



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Staprecht

25
107/ME

GZ 318.007/9-II 1/91

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <i>99</i>	-GE/19 <i>P1</i>
Datum <i>13.12.91</i>	
Verteilt <i>19. Dez. 1991</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter StA Dr. Schroll

Klappe 148 (DW)

Boyer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung,
das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz
geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1992);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das
Finanzstrafgesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1992), samt Erläuterungen in
25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen
wurden um Stellungnahme bis

31. Jänner 1992

ersucht.

5. Dezember 1991

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

318.007/9-II 1/91

ENTWURF
EINES
STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZES 1992

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht sind in Teilbereichen reformbedürftig. Im Bereich des Strafgesetzbuches erscheint eine Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechtes notwendig. Neue Kriminalitätsformen (bestimmte Arten der Gewaltkriminalität, Herstellung und Verbreitung von ABC-Waffen) sollen besser erfaßt, aber auch obsolet gewordene Strafbestimmungen abgeschafft werden.

Auch im Bereich der Strafprozeßordnung kann mit der Erfüllung bestimmter Reformbedürfnisse nicht bis zur Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes zugewartet werden.

Grundzüge der Problemlösung

Der Entwurf schlägt vor, im Strafgesetzbuch die Strafbestimmungen über die fahrlässige Körperverletzung (§ 88) und über die Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89) neu zu gestalten, wobei eine nicht weiter qualifizierte fahrlässige ("leichte") Körperverletzung aus der gerichtlichen Strafbarkeit ausgenommen werden soll. Mit der Schaffung eines Straftatbestandes gegen die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

(§ 177a) und einer Qualifikation für im Zuge eines tätlichen Angriffs mehrerer Personen zugefügte leichte Körperverletzungen (§ 83 Abs. 3 Z 1) sowie mit der Erweiterung der Straflosigkeit falscher Beweisaussagen vor Gericht bei "Aussagenotstand" (§ 290) soll einem neu entstandenen strafrechtlichen Regelungsbedarf entsprochen werden. Ferner sollen die Strafbestimmungen gegen Ehebruch (§ 194), gegen "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren" (§ 220) und gegen "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht" (§ 221) aufgehoben sowie einige Bestimmungen über die Strafzumessung ergänzt werden (§§ 32 Abs. 2, 34 Z 18 und 19).

Im Bereich des Strafverfahrensrechtes sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

Verbesserung bestimmter Aspekte des Rechtsschutzes (Schaffung von Verständigungs- und Belehrungspflichten, Übersetzungshilfe, Neuordnung der Verfahrenshilfe, Abschaffung der bedingt-obligatorischen Untersuchungshaft, Zustellung der Strafverfügung an Beschuldigten und Verteidiger);

Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwalts, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen;

Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden;

Neuregelung der Fernmeldeüberwachung;

Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses in Beratungs- und Betreuungseinrichtungen;

Einschränkung des Zeugnisentschlagungsrechts der Angehörigen bei Straftaten gegen Unmündige;

Ausbau der Zeugenrechte (Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Einsatz von Beugemitteln);

- 3 -

Gleichstellung von Polizei- und
Gerichtsprotokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit in
der Hauptverhandlung;

Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand;

Anpassung der Höchstbeträge für den
Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten.

Alternativen:

Im materiellen Strafrecht: keine

Im Strafverfahrensrecht: Gesamterneuerung des
Strafverfahrensrechtes.

Kosten:

Nur ein verhältnismäßig geringer Teil der
vorgeschlagenen Änderungen wird einen nennenswerten
finanziellen Mehraufwand verursachen, dessen Ausmaß sich
nur schwer einschätzen läßt, aber insgesamt 10 Millionen
Schilling nicht überschreiten sollte.

Die vorgeschlagene Neugestaltung des
Fahrlässigkeitsstrafrechts wird zu einer deutlichen
Entlastung (Einsparung von Arbeitskapazitäten) im Bereich
der Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen
führen - der eine Mehrbelastung der
Verwaltungsstrafbehörden gegenübersteht (s. des näheren
Pkt. III der allgemeinen Ausführungen der Erläuterungen).

EG-Konformität:

Der Entwurf enthält keine Vorschläge, die
EG-Recht berühren.

4025H

TEXT

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz
und das Finanzstrafgesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht auch auf die Wirkungen, die von der Strafe und von anderen Folgen der Tat für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, Bedacht zu nehmen und die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen."

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 18 hat zu lauten:

"18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat oder wenn das gegen ihn geführte Verfahren aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat;"

b) Folgende Zahl wird angefügt:

"19. oder wenn der Täter dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche

- 2 -

Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat."

3. Im § 45 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"§ 43 Abs. 2 gilt dem Sinne nach."

4. Im § 46 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

"Verbüßt ein Rechtsbrecher mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend, sofern sie unmittelbar nacheinander verbüßt oder lediglich durch Zeiten unterbrochen werden, in denen er sonst auf behördliche Anordnung angehalten wird."

5. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 7 wird folgende neue Z 8 eingefügt:

"8. Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a), wenn der Täter Österreicher ist;"

b) Die bisherige Z 8 erhält die Bezeichnung "9."

6. Dem § 83 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer die Tat begeht

1. im Zuge eines Angriffs unter Mitwirkung eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12) oder

4054H

- 3 -

2. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten."

7. Im § 84 Abs. 2 werden am Ende der Z 2 der Beistrich durch das Wort "oder" und am Ende der Z 3 das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 entfällt.

8. § 88 und seine Überschrift haben zu lauten:

"Fahrlässige schwere Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge hat.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen,

1. wenn er selbst durch die Tat oder als deren Folge dermaßen schwer am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist, daß eine Bestrafung nicht geboten ist, um ihn von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder

2. wenn die Tat ausschließlich in der Verletzung einer Anrainerpflicht nach § 93 der Straßenverkehrsordnung

4054H

- 4 -

1960, BGBl.Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung besteht."

9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

**"Gefährdung der körperlichen Sicherheit
oder fahrlässige Körperverletzung unter
besonders gefährlichen Verhältnissen".**

b) Dem bisherigen Inhalt, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wer in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, hat die Tat aber eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

10. Nach dem § 177 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**"Herstellung und Verbreitung von
Massenvernichtungswaffen**

§ 177a. (1) Wer atomare, biologische oder chemische Kampfmittel

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt,

4054H

- 5 -

2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder

3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Weiß der Täter, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht, so ist er mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, gelangen die Kampfmittel aber zum Einsatz, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen."

11. § 194 wird aufgehoben.

12. Die §§ 220 und 221 werden aufgehoben.

13. § 290 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Ebensowenig ist zu bestrafen, wer eine falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288) ablegt, nachdem er trotz Vorliegens einer der im § 153 Abs. 1 StPO erwähnten Voraussetzungen zur Aussage verhalten worden ist."

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(3)"; der bisherige Abs. 3 entfällt.

- 6 -

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber zu entscheiden hat."

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

2. Im § 35 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)".

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersuchung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange ihr überwiegende Interessen der Untersuchung entgegenstehen."

4054H

- 7 -

4. Nach dem § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38 a. Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt."

5. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Über dieses Recht ist er sobald wie möglich, spätestens aber bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren."

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

"(1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,

2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,

4054H

- 8 -

3. wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182),

4. wenn der Beschuldigte zur Haftprüfungsverhandlung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden kann (§ 195 Abs. 3),

5. zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenen- oder Schöffengerichts (§§ 285a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348),

6. für die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 21 und 23 StGB genannten Anstalten (§§ 429 Abs. 2, 430 Abs. 3, 436, 439 Abs. 1),

7. für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB (§ 439 Abs. 1).

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich:

4054H

- 9 -

1. in den Fällen des Abs. 1,
2. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage,
3. wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird,
4. zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift,
5. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel,
6. für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel,
7. wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Wählt weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger).

(4) Im Fall des Abs. 3 ist dem Beschuldigten auch ohne Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen."

4054H

- 10 -

b) Folgende Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

"(5) Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gilt für das gesamte weitere Verfahren, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers erlischt durch die Vorlage einer Vollmacht für einen gewählten Verteidiger (§ 44 Abs. 1).

(7) Gegen die Abweisung eines Antrags nach Abs. 2 und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 3 ist die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig."

7. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) über die Auswahl dieses Verteidigers ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen."

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die §§ 57 und 58 StGB bleiben unberührt."

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In diesen Fällen ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen, gegen den die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig ist."

4054H

- 11 -

9. § 84 hat zu lauten:

"§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Ein Recht zur Anzeige, aber keine Pflicht nach Abs. 1 besteht,

1. wenn der Verdacht lediglich eine strafbare Handlung betrifft, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigt,

2. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf,

3. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen."

10. Im § 92 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

11. Im § 94 entfällt der zweite Satz.

12. Im § 95 entfällt der letzte Satz.

13. § 126 Abs. 2 hat zu lauten:

4054H

- 12 -

"(2) Handelt es sich um ein Gutachten auf dem Gebiet der Psychiatrie, so ist in solchen Fällen sowie dann, wenn das wegen der Schwierigkeit der Begutachtung von vornherein geboten erscheint, das Gutachten eines an einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung einer in- oder ausländischen Universität tätigen Facharztes einzuholen."

14. Dem § 143 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen."

15. § 149 a hat zu lauten:

"§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhalts ist zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch

1. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder

2. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und

a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

4054H

- 13 -

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß der Inhaber eine der im § 152 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen ist.

(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.

16. § 149 b hat zu lauten:

"§ 149 b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. Den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,

2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,

4054H

- 14 -

3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,

4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114)."

4054H

- 15 -

17. Nach dem § 149 b wird folgender § 149 c eingefügt:

"§ 149 c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden durch die Sicherheitsbehörde oder den Untersuchungsrichter zu erfolgen. Die Sicherheitsbehörde oder der Untersuchungsrichter hat die Aufnahmen zu prüfen und nur diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; die Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden:

1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat,

2. zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung einer anderen Person oder

4054H

- 16 -

3. zur Entkräftung eines Tatverdachts.

(4) Dem Staatsanwalt ist zu ermöglichen, von der gesamten Aufnahme Kenntnis zu erlangen. Dies gilt für den Beschuldigten nur insoweit, als nicht überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen. Dem Inhaber der Anlage ist auf Verlangen Einsicht in die hergestellten Aufzeichnungen zu gewähren, weiteren Teilnehmern am Fernmeldeverkehr nur insoweit, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

(5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind Teile der Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Recht steht auch dem Inhaber der Fernmeldeanlage und weiteren Teilnehmern am Fernmeldeverkehr zu, letzteren jedoch nur insoweit, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind."

18. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Z 1 hat zu lauten:

"1. Jeder Angehörige des Beschuldigten (§ 72 StGB), es sei denn, daß er als Anzeiger (§ 86 Abs. 1) einer strafbaren Handlung aufgetreten ist, deren Opfer eine unmündige Person ist, oder eine solche Anzeige

4054H

- 17 -

veranlaßt hat; die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;"

b) Im Abs. 1 wird folgende neue Z 3 eingefügt:

"3. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist;"

c) Die bisherige Z 3 des Abs. 1 erhält die Bezeichnung "4."

d) Nach dem Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

"(2) Den in Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf nicht umgangen werden, insbesondere auch nicht dadurch, daß den Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild-, Ton- oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen aufgetragen oder deren Beschlagnahme verfügt wird."

e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" und "(5)".

4054H

- 18 -

19. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen."

20. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Jeder Zeuge hat das Recht auf Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der Vernehmung. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen. Wer am Verfahren beteiligt ist, kann als Vertrauensperson ausgeschlossen werden."

b) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdrucks "Abs. 2" der Ausdruck "Abs. 3".

21. Im § 175 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)".

22. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdrucks "§ 175 Abs. 1 Z 1" der Ausdruck "§ 175 Z 1".

b) Im Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Ausdrucks "§ 175 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 2" der Ausdruck "§ 175 Z 2 bis 4".

4054H

- 19 -

23. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdrucks "Abs. 2 oder 7" der Ausdruck "Abs. 2".

b) Im ersten Halbsatz des Abs. 2 entfallen die Worte "abgesehen von den Fällen des Abs. 7".

c) Im Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden können."

d) Der Abs. 7 entfällt; der Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung "(7)".

24. Im § 193 Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes "(§ 180 Abs. 2 Z 1 und 3 oder Abs. 7)" der Klammerausdruck "(§ 180 Abs. 2 Z 1 und 3)".

25. § 194 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt im ersten und im vierten Satz an die Stelle des Ausdrucks "§ 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7" jeweils der Ausdruck "§ 180 Abs. 2 Z 1 bis 3".

b) Im Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

4054H

- 20 -

26. Dem § 208 Abs. 2 werden vor dem Punkt am Ende folgende Worte angefügt:

"sowie daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe".

27. Dem § 209 Abs. 4 werden vor dem Punkt am Ende folgende Worte angefügt:

"und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe".

28. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38a, 41)."

29. § 221a entfällt.

30. § 233 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten."

31. Im § 252 hat der Eingang des Abs. 1 zu lauten:

"(1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und

4054H

- 21 -

Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, sowie Gutachten von Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen verlesen werden:"

32. Im § 276a treten im zweiten Satz an die Stelle der Worte "ein Monat verstrichen ist" die Worte "zwei Monate verstrichen sind".

33. Im § 281 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149c Abs. 3 eingefügt.

34. Im § 292 hat der erste Satz zu lauten:

"Das Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften; § 41 Abs. 2 ist anzuwenden."

35. Im § 344 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes "(§§ 280 bis 296)" der Klammerausdruck "(§§ 280 bis 296a)".

36. Im § 345 Abs. 1 Z 4 wird im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149c Abs. 3 eingefügt.

37. § 362 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, mit dem der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hiefür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses verlangen."

4054H

- 22 -

38. Im XX. Hauptstück hat der II. Abschnitt (§ 364 samt Überschrift) zu lauten:

"II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs und gegen die Versäumung der im § 46 Abs. 3 genannten Verfahrenshandlungen ist dem Beschuldigten und dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sofern sie

1. nachweisen, daß es ihnen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen, es sei denn, daß ihnen oder ihren Vertretern ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last liegt,

2. die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses beantragen und

3. die versäumte Verfahrenshandlung zugleich mit dem Antrag nachholen.

(2) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. Das Gericht stellt ihn dem Gegner zur Äußerung binnen vierzehn Tagen zu und legt die Akten nach Ablauf dieser Frist dem übergeordneten Gerichtshof zur Entscheidung vor. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so erkennt der Gerichtshof in der Hauptsache oder stellt die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens zurück, nachdem er einen Beschluß, der infolge des Versäumnisses ergangen ist, aufgehoben hat.

4054H

- 23 -

(3) Wird die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung des Einspruchs gegen die Strafverfügung oder des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts beantragt, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

(4) Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; das Gericht, bei dem der Antrag einzubringen ist, kann aber die Vollstreckung hemmen, sofern dies nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

(5) Gegen einen abweisenden Beschluß eines Bezirksgerichts (Abs. 3) steht dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zu. Im übrigen ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse, mit denen über die Wiedereinsetzung entschieden wird, nicht zulässig.

(6) Gegen die Versäumung der Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1 Z 2) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig."

39. Dem Abs. 2 des § 393 wird folgender Satz angefügt:

"Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt."

4054H

- 24 -

40. § 393 a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von 20 000 S, 10 000 S und 5 000 S die Beträge von 60 000 S, 30 000 S und 15 000 S.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wird ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2), lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Betrages."

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind."

d) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen."

41. § 414 a hat zu lauten:

"§ 414 a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines

4054H

- 25 -

Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149b und 149c sind sinngemäß anzuwenden."

42. Im XXIV. Hauptstück entfällt der II. Abschnitt (§ 421 und die davorstehende Überschrift).

43. Im XXIV. Hauptstück tritt an die Stelle der Bezeichnung "III." des Abschnittes "Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige" die Abschnittsbezeichnung "II.".

44. Die §§ 422 bis 426 entfallen.

45. Im § 427 entfallen im Abs. 1 und 2 jeweils der letzte Satz.

46. Im § 429 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 180 Abs. 2 oder 7" durch die Zitierung "§ 180 Abs. 2" ersetzt.

47. Im § 438 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes "(§ 180 Abs. 2 und 7)" der Klammerausdruck "(§ 180 Abs. 2)".

48. In § 447 entfallen der zweite Absatz und die Absatzbezeichnung "(1)".

49. Im § 452 entfällt die Z 7.

50. Im § 460 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)".

4054H

- 26 -

51. § 462 hat zu lauten:

"§ 462. (1) Gegen die Strafverfügung können die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Strafverfügung ist zunächst der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erhebt diese keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen."

52. Im § 468 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149c Abs. 3 eingefügt.

53. § 484 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Antrag ist an den Einzelrichter zu richten und, wenn weder eine Voruntersuchung geführt wurde noch Vorerhebungen stattgefunden haben, unmittelbar bei ihm, andernfalls beim Untersuchungsrichter einzubringen."

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Befindet sich der Beschuldigte in Haft oder wird er in Haft genommen, so ist ihm der Strafantrag unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat der Einzelrichter dem Beschuldigten binnen kurzem eine Ausfertigung des Strafantrages zuzustellen. Ordnet er zugleich die Hauptverhandlung an, so kann er den Strafantrag der Ladung des Beschuldigten anschließen."

4054H

- 27 -

54. § 488 Z 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz entfällt.

b) Im letzten Satz tritt an die Stelle der Zitierung des § 41 Abs. 4 die Zitierung des § 41 Abs. 1 Z 2.

55. Im § 498 Abs. 2 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

"Beantragt der Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Zustellung einer Abschrift (§ 77 Abs. 2), so kann er die Beschwerde noch binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einbringen. Die Beschwerde ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen eine Gegenausführung überreichen könne."

56. § 502 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der in Verwahrung Genommene ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben (Art. 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684)."

57. Die Worte "Geschworner", "Geschwornenbank" und "Geschwornengericht" werden in allen Formen und Verbindungen durch die Worte "Geschworener", "Geschworenenbank" und "Geschworenengericht" ersetzt.

4054H

- 28 -

Artikel III

Änderung des Mediengesetzes

Im Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 233/1988, entfällt im § 31 der Abs. 3.

Artikel IV

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1990, hat im § 199 Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

"Für den Wirtschaftstrehänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß."

Artikel V

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I. Die Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 sieht - ebenso wie das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 - eine Fortsetzung der Rechtsreform vor. Unter anderem soll das Straßenverkehrsrecht "weiter entkriminalisiert werden"; solange nicht schwere Körperverletzung, Fahrerflucht oder Alkoholisierung eine gerichtliche Strafe unabdingbar machen, soll mit Verwaltungsstrafen und zivilrechtlichen Sanktionen das Auslangen gefunden werden. Daneben wird in der Arbeitsgrundlage der Bundesregierung eine Reihe weiterer Reformerfordernisse im materiellen Strafrecht und im Strafprozeßrecht angesprochen.

Der vorliegende Entwurf versteht sich als ein erster Schritt zur Erfüllung des Regierungsprogramms auf strafrechtlichem Gebiet. Im Mittelpunkt seines materiellrechtlichen Teils steht die angekündigte Neugestaltung des Fahrlässigkeits-, insbesondere des Straßenverkehrsstrafrechtes. Der verfahrensrechtliche Teil greift Reformbedürfnisse und -forderungen auf, die unter anderem mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Lichte jüngerer Entscheidungen der Straßburger Organe sowie den Empfehlungen des parlamentarischen "Lucona"-Untersuchungsausschusses im Zusammenhang stehen.

4009H

- 2 -

Der Entwurf will damit dringenden Reformanliegen entsprechen, ohne den legislativen Änderungsbedarf im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechtes auszuschöpfen. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, schon in den nächsten Monaten einen weiteren Entwurf dem Begutachtungsverfahren zuzuführen, in dem wichtige Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des StGB und aus dem Abschnitt der Straftaten gegen fremdes Vermögen einer Neuregelung zugeführt werden sollen; dies gilt insbesondere für den Bereich der sogenannten Geldwäscherei und die (gleichfalls im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien erwähnte) Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme, Abschöpfung und Einziehung von Verbrechensgewinnen, aber auch für eine zweckmäßigere Gestaltung der Strafverfolgung in Fällen des Mißbrauchs von Selbstbedienungseinrichtungen, insbesondere des Ladendiebstahls.

Die notwendige Gesamtreform des Strafprozeßrechtes besteht nach Auffassung des Bundesministerium für Justiz einerseits in spruchreifen Teilreformen der geltenden StPO, wie sie auch der vorliegende Entwurf vorschlägt, und andererseits in der Vorbereitung einer Strukturreform, insbesondere des Vorverfahrens. Letztere wird vom Bundesministerium für Justiz intensiv weitergeführt (vgl. die Broschüre "Strafprozeßreform - Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren", Schriftenreihe des BMJ Nr. 54).

4009H

- 3 -

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

A. Änderungen des Strafgesetzbuches:

1. Teilweise Neufassung der Grundsatzbestimmung über die Strafbemessung (§ 32 Abs. 2).

2. Schaffung zweier besonderer Milderungsgründe für Fälle einer "unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer" sowie einer "Betroffenheit" des Täters durch Körperverletzungen oder andere schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Nachteile (§ 34 Z 18 und 19).

3. Anhebung der Strafdrohung für vorsätzliche "leichte" Körperverletzungen, die im Zuge eines tätlichen Angriffs mehrerer Personen zugefügt werden (§ 83).

4. Straffreistellung der fahrlässigen "leichten" Körperverletzung (bis zu 24 Tagen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) außer bei Alkoholisierung oder besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88).

5. Schaffung einer Strafbestimmung gegen die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen; § 177a).

6. Aufhebung der Strafbestimmung gegen den Ehebruch (§ 194).

7. Aufhebung der Strafbestimmungen gegen die "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren" und gegen "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht" (§§ 220, 221).

- 4 -

8. Erweiterung der Strafflosigkeit falscher Beweisaussagen vor Gericht ("Aussagenotstand"; § 290) auf Fälle, in denen ein Zeuge trotz begründeter Aussageverweigerung (§ 153 StPO) zur Aussage verhalten worden ist.

B. Änderungen der Strafprozeßordnung:

1. Rechtsmittel und andere Eingaben sollen auch dann als fristgerecht eingebracht gelten, wenn sie bei dem zur Entscheidung hierüber zuständigen Gericht einlangen (§ 6 Abs. 4).

2. Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen (§§ 35 Abs. 2, 92 Abs. 3, 94 und 95).

3. Pflicht zur Verständigung des Verdächtigen vom Gegenstand der Anschuldigung bei Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und Belehrung über die wesentlichen Verfahrensrechte (§§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 1, 208 Abs. 2 und 209 Abs. 4).

4. Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (§§ 38a, 220 Abs. 3).

5. Übersichtliche Neuordnung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung, den Verfahrenshilfe- und den Amtsverteidiger; MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe; Rechtsmittelmöglichkeit bei Verweigerung der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§§ 41, 220 Abs. 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1).

4009H

- 5 -

6. Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden und Dienststellen; keine Anzeigepflicht bei geringfügigen Delikten sowie unter bestimmten Umständen für Sozialberufe wie Lehrer, Sozialarbeiter, Familienberater, Bewährungshelfer udgl. (§ 84).

7. Abschaffung des Fakultätsgutachtens bzw. Ersetzung durch ein "Obergutachten" einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung einer in- oder ausländischen Universität (§ 126 Abs. 2).

8. Anwendung von Beugemitteln zur Erzwingung von Zeugenaussagen oder der Herausgabe von Beweisgegenständen nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§§ 143 Abs. 2, 160).

9. Neufassung und Einschränkung der Bestimmungen über die Fernmeldeüberwachung: erleichterte Überwachung bei Zustimmung des Anlageninhabers, sonst nur noch zur Aufklärung von Verbrechen; Einschränkung der Verwertbarkeit der Aufzeichnungen (§§ 149a, 149b, 149c, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 414a, 468 Abs. 1 Z 3 StPO; § 31 Abs. 3 Mediengesetz).

10. Einschränkung des Zeugnisentschlagungsrechtes naher Angehöriger bei Straftaten gegen Unmündige, sofern der Angehörige als Anzeiger aufgetreten ist (§ 152 Abs. 1 Z 1).

11. Schaffung eines Zeugnisentschlagungsrechtes für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (§ 152 Abs. 1 Z 3).

4009H

- 6 -

12. Einführung des allgemeinen Rechtes auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei Zeugenvernehmungen (Zeugenbeistand; § 162 Abs. 2).

13. Entfall der sog. bedingt-obligatorischen Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 2, 177 Abs. 1, 180, 193 Abs. 3, 194 Abs. 1, 429 Abs. 4, 438).

14. Alle in der Hauptverhandlung vernommenen Personen (Zeugen, Beschuldigte usw.) sollen ihre Aussage stets im Sitzen ablegen können (§ 233 Abs. 2).

15. Gleichstellung der polizeilichen Protokolle und Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten festgehalten wurden, mit den gerichtlichen Protokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit (§ 252).

16. Verlängerung der Frist für die Zulässigkeit der Fortsetzung (ohne Wiederholung) begonnener Hauptverhandlungen von einem auf zwei Monate (§ 276a).

17. Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Erweiterung auf Fälle, in denen der Privatankläger einen Verfolgungsantrag versäumt oder zur Hauptverhandlung nicht erscheint (§ 364).

18. Ersatz der Dolmetscherkosten für Gespräche zwischen dem Verfahrenshilfeverteidiger und einem fremdsprachigen Beschuldigten (§ 393 Abs. 2).

19. Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigerkosten bei Freispruch (§ 393a).

4009H

- 7 -

20. Weitgehende Beseitigung des Abwesenheits- und des sog. Ungehorsamverfahrens (§§ 421 bis 426, 427 Abs. 1 und 2).

21. Zustellung von Strafverfügungen an den Beschuldigten und an dessen Verteidiger (§ 462).

22. Sicherstellung einer ehestmöglichen Zustellung des (an den Einzelrichter zu richtenden) Strafantrages an den Beschuldigten (§§ 484 Abs. 3 und 4, 488 Z 1).

23. Verbesserung des Beschwerdeverfahrens in Fällen der Verbindung eines Urteils mit einem Beschluß über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht udgl. (§ 498 Abs. 2).

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unter den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden die folgenden (nennenswerte) Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben:

- a) Neugestaltung des Fahrlässigkeits-, insb. des Straßenverkehrsstrafrechtes (Art. I Z 8);
- b) Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (Art. II Z 4);
- c) MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe (Art. II Z 6);
- d) Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten bei Freispruch (Art. II Z 40).

- 8 -

Die Übersetzungshilfe für Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig sind, wird zu einem gewissen Mehraufwand an Dolmetschergebühren führen. Diese verursachen derzeit einen Gesamtaufwand von 22 Millionen Schilling, der zum allergrößten Teil (ca. 20 Mill. S) auf Strafsachen entfällt. Da es sich bei der vorgesehenen Übersetzungshilfe einerseits zumeist bloß um eine Intensivierung von Dolmetscherleistungen in Verfahren handeln wird, in denen schon jetzt zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem Gericht Dolmetscher beigezogen werden, andererseits der Entwurf auch für kostensparende Alternativen zur Beiziehung berufsmäßig tätiger Dolmetscher Raum läßt, kann damit gerechnet werden, daß sich der Mehraufwand in Grenzen hält und 10 % der jetzt in Strafsachen auflaufenden Dolmetschergebühren, somit etwa 2 Mill. S jährlich, nicht übersteigen wird.

Die Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe wird insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren, in Haftfällen sowie in Fällen schwieriger Sach- und Rechtslage zu einer etwas häufigeren bzw. früheren Beiziehung von Verfahrenshilfeverteidigern als bisher oder zu einer Bestellung für weitere Verfahrensteile führen. Es handelt sich jedoch um keine grundlegende Änderung des Systems der Verfahrenshilfe, sodaß die zu erwartende Aufwandssteigerung (Erhöhung der gemäß § 47 RAO an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu leistenden Pauschalvergütung) voraussichtlich etwa 5 % des bisherigen, auf Strafsachen entfallenden Aufwands nicht übersteigen wird. Die Pauschalvergütung beträgt derzeit 110 Mill. S jährlich, der honorarmäßige Anteil der Strafsachen etwas mehr als 60 %, sodaß von einem Verfahrenshilfearaufwand in Strafsachen von etwa 70 Mill. S auszugehen ist. Es muß daher mit einem Mehraufwand bis zu 3,5 Mill. S gerechnet werden.

- 9 -

Die vorgeschlagene Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten bei Freispruch stellt zum Teil eine Kompensation für die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, (insb. bei den Vermögensdelikten) bewirkte zuständigkeitsmäßige "Herabstufung" von Strafsachen vom Schöffengericht zum Einzelrichter bzw. vom Gerichtshof erster Instanz zum Bezirksgericht dar, teilweise auch einen Ausgleich für die seit 1983 eingetretene Geldwertentwicklung. Da die grundsätzliche Bemessungsrichtlinie für die Festsetzung des Verteidigungskostenbeitrags im Einzelfall ("Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers") beibehalten werden soll und da sich die derzeit von den Gerichten tatsächlich zugesprochenen Beträge zumeist zwischen 45 und 65 % des jeweiligen Höchstbetrages bewegen, wird die vorgeschlagene Anhebung der - nach den einzelnen Verfahrensarten beim Gerichtshof erster Instanz abgestuften - Höchstgrenzen auf das Dreifache voraussichtlich nicht auch zu einer Verdreifachung, sondern eher zu einer Verdoppelung des bisherigen jährlichen Aufwandes führen. Dieser Aufwand hat für 1990 4 Mill. S betragen, sodaß mit einem Mehraufwand in gleicher Höhe zu rechnen ist. (Der nach der Neuregelung zu erwartende jährliche Gesamtaufwand von 8 Mill. S übersteigt damit immer noch nicht den anlässlich der Einführung des Verteidigungskostenbeitrages durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, präliminierten jährlichen Aufwand, der damals bereits mit 8 Mill. S angenommen worden ist.)

Die oben unter b) bis d) erwähnten Vorschläge des Entwurfs werden daher voraussichtlich einen finanziellen Mehraufwand von zusammen höchstens 10 Mill. S verursachen.

4009H

- 10 -

Dem stehen die mit der Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechts, insbesondere dem Entfall der Strafbarkeit der "leichten" Körperverletzung (oben a)), verbundenen Entlastungswirkungen gegenüber. Bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs wird bei den Bezirksgerichten eine Anfallsverminderung in Strafsachen im Ausmaß von rund 15 % eintreten, das entspricht einem rechnerischen Einsparungswert von 17 bis 18 richterlichen Arbeitskapazitäten und etwa 35 nichtrichterlichen Planstellen (Bezirksanwälte und anderes nichtrichterliches Personal). Im Bereich der richterlichen Planstellen kann dieses Einsparungspotential jedoch im Hinblick auf die Gerichtsstruktur (überwiegend Gerichte mit nur einem oder zwei Richtern) und die Unversetzbarkeit der Richter nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise und auch nur nach und nach in Planstellenmaßnahmen umgesetzt werden; dies gilt in geringerem Maß auch für die freiwerdende nichtrichterliche Arbeitskapazität.

Diesem Einsparungspotential wird infolge des (Wieder-)Auflebens der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit im Entkriminalisierungsbereich ein Personalmehrbedarf bei den Bundespolizeidirektionen sowie im Bereich der Länder (Bezirksverwaltungsbehörden) gegenüberstehen, wobei der auf die Bundespolizeibehörden entfallende Anteil der Anfallssteigerung stärker ins Gewicht fallen dürfte. Welches Ausmaß dieser Mehrbedarf erreicht, hängt davon ab, inwieweit es gelingen wird, die zu erwartende Anfallssteigerung durch verfahrensvereinfachende und entlastende Maßnahmen zu kompensieren (siehe Punkt 4. des Übersendungsschreibens). Soweit zu solchen entlastenden Maßnahmen legislative Schritte, insbesondere im Verwaltungsstrafgesetz, erforderlich sind, müßten diese möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung der §§ 88, 89 StGB wirksam werden.

- 11 -

Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, daß die Neugestaltung des gerichtlichen Fahrlässigkeitsstrafrechtes zu einem nicht genau abschätzbaren Einnahmenentfall bei den gerichtlichen Geldstrafen führen wird (dem wiederum eine Einnahmensteigerung bei den Verwaltungsgeldstrafen gegenüberstehen wird).

4009H

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Art. I Z 1 (§ 32 Abs. 2 StGB):

I. Im § 32 Abs. 1 StGB ist festgelegt, daß Grundlage für die Strafbemessung die Schuld des Täters ist. Darüber, ob bzw. welche weiteren Kriterien in die Entscheidung über die konkrete Ausformung der Strafe einzufließen haben, bestehen divergierende Auffassungen; insbesondere die Frage nach dem Einfluß von Präventionserwägungen wird unterschiedlich beantwortet. Nach Auffassung des überwiegenden Teils der Lehre (BURGSTALLER, ZStW 1982, 131 ff.; LEUKAUF-STEININGER, StGB², Rz 9 f. zu § 32, u.a.) sind - im Rahmen des Tatschuldangemessenen - auch Belange der General- und der Spezialprävention zu berücksichtigen. Diese Ansicht wird von der Judikatur grundsätzlich geteilt (ÖJZ-LSK 1979/2, 1981/3, 1983/7, 1984/38 u.a.).

Ein anderer Teil der Lehre sieht hingegen keine gesetzliche Grundlage für Einflüsse der Prävention auf die Strafbemessung, zumal davon weder im § 32 Abs. 1 StGB noch im Zusammenhang mit den allgemeinen und den besonderen Strafzumessungsgründen die Rede sei. Insbesondere KUNST (Wiener Kommentar zum StGB, Rz 16 zu § 32) verweist darauf, daß das Gesetz bei der Strafbemessung im weiteren

4009H

- 13 -

Sinne auf die Erfordernisse der Spezial- und Generalprävention nur dort Bedacht nimmt, wo das Nichtvorliegen solcher Erfordernisse notwendige Bedingung für den Einsatz eines den Täter begünstigenden Rechtsinstituts bilde (§§ 37, 42, 43 StGB), während sie sonst nirgends ein "Bemessungs"-Kriterium im engeren Sinn sei.

Nach Auffassung des Entwurfes ist der im Schrifttum vorherrschenden Auffassung und der ihr folgenden Judikatur grundsätzlich zuzustimmen. Dafür spricht zum einen die Intention des Gesetzgebers des Strafgesetzbuches, der die Strafe nicht zuletzt als Mittel zur Resozialisierung des Rechtsbrechers verstanden wissen wollte (RV 1971, 30 BlgNR XIII. GP, 55), aber auch, daß nicht einzusehen wäre, daß die Bedürfnisse der Spezial- und der Generalprävention zwar in den erwähnten besonderen Bereichen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, nicht aber im allgemeinen Kernbereich der Strafbemessung im engeren Sinn.

II. Um diese Auffassung, welche die Strafe eher als an den Ergebnissen der modernen Verhaltensforschung ausgerichtete Zweckstrafe betrachtet, legislativ zu untermauern, schlägt der Entwurf vor, in Anlehnung an die Regelung des § 46 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches in § 32 Abs. 2 StGB (Allgemeine Grundsätze der Strafbemessung) eine Wendung einzufügen, wonach das Gericht "auch auf die Wirkungen, die von der Strafe und von anderen Folgen der Tat für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind," Bedacht zu nehmen hat. Damit soll der Primat der Schuld als Grundlage und Rahmen für die Bemessung der Strafe unangetastet bleiben, zugleich aber klargestellt werden, daß

4009H

- 14 -

Schuldausgleich durch Strafe kein Selbstzweck sein darf, sondern die Strafe nur insoweit und in der Form gerechtfertigt ist, als sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Aufgaben des Strafrechts erweist.

1. Sowohl in der Lehre als auch in der Judikatur wird häufig die Ansicht vertreten, die Generalprävention sei derjenige Strafzweck, der die Aufgabe des Strafrechts als Schutz der Rechts- und Friedensordnung am unmittelbarsten verwirkliche, und sei daher unentbehrlich (vgl. JESCHECK, Strafrecht AT⁴, 787, FOREGGER-SERINI, StGB⁴, Anm. I zu § 32), sodaß - wie KIENAPFEL hervorhebt (Strafrecht AT⁴, Z 2 RZ 6) - "Gesetzgeber und Praxis (...) seit jeher dazu (neigen), unter Berufung auf die Generalprävention überhöhte Strafen anzudrohen bzw. zu verhängen". Beim Strafzweck der Generalprävention kommt es jedoch nach Ansicht des Entwurfes weniger auf die Berücksichtigung von - ohnehin kaum meßbaren - generalpräventiven Gesichtspunkten bei der einzelnen Strafbemessungsentscheidung als vielmehr auf die normenverdeutlichende und auch allgemein-präventive Wirkung des Strafrechts- und Strafverfolgungssystems insgesamt (vor allem auf die Wahrscheinlichkeit und Raschheit von Strafverfolgungsmaßnahmen) an.

Wenn nun - wie im § 46 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches - in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 32 Abs. 2 StGB (lediglich) eine Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Spezialprävention (in einem weiten Sinn) gefordert wird, so soll damit hervorgehoben werden, daß die Strafe - im Rahmen des Tatschuldangemessenen (§ 32 Abs. 1 StGB) - insbesondere auch an den besonderen persönlichen Verhältnissen des Täters in seinen sozialen Bezügen und den aus ihnen resultierenden spezialpräventiven Gesichtspunkten auszurichten ist.

- 15 -

2. Die - neben der Schuld des Täters - vorrangige Berücksichtigung spezialpräventiver Gesichtspunkte im weiteren Sinn wird sich im Ergebnis häufig strafmildernd auswirken. Dennoch ist die vorgeschlagene Erweiterung des § 32 Abs. 2 StGB nicht als gesetzlicher Auftrag zu verstehen, Strafen generell zu mildern. Im Einzelfall kann auch die Verhängung einer höheren Strafe oder die Wahl einer belastenderen Strafart das Ergebnis der stärkeren Berücksichtigung spezialpräventiver Überlegungen sein. Das Erfordernis der Bedachtnahme auf Wirkungen von Strafe und sonstigen Tatfolgen auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft soll jedoch dazu führen, daß sich das Gericht bei der Strafbemessung eingehend mit der Frage befaßt, wie sich die Strafe und deren Vollstreckung in ihrer Gesamtauswirkung auf den Täter, dessen berufliche und soziale Stellung, sein Fortkommen sowie auf seine innere Festigkeit im Hinblick auf das Unterbleiben künftiger Straftaten auswirken werden. Nur durch eine möglichst genaue Prüfung dieser Umstände kann die Gefahr ausgeschaltet oder zumindest gering gehalten werden, daß die entsozialisierenden Wirkungen der Strafe die (re-)sozialisierenden überwiegen. Insbesondere bei Beantwortung der Frage, ob eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bzw. ob diese (teil-)bedingt oder unbedingt verhängt werden sollen, werden der Grad der sozialen Verankerung und die anderen Lebensumstände des Täters eine wesentliche Rolle spielen; auch für die Entscheidung, ob eine Weisung erteilt oder Bewährungshilfe angeordnet werden soll, können sie maßgebend sein. Die Bedachtnahme auf (alle) Auswirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft unterstreicht den Grundsatz, daß Strafe nicht zur Entsozialisierung des Täters führen soll. Sie verdeutlicht im besonderen, daß die fast in jedem Fall mit sozial

4009H

- 16 -

abträglichen Wirkungen verbundene (unbedingte) Freiheitsstrafe in der Skala der strafrechtlichen Reaktionsweisen einen "Qualitätssprung" darstellt und deshalb - im Sinne des ultima-ratio-Grundsatzes - nur nach sorgfältiger Abwägung ihrer "kontraproduktiven" Begleiterscheinungen und mit großer Zurückhaltung eingesetzt werden darf.

3. Bei Bemessung der Strafe sollen nicht nur deren Wirkungen, sondern auch die der "anderen Folgen der Tat", die für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, Berücksichtigung finden. Unter solchen "anderen Folgen" sind alle von der eigentlichen Strafe verschiedenen unmittelbar oder mittelbar nachteiligen Folgen der Tat zu verstehen, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit anderen Auswirkungen Einfluß auf die (Re-)Sozialisierung und das weitere Leben des Täters haben können. Je nach Sachlage können darunter etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, der sonstige Verlust oder die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenz oder andere wirtschaftliche Belastungen des Täters, ferner auch verwaltungsrechtliche Folgen (etwa der Verlust von Berechtigungen usw.), aber auch eigene Verletzungen des Täters fallen, soweit diese auf sein Fortkommen Einfluß haben können. Im Einzelfall wird es auf das Ausmaß solcher Auswirkungen auf die (Wieder-)Eingliederung des Täters in die Gesellschaft ankommen.

4. Im Hinblick auf den spezialpräventiven Charakter der vorgeschlagenen Regelung können Auswirkungen der über den Täter zu verhängenden Strafe oder anderer Folgen der Tat auf andere Personen als den Täter bei der Bemessung der Strafe nur insoweit von Bedeutung sein, als sie sich auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft auszuwirken vermögen. Das könnte zum Beispiel

4009H

- 17 -

der Fall sein, wenn eine dem Täter "nahestehende Person" (im Sinne des unter Art. I Z 2 vorgeschlagenen § 34 Z 19 StGB) durch die Tat oder als deren Folge so schwer verletzt ist, daß sie ständiger Pflege oder Obsorge durch den Täter bedarf, oder diese Person aufgrund ihrer Verletzungen, ihrer wirtschaftlichen Beeinträchtigung udgl. ihrer Sorgspflicht gegenüber dem Täter nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maß nachkommen kann.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 34 Z 18 und 19):

I. Zu den Aufgaben der Strafrechtspolitik gehört es, Vorkehrungen für eine Strafzumessung zu treffen, die eine dem Schuld- und Unrechtsgehalt einer Verurteilung möglichst angemessene und sowohl von der Allgemeinheit als auch vom Täter selbst als recht und billig empfundene "Betroffenheit" des Täters erreicht. Eine solche Betroffenheit ergibt sich angesichts vielfältiger rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtungen häufig nicht erst oder nicht allein durch das Verspüren des Strafübels selbst, sondern auch - und in vielen Fällen sogar vor allem - aus anderen den Täter treffenden nachteiligen Folgen der Tat. Diese können aus der Tat unmittelbar erwachsen, wie zB die eigene Verletzung oder die Beschädigung des eigenen Fahrzeugs bei einem Unfall, oder auch mittelbare Folgen der Tat sein, wie etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, von Berufsberechtigungen oder der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges, aber auch Krankheiten, Regreßansprüche von Versicherungen usw. sowie die mit einem Strafverfahren verbundenen psychischen und wirtschaftlichen Belastungen des Beschuldigten.

Im Einzelfall werden solche Umstände von den Strafgerichten nicht selten berücksichtigt. Eine Ergänzung der im § 34 StGB demonstrativ aufgezählten

4009H

- 18 -

Milderungsgründe erscheint jedoch angezeigt, um damit deutlicher herauszustellen, daß die Strafe als ultima ratio gesellschaftlicher Sanktionsmittel - beinahe nach Art einer "Zusatz"-Sanktion - nur jenes Strafbedürfnis erfüllen soll, das unter Berücksichtigung der den Täter ohnehin direkt oder indirekt treffenden Tatfolgen im Einzelfall (über diese hinaus) tatsächlich besteht.

Ein solches Vorgehen erscheint angesichts der überaus unterschiedlichen Auswirkungen, die die Begehung einer Straftat auf den Täter selbst haben kann, nicht nur "gerechter" und damit einer Wiedereingliederung des Rechtsbrechers förderlicher, sondern kann auch mit dem Verständnis der Rechtsgemeinschaft rechnen, die schon seit jeher mehr die Gesamtbetroffenheit des Täters als die gerichtliche Strafe allein als maßgeblich angesehen hat.

II.1. Nach Art. 6 Abs. 1 MRK hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird. Diese Frist beginnt mit der förmlichen Mitteilung oder sonstigen Information des Verdächtigen darüber, daß er strafrechtlich verfolgt wird, und endet grundsätzlich mit der endgültigen (letztinstanzlichen) Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg. Diese kann eine gerichtliche Entscheidung, aber auch eine Einstellungserklärung der Anklagebehörde sein, sofern sie auch dem Betroffenen bekanntgegeben wird und das gesamte Verfahren betrifft (FROWEIN-PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention-Kommentar, Rz 99 ff. zu Art. 6). Was unter einer "angemessenen" Frist zu verstehen ist, läßt sich nicht allein aufgrund der Dauer des Verfahrens als solcher ermesen, sondern ergibt sich nach der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen in erster Linie aus drei Gesichtspunkten: aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Art seiner Behandlung

4009H

durch die mit dem Verfahren befaßten Behörden sowie aus dem Verhalten des Beschuldigten. Nimmt im Sinne dieser Kriterien die Dauer des Strafverfahrens ein Ausmaß an, das als "unangemessen" anzusehen ist, so kann der Beschuldigte bei der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde führen und auch eine "gerechte Entschädigung" nach Art. 50 MRK beanspruchen, doch kann nach derzeitiger österreichischer Rechtslage daraus kein Anspruch auf Strafmilderung oder gar auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch abgeleitet werden. § 34 Z 18 StGB geht davon aus, daß der als Milderungsgrund heranzuziehende größere deliktsfreie Zeitraum zwischen Tat und Einleitung des Strafverfahrens liegen muß.

In Anbetracht der beträchtlichen psychischen Belastungen, denen ein Beschuldigter während eines längeren Strafverfahrens ausgesetzt ist, und der erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Nachteile, die er während dessen Anhängigkeit häufig in Kauf nehmen muß, erscheint es ebenso einsichtig wie billig, wenn eine Verzögerung, die zu einer längeren als der für die Behandlung eines Straffalles im allgemeinen erforderlichen Verfahrensdauer geführt hat, vom Gericht im Sinne einer Berücksichtigung aller Tatfolgen als Milderungsgrund in Rechnung gestellt wird. Dabei soll nicht so sehr auf ein "Verschulden" der in Betracht kommenden Behörden, sondern vor allem auf das Ergebnis der Verzögerung, also die tatsächliche (Mehr-)Belastung des Beschuldigten abgestellt werden. Ähnlicher Standpunkt wird im übrigen auch von der deutschen Lehre überwiegend vertreten (vgl. RÜPING ZStW 1979, 361; PFEIFFER im Karlsruher Kommentar Einl. Rn 10; TREIER im Karlsruher Kommentar vor § 213 Rn 4).

Eine lange Verfahrensdauer soll jedenfalls insoweit nicht strafmildernd wirken, als die eingetretene Verzögerung vom Beschuldigten selbst verursacht wurde. Dies schließt - unbeschadet der Befugnis eines jeden Beschuldigten, im Strafverfahren alle ihm zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen - jene Zeiten ein, die infolge eigenen Verhaltens des Beschuldigten verlorengehen oder die zur Erledigung seiner Anträge, Beschwerden, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gewöhnlich erforderlich sind. Die dadurch hervorgerufene Verfahrensverlängerung soll sich für den Beschuldigten nur strafmildernd auswirken, soweit bei der Bearbeitung der Anträge usw. Verzögerungen eingetreten sind (vgl. FROWEIN-PEUKERT, aaO Rz 110 zu Art. 6).

2. Es wird daher vorgeschlagen, § 34 Z 18 StGB durch einen Milderungsgrund der "unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer" zu ergänzen. Hierbei soll es zwar nicht wie beim bisherigen Milderungsgrund der schon länger zurückliegenden Tat auf das "seitherige Wohlverhalten" des Beschuldigten ankommen, doch werden Verfahrensverzögerungen infolge Einbeziehung neuer (nach Verfahrenseinleitung begangener) Straftaten des Beschuldigten grundsätzlich - nämlich solange eine solche Einbeziehung als verfahrensökonomisch zweckmäßig anzusehen ist - diesem zuzurechnen sein.

Zusätzlich wird zur Diskussion gestellt, zu erwägen, ob eine durch Verschulden der Justizbehörden herbeigeführte extreme Verfahrensverschleppung nicht sogar einen Strafaufhebungsgrund darstellen sollte, wenn die dadurch für den Beschuldigten bereits spürbaren Nachteile so groß sind, daß - unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tat und der Schwere des Verschuldens - weder aus spezial- noch aus

- 21 -

generalpräventiven Gründen ein (weiteres) Sanktionsbedürfnis besteht. In diesem Sinne hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, das die Meinung vertreten hat, in extremen Fällen einer von den Justizbehörden zu verantwortenden Verfahrensverzögerung könne von Verfassungs wegen ein Verfahrenshindernis gegeben sein (BVerfG, NStZ 1984, 128).

III.1. Mit der vorgeschlagenen Einführung des neuen Milderungsgrundes der Z 19 soll ausdrücklich festgehalten werden, daß es - abgesehen von den mit einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer verbundenen Beschwernissen - dem Täter in jedem Fall bei der Strafbemessung als Milderungsgrund in Rechnung zu stellen ist, wenn "er dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat."

Mit dem Begriff der "beträchtlichen" Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung soll - wie auch in den §§ 93 Abs. 3 und 94 Abs. 1 StGB - ein Maß zwischen einer ganz leichten und einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ausgedrückt werden, das sich etwa an der Regelung des bisherigen § 88 Abs. 2 Z 2 und 3 orientiert. Darunter wird somit eine Körperverletzung mit einer Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von etwa 14 Tagen oder darüber zu verstehen sein.

Einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gleichgestellt sollen (sonstige) tatsächliche, also bereits per se wirkende, oder rechtliche, also erst auf Grund der Rechtsordnung bzw. der

4009H

- 22 -

Tätigkeit von Behörden wirksam werdende, Nachteile sein, sofern sie schwerwiegend sind. Unter "schwerwiegenden" Nachteilen sind solche zu verstehen, die ein Ausmaß erreichen, das die Lebensführung des Täters nachhaltig oder längerfristig beeinträchtigt, z.B. die Verpflichtung zu besonders hohen Schadenersatzleistungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Amtes, einer Berufs- oder Gewerbeberechtigung, der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges und dergleichen.

2. Der neue Milderungsgrund des § 34 Z 19 StGB bildet aber auch eine notwendige Ergänzung zum vorgeschlagenen Entfall (auch) des § 88 Abs. 2 Z 1 StGB. Nach dieser Bestimmung sind fahrlässige leichte Körperverletzungen, die Angehörigen zugefügt werden, dann von der gerichtlichen Strafbarkeit ausgenommen, wenn den Täter kein schweres Verschulden trifft. Diese im wesentlichen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 eingeführte Sonderregelung hat dem Umstand Rechnung getragen, "daß die fahrlässige körperliche Beschädigung eines nahen Angehörigen in aller Regel vom Täter so schmerzlich empfunden wird, daß die Strafe, insbesondere von ihrem spezialpräventiven Zweck her gesehen, entbehrlich erscheint", zumal "die engere Familie eine Art Risikogemeinschaft dar(stellt), in der fahrlässige Beschädigungen der Angehörigen strafrechtlich u. U. milder bewertet werden sollten, als dies sonst der Fall ist" (512 BlgNR XII. GP, 5). Diese wie auch die übrigen Privilegierungen des geltenden § 88 Abs. 2 StGB werden nach dem Entwurf (Art. I Z 8) gegenstandslos. Da aber die Risikogemeinschaft der Familie und die Betroffenheit des Täters durch die Verletzung eines nahen Angehörigen auch weiterhin besondere Berücksichtigung finden sollen, werden nicht nur die den Täter unmittelbar (selbst) treffenden Tatfolgen, sondern auch jene zu berücksichtigen sein, die

4009H

- 23 -

der Täter (nur) deshalb als schmerzlich empfindet, weil sie eine ihm nahestehende Person getroffen haben. Eine vom Täter selbst mit Vorsatz gegen Leib und Leben, gegen die körperliche Integrität oder sonstige Interessen des Angehörigen gerichtete Handlung wird allerdings die Berücksichtigung einer "schmerzlichen Empfindung" des Täters im Regelfall ausschließen, es sei denn, daß er fahrlässig (vgl. § 7 Abs. 2 StGB) und unerwartet eine besonders schwere Folge verursacht hat, die infolge der Umstände nach der Tat (besonders wegen des engen Zusammenlebens zwischen Täter und Opfer) auch ihn selbst merklich belastet und ihm dadurch das Unrecht seiner Verhaltensweise nachhaltig vor Augen führt.

3. Der Begriff der "nahestehenden Person" ist dem StGB bisher fremd. Bei ihr kommt es - anders als bei den Angehörigen nach § 72 Abs. 1 StGB - nicht so sehr auf die Art oder den Grad der Verwandtschaft, sondern vor allem auf das Naheverhältnis an, in dem die verletzte Person zum Täter steht. Die Angehörigeneigenschaft wird in der Regel zwar ein Indiz für ein solches Naheverhältnis sein, vermag dieses aber nicht schon an sich zu begründen. Maßgeblich für die Annahme dieses Milderungsgrundes sollen die Auswirkungen der Tatfolgen auf die nahestehende Person nicht als solche sein, sondern nur insofern, als dadurch eine spürbare emotionale oder wirtschaftliche Betroffenheit des Täters eingetreten ist.

Damit sowie mit der Einführung eines Straflosigkeitgrundes der eigenen schweren Verletzung des Täters nach § 88 Abs. 2 Z 1 in der vorgeschlagenen Fassung (Art. I Z 8) soll im übrigen auch der Empfehlung des Europarates (75) 24 vom 18. September 1975 teilweise Rechnung getragen werden, wonach von einem gerichtlichen Verfahren bzw. von einer Bestrafung in jenen Fällen der

4009H

- 24 -

Verkehrsdelinquenz abgesehen werden soll, in denen der Täter selbst oder eine ihm nahestehende Person so schwer verletzt wurden, daß eine Bestrafung sinnlos, wenn nicht inhuman wäre.

Zu Art. I Z 3 (§ 45 Abs. 1):

Hier handelt es sich lediglich um die Richtigstellung eines im Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605, unterlaufenen Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 4 (§ 46 Abs. 4 StGB):

I. Der erste Satz des § 46 Abs. 4 StGB (vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987: § 46 Abs. 3 StGB) wurde - inhaltlich unverändert - aus § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, BGBl. Nr. 277/1949, übernommen. Tragender Gedanke dieser Bestimmung ist, daß der kriminalpolitische Sinn der bedingten Entlassung nur erreicht wird, wenn sie einen Übertritt in die Freiheit bedeutet (30 BlgNR XIII. GP, 148). Es soll daher verhindert werden, daß ein Rechtsbrecher zwar aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen wird, im Anschluß daran aber sofort eine weitere Freiheitsstrafe verbüßen muß. Um jedoch einen Rechtsbrecher, dem für einen bestimmten Zeitraum die Freiheit entzogen wird, der sich aus mehreren Freiheitsstrafen zusammensetzt, nicht gegenüber einem Rechtsbrecher schlechter zu stellen, bei dem diese Zeitspanne auf eine einzige Verurteilung zurückgeht, sind zur Prüfung des Zeitpunktes, zu dem eine bedingte Entlassung in Betracht kommt, alle hintereinander verbüßten Freiheitsstrafen zusammenzurechnen.

4009H

Die derzeit geltende Bestimmung hat sich jedoch hinsichtlich der entscheidenden Voraussetzung, in welchen Fällen eine solche Zusammenrechnung vorzunehmen ist, als nicht hinreichend deutlich erwiesen. So wurde von der Rechtsprechung mehrfach eine Zusammenrechnung in Fällen abgelehnt, in denen der Verurteilte nach Verbüßung einer ersten Freiheitsstrafe zunächst in Untersuchungshaft genommen und hierauf neuerlich in Strafhaft überstellt wurde, und zwar selbst dann, wenn die Untersuchungshaft nach § 38 auf die Strafe angerechnet wurde. Begründet wurde dies mit dem Wortlaut des Gesetzes, der eine Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen "unmittelbar nacheinander" fordere.

Diese Rechtsprechung steht zum erklärten Willen des Gesetzgebers zumindest in einem Spannungsverhältnis. Während nämlich die RV zum StGB als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe vorsah, daß eine gewisse Mindestzeit "in Strafhaft zugebracht" worden sein müsse, ließ der Justizausschuß dieses Erfordernis ausdrücklich fallen und verwies darauf, daß dem Verurteilten eine erlittene Vorhaft, deren Ausmaß seinem Einfluß ja weitgehend entzogen sei, nicht zu seinem Nachteil gereichen dürfe. Die Mindesthaftzeit könne daher auch ganz oder teilweise durch eine angerechnete Vorhaft erfüllt werden (959 BlgNR XIII. GP, 11 f.; vgl. auch KUNST in Wiener Kommentar, Rz 14 zu § 46 StGB).

Dieser Grundsatz muß auch bei der Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen für die Beurteilung gelten, zu welchem Zeitpunkt eine bedingte Entlassung zulässig ist. Wird ein Verurteilter anschließend an die Verbüßung einer Strafhaft in Untersuchungshaft genommen und diese schließlich auf die folgende Strafe angerechnet, so sind beide Freiheitsstrafen zusammenzurechnen. Jede

4009H

- 26 -

andere Vorgangsweise würde zu unsachlichen und damit gleichheitswidrigen Differenzierungen führen.

II. Die vorgeschlagene Regelung soll diesen Grundsatz verdeutlichen und gleichzeitig dessen Anwendungsbereich erweitern. Eine Zusammenrechnung soll nur dann unterbleiben, wenn der Verurteilte zwischen der Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen tatsächlich auf freien Fuß gesetzt wird. Die Zusammenrechnung wird daher immer vorzunehmen sein, wenn der Verurteilte zwischen der Verbüßung zweier Freiheitsstrafen nicht in die Freiheit entlassen wird, sondern entweder eine Haft verbüßt, die auf eine der Freiheitsstrafen anzurechnen ist, wie eine Verwahrungs- und Untersuchungshaft nach § 38 StGB oder ausländische Strafzeiten nach § 66 StGB, oder auf Grund einer anderen behördlichen Anordnung angehalten wird. Solche - auf die Freiheitsstrafe nicht anzurechnende - Anhaltungen sind zB mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen nach §§ 21 ff. StGB, die Schubhaft nach dem Fremdenpolizeigesetz, die Auslieferungshaft, die Beugehaft nach § 360 der Exekutionsordnung, aber auch eine Unterbringung ohne eigenes Verlangen nach dem Unterbringungsgesetz (vgl. FOREGGER-SERINI, StGB⁴ Anm. II zu § 49). Lege non distinguente wird auch eine im Ausland erlittene Anhaltung zu berücksichtigen sein.

Der Begriff der "Anhaltung auf behördliche Anordnung" wird im StGB bereits in den §§ 23 Abs. 4, 39 Abs. 2, 49 und 60 Abs. 2 Z 3 StGB verwendet. In diesen Bestimmungen geht es um die Nichteinrechnung der Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, in Fristen, innerhalb derer bestimmte Verhaltensweisen (besonders ein Rückfall) für den Verurteilten negative Rechtsfolgen nach sich ziehen.

4009H

- 27 -

Dem Verurteilten soll in diesen Fällen sein Wohlverhalten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur zugute kommen, soweit er sich tatsächlich in Freiheit befunden und bewährt hat. Sozusagen als "Kehrseite" dieser Bestimmungen sollen daher künftig alle diese Anhaltungen keine Unterbrechung des Zusammenhanges bei der Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen bewirken.

Der seinerzeit aus dem Gesetz über die bedingte Verurteilung übernommene Begriff des "Gefangenen" soll im Sinne der Vereinheitlichung durch den sonst im § 46 StGB wie im gesamten Fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches verwendeten Ausdruck "Rechtsbrecher" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 64 Abs. 1 StGB):

Der im Entwurf vorgeschlagene Tatbestand des § 177a StGB (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; s. Art. I Z 10) kann seine Wirksamkeit nur dann zur Gänze entfalten, wenn er durch eine Ausweitung der österreichischen Strafgerichtsbarkeit ergänzt wird. Eine solche Maßnahme ist schon deshalb erforderlich, weil Handlungen im Sinn des § 177a StGB nicht selten nach dem Recht des Tatortes keinen Straftatbestand darstellen und daher ein österreichischer Staatsbürger, der den Tatbestand des § 177a StGB im Ausland verwirklicht hat, gegebenenfalls nicht verfolgt werden könnte (§ 65 Abs. 1 Z 1 StGB). Es wird daher vorgeschlagen, § 64 Abs. 1 StGB durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach nach österreichischem Strafrecht auch die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Ausland (§ 177a) - unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes - strafbar ist, wenn der Täter Österreicher ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß österreichische Staatsbürger, die als "Technologiesöldner" im Ausland an

4009H

- 28 -

der Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen mitwirken, in jedem Fall unter die österreichische Strafgerichtsbarkeit fallen. Dies schließt auch Fälle ein, in denen ein österreichischer Staatsbürger tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 12, 177a StGB handelt, der ausländische "(Haupt-)Täter" jedoch nicht strafbar ist oder nicht verfolgt werden kann.

Zu Art. I Z 6 (§ 83 Abs. 3 StGB):

I. Ein tätlicher Angriff wird vom Angegriffenen, aber auch von Unbeteiligten, häufig dann als besonders bedrohlich bzw. als die öffentliche Sicherheit beeinträchtigend empfunden, wenn mehrere Personen daran beteiligt sind. Schon das geltende Recht sieht deshalb für solche Formen der Gewaltanwendung höhere Strafdrohungen vor. So ist nach § 84 Abs. 2 Z 2 StGB eine mit Verletzungs- oder Mißhandlungsvorsatz herbeigeführte leichte Körperverletzung wie eine schwere - also mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren - zu bestrafen, wenn die Tat "von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung begangen wird". Eine bei einem tätlichen Angriff zugefügte Körperverletzung wird von dieser höheren Strafdrohung demnach nur erfaßt, wenn mindestens drei Personen schon vor der Tat den Tatentschluß und einen übereinstimmenden Tatvorsatz gefaßt haben und am Tatort gemeinsam auftreten. Ein nicht weiter qualifizierter tätlicher Angriff von (mindestens) zwei Beteiligten im Sinne der §§ 12, 83 StGB kann derzeit lediglich mit dem im § 83 StGB vorgesehenen relativ geringen Strafsatz (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) geahndet werden.

4009H

- 29 -

Diese Rechtslage erscheint insofern unbefriedigend, als damit vor allem im städtischen Bereich auftretende neuere Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität, wie Übergriffe von Skin Heads und Hooligans auf unbeteiligte Passanten, nicht angemessen erfaßt werden können. Zumeist wird nämlich eine verabredete Verbindung von mindestens drei Personen entweder nicht vorliegen oder doch nicht nachzuweisen sein. Häufig finden sich solche Täter auch erst ad hoc und ohne zuvor eine konkrete Verabredung getroffen zu haben, zusammen. Die Strafbestimmung gegen Raufhandel (§ 91 StGB), die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen denjenigen bedroht, der an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist erst anzuwenden, wenn dadurch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) eines anderen verursacht wird, dann allerdings auf jeden Täter, der selbst gegen einen anderen tätlich wird (EvBl. 1976/56).

Das gemeinsame Auftreten mehrerer Personen bei einem (bevorstehenden) tätlichen Angriff ist jedoch in aller Regel bedrohlicher als das Auftreten einer Einzelperson, zumal es häufig geeignet ist, dem Angegriffenen die Chance zu nehmen, eine tätliche Auseinandersetzung zu vermeiden, jedenfalls aber die Möglichkeiten, sich zu verteidigen, erheblich einschränkt. Dieses Gefühl der Bedrohung beim Betroffenen, aber auch das bei einem gemeinsamen Vorgehen mehrerer Täter deutlich erhöhte Aggressionspotential lassen es angezeigt erscheinen, ein Zeichen zu setzen und die Strafdrohung anzuheben. Es wird daher vorgeschlagen, für solche Fälle eine höhere Strafdrohung vorzusehen, die sich an derjenigen für den Raufhandel nach § 91 Abs. 1 erster Fall StGB orientiert.

4009H

- 30 -

II. Der Entwurf sieht deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 83 StGB durch einen weiteren Absatz vor. Zu dessen Tatbestandsmäßigkeit ist erforderlich, daß - auch ohne vorherige Absprache - mindestens zwei Personen einen gemeinsamen Angriff gegen einen oder mehrere andere unternehmen, wobei unter "Angriff" wie im § 91 StGB eine feindselige, unmittelbar gegen die körperliche Sicherheit zumindest eines anderen gerichtete Einwirkung zu verstehen ist (vgl. LSK 1970/207). Dabei reicht es aus, daß auch nur einer der Beteiligten eine Verletzung oder Gesundheitschädigung des Opfers herbeiführt, sofern die Beteiligung des oder der anderen zumindest darin besteht, die Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter aktiv zu fördern oder zu erleichtern, wobei seine (ihre) in der unmittelbar beim Tatgeschehen zum Ausdruck kommende Entschlossenheit zu einem unterstützenden Eingreifen hinreicht. Voraussetzung ist jedoch, daß ein - auch bloß stillschweigend gefaßter - gemeinsamer Tatvorsatz besteht, der dahin zielt, den Angegriffenen zu verletzen (§ 83 Abs. 1) oder zu mißhandeln (§ 83 Abs. 2). Die Beteiligung des nicht tötlich werdenden Mittäters kann daher auch lediglich darin bestehen, dem Angegriffenen gegenüber eine drohende Haltung einzunehmen oder ihm die Möglichkeit der Flucht abzuschneiden.

Hat die Tat eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB zur Folge, so kommt die strengere Strafdrohung dieser Bestimmung zum Tragen.

III. Wird einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten eine vorsätzliche leichte Körperverletzung zugefügt (§ 84 Abs. 2 Z 4 StGB), so ist diese Tat nach geltendem Recht

4009H

- 31 -

wie eine schwere Körperverletzung zu bewerten und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Diese Regelung erscheint unbefriedigend. Zwar wird nicht verkannt, daß die im § 84 Abs. 2 Z 4 StGB genannten Personen eines besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen, doch erscheint es überzogen, dafür eine gegenüber der Grundstrafdrohung auf das Sechsfache angehobene Strafdrohung vorzusehen. Die vorgeschlagene Regelung des § 83 Abs. 3 Z 1, mit der die dort erwähnten strafbaren Handlungen aus der bezirksgerichtlichen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe überstellt und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht werden, sollte nach Auffassung des Entwurfes zum Anlaß genommen werden, vorsätzliche leichte Körperverletzungen an Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Geltungsbereich des § 84 StGB in den des neu zu schaffenden § 83 Abs. 3 als Z 2 zu überstellen und damit in die gegenüber dem nicht qualifizierten Fall (bloß) verdoppelte Strafdrohung einzubeziehen.

Zu Art. I Z 7 (§ 84 StGB):

I. Zum Entfall der Z 4 des § 84 Abs. 2 siehe Pkt. III der Erläuterungen zu Art. I Z 6.

II. Nach § 84 Abs. 1 ist die sonst nach § 83 mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedrohte Körperverletzung als schwere Körperverletzung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, wenn die Tat eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung "an sich schwer" ist. Der Begriff der "an sich schweren Verletzung"

4009H

- 32 -

war neben der (damals mindestens 20-tägigen) Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit bereits im § 152 des Strafgesetzes 1852/1945 ein selbständiges Qualifikationsmerkmal. Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974 erstreckt sich das Kriterium der "Schwere an sich" auch auf die Gesundheitsschädigung.

Trotz der zum Teil mehr als ein Jahrhundert währenden Anwendung hat es die Rechtsprechung nicht vermocht, den Begriff der "an sich schweren Verletzung oder Gesundheitsschädigung" mit der wünschenswerten Klarheit zu umschreiben. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes ist eine Rechtsfrage; die Judikatur zieht dabei Umstände wie die Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils, die Intensität sowie das Ausmaß der Krankheiterscheinungen, den Gefährlichkeitsgrad und die Heilungschancen der Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung zur Beurteilung heran, wobei auch die konkrete Situation des Geschädigten und der Stand der Medizin in die im Rahmen einer Gesamtschau vorgenommene Wertung einfließen. Im Einzelfall führt dies oft zu kaum begründbaren Differenzierungen, etwa bei Knochenbrüchen, beim Verlust von Zähnen oder bei Gehirnerschütterungen.

Diese Unschärfen der Rechtsprechung wurden von der Lehre wiederholt kritisiert [vgl. BERTEL-SCHWAIGHOFER, Strafrecht BT I, Rz 4 f. zu § 84; BURGSTALLER in Wiener Kommentar, Rz 22 ff. zu § 84; KIENAPFEL, Strafrecht BT I³, Rz 12 ff. zu § 84; FOREGGER-HOLCZABEK, Die "an sich" schwere Verletzung (§ 84 f. StGB), Vortragsbericht, ÖJZ 1978, 153], wozu kommt, daß der Wortlaut des § 84 Abs. 1 nicht mit ausreichender Klarheit erkennen läßt, ob es sich beim zweiten Fall dieser Bestimmung um eine Erfolgsqualifikation, für die die fahrlässige

4009H

- 33 -

Herbeiführung der an sich schweren Verletzung oder Gesundheitsschädigung ausreicht, oder um eine selbständige Qualifikation handelt, die nur bei vorsätzlicher Herbeiführung dieses Erfolges verwirklicht wird (in letzterem Sinn KIENAPFEL, Strafrecht BT I³, Rz 4 ff. zu § 84).

Der Begriff der "an sich schweren Verletzung oder Gesundheitsschädigung" vermag daher dem gerade für Strafgesetze besonders bedeutsamen Erfordernis der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen und damit der Rechtssicherheit nur in wenig befriedigender Weise zu entsprechen. Die Tatbestandselemente der länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit werden diesem Erfordernis in weit höherem Ausmaß gerecht. Da eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung in den meisten Fällen ohnehin eine 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, ist auch der kriminalpolitische Nutzen des Tatbestandselements der an sich schweren Verletzung oder Gesundheitsschädigung gering und steht in keinem Verhältnis zu dessen zuvor erwähnten Nachteilen.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Strafgesetzbücher von Ländern des kontinentaleuropäischen Rechtskreises zeigt überdies, daß in fast allen diesen Ländern mit einer bestimmten Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit als strafsatzerhöhendem Element das Auslangen gefunden wird, ohne daß auf eine "an sich" schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zurückgegriffen wird (Deutschland, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Ungarn).

4009H

- 34 -

Der vorliegende Entwurf könnte daher zum Anlaß genommen werden zu überlegen, ob nicht auch in Österreich auf die Qualifikation der "an sich schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung" verzichtet werden könnte. Die begutachtenden Stellen werden auch hierzu um Stellungnahme gebeten.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§§ 88 und 89 StGB):

Allgemeines

I. Sowohl das Verwaltungs- als auch das gerichtliche Strafrecht gehen vom sog. Schuldprinzip aus, wonach strafbar nur ist, wer vorsätzlich oder (zumindest) fahrlässig handelt (§§ 5 VStG, 4 StGB). Anders als das Verwaltungsstrafrecht erfaßt das gerichtliche Strafrecht jedoch grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln; fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (§ 7 Abs. 1 StGB). Dieser Regelung des Strafgesetzbuches liegt vor allem zugrunde, daß jeder Fahrlässigkeitsstraftatbestand letztlich gewisse Momente einer Erfolgshaftung in sich birgt. Die vorwerfbare "Schuld" besteht zumeist in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbeachtung von Schutznormen; der Eintritt oder Nichteintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs liegt dagegen überwiegend außerhalb der Ingerenz des Täters und ist mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig. Das gerichtliche Strafrecht kennt daher nur relativ wenige Fahrlässigkeitstatbestände. Sie sind grundsätzlich nur dort zu finden, wo die Folgen fahrlässigen Handelns besonders wichtige Rechtsgüter gefährden oder verletzen, wo also der soziale Störwert der Tatfolgen so groß ist, daß - nach dem allgemeinen Rechtsempfinden - eine völlige Straflosigkeit des Täters

4009H

- 35 -

oder eine Bestrafung lediglich wegen der Verletzung einer Ordnungs- oder Schutzvorschrift durch die Verwaltungsbehörde als unvertretbar oder nicht ausreichend angesehen wird.

Innerhalb der Fahrlässigkeitsdelikte nehmen Verkehrsunfälle mit Personenschaden eine Sonderstellung ein. Kennzeichnend für sie ist vor allem, daß

- ein im Verhältnis zu anderen Delikten wesentlich größerer Teil der Bevölkerung als Täter wie als Opfer in Betracht kommt,
- in der Regel Verschulden und Selbstgefährdung einander die Waage halten,
- die den Täter selbst treffenden Tatfolgen oft so schwer sind, daß demgegenüber die vorgesehenen bzw. ausgesprochenen Strafen ihre Bedeutung verlieren, und
- gerade in diesem Bereich ein umfangreiches System sanktionsbewehrter Schutznormen besteht, deren Verletzung die Fahrlässigkeit indiziert.

Diese Gründe haben schon seit längerem zu einem schrittweisen Rückzug des gerichtlichen Strafrechts aus diesem Bereich geführt, wobei bisher stets der Weg beschritten wurde, nicht Sonderregelungen im Sinne eines eigenen "Verkehrsstrafrechtes" zu schaffen, sondern solche Delikte als - nicht gesondert herausgehobene - Anwendungsfälle allgemeiner Fahrlässigkeitsdelikte gegen Leib und Leben zu sehen.

4009H

- 36 -

II. Bereits das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, stellte die fahrlässige leichte Körperverletzung in den Fällen straflos, in denen den Täter kein schweres Verschulden trifft und entweder die verletzte Person ein Angehöriger des Täters ist oder aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt ist.

Diese Regelung wurde in das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, übernommen, wobei der Lebensgefährte sowie dessen Kinder und Enkel in den zu berücksichtigenden Personenkreis einbezogen wurden. Die strafrechtliche Haftung der Ärzte in Ausübung der Heilkunde und der im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen in Ausübung ihres Berufes wurde im Strafgesetzbuch neu geregelt. Angehörige dieser Berufsgruppen sind nicht zu bestrafen, wenn sie kein schweres Verschulden trifft und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt ist. Sämtliche Ausnahmen von der Strafbarkeit der fahrlässigen (leichten) Körperverletzung wurden im § 88 Abs. 2 StGB zusammengefaßt.

Unabhängig davon nahm die Strafrechtsreform mit der Einführung der Regelung des § 42 StGB über die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat eine allgemeine Entkriminalisierung im Bereich der Bagatellkriminalität vor. Nach dieser Bestimmung war eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Geldstrafe, mit nicht mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedrohte Tat nicht strafbar, wenn die Schuld des Täters gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung

4009H

- 37 -

nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Für den Bereich der fahrlässigen Körperverletzungsdelikte wurde diese Änderung insofern bedeutsam, als in der Folge von der Judikatur und einem Teil der Lehre Verletzungen mit einer Dauer der Gesundheitsschädigung bis zu sieben bzw. sogar bis zu zehn Tagen noch als (straflose) "unbedeutende Folgen" iS des § 42 Z 2 StGB angesehen wurden.

Diese Sachlage erfuhr durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605, eine einschneidende Änderung. Die Anwendbarkeit des § 42 StGB wurde durch dieses Gesetz unter anderem dadurch ausgedehnt, daß die Tat bei Vorliegen der sonstigen Strafflosigkeitsvoraussetzungen auch dann für straflos erklärt wurde, wenn ihre Folgen "im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat". Die Regelung des § 42 StGB idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 geht damit über die des § 88 Abs. 2 Z 4 StGB insofern hinaus, als auch die fahrlässige Zufügung einer Körperverletzung mit einer drei Tage erheblich übersteigenden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr strafbar ist, wenn die anderen Voraussetzungen für eine Strafbefreiung vorliegen.

Dennoch konnte im Bereich des Verkehrsstrafrechtes den mit dieser Neuregelung verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung nicht entsprochen werden, weil die Judikatur in der Folge darauf abstellte, daß die - nicht nur das Schmerzensgeld, sondern auch den Schadenersatz für den Sachschaden umschließenden - Leistungen bereits zum Zeitpunkt der Urteilsfällung tatsächlich erbracht sein mußten. Das

4009H

- 38 -

Bestehen einer Haftpflichtversicherung und die bloße Schadensmeldung an diese wurden nicht für genügend erachtet. Da das erwähnte Erfordernis angesichts der allgemeinen Haftpflichtversicherungspflicht aller Kraftfahrer und der versicherungsrechtlichen Regelungen nur in den wenigsten Fällen erfüllt werden konnte, hat sich das Verkehrsstrafrecht fast zur Gänze der vom Gesetzgeber mit dem neugefaßten § 42 StGB angestrebten Entkriminalisierung entzogen. Dazu kommt, daß sich die Judikatur veranlaßt gesehen hat, nach der Neuregelung des § 42 StGB die "Geringfügigkeitsdauer" einer Verletzung nicht mehr mit sieben bzw. zehn Tagen, sondern nur noch mit höchstens drei Tagen anzunehmen.

III. Der jetzige Zustand ist wenig befriedigend, zumal das Verkehrsstrafrecht derzeit ein wesentlich geringeres Maß an Entkriminalisierung aufweist als andere Strafrechtsbereiche und das österreichische Strafrecht gegenüber fahrlässigen Körperverletzungen überdies insofern einen strengeren Standpunkt einnimmt als andere europäische Rechtsordnungen (etwa jene der Schweiz, Deutschlands, Schwedens oder Dänemarks), als solche Delikte dort meist nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden. Auch hat der Europarat bereits in seiner Resolution (75) 24 vom 18. September 1975 empfohlen, bei fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung von einem gerichtlichen Strafverfahren bzw. von Sanktionen abzusehen, wenn sich der Täter der Gefahr nicht bewußt war oder wenn - außer bei unentschuldbaren Fehlleistungen - er selbst oder eine ihm nahestehende Person durch die Tat so schwer verletzt worden ist, daß eine Strafe "sinnlos, wenn nicht inhuman" wäre.

4009H

Von den in Betracht kommenden beiden Möglichkeiten, entweder den § 42 StGB den besonderen Erfordernissen des Verkehrsstrafrechtes anzupassen oder eine spezifische Entkriminalisierung in den §§ 88 f. StGB selbst vorzunehmen, scheint die letztgenannte Möglichkeit zweckmäßiger. Auch in der Literatur wurde überwiegend einer Neuregelung im Rahmen der §§ 88 f. der Vorzug gegeben (ZIPF, ÖJZ 1990, 731 ff., SCHWAIGHOFER, ZVR 1990/97 ff.).

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 88 stellt die Bedingungen für die Straflosigkeit eindeutig klar. Im Vergleich zur geltenden Regelung des § 42 StGB kann sie sich - je nach Gestaltung des Falles - sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Täters auswirken. Einerseits stellt sie in begrenztem Ausmaß eine Entkriminalisierung dar, weil die spezial- und generalpräventiven Erfordernisse des § 42 Z 3 StGB, denen im Fahrlässigkeitsstrafrecht außerhalb von Fällen schweren Verschuldens ohnedies nur geringe Bedeutung zukommt, ebenso wegfallen wie die Erfordernisse des geringen Verschuldens (Z 1) und des Tatfolgenausgleichs (Z 2).

Andererseits hat die Anwendung des § 42 StGB auf ein von einem Straßenverkehrsteilnehmer gesetztes Fehlverhalten (derzeit) im allgemeinen zur Folge, daß die Tat auch nicht als Verwaltungsübertretung strafbar ist, weil die Subsidiaritätsklausel des § 99 Abs. 6 lit. c StVO auf die (Nicht-)Erfüllung des Tatbestandes einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung abstellt. Sind aber die Straflosigkeitsvoraussetzungen nach § 88 Abs. 2 Z 4 StGB in der geltenden bzw. nach § 88 in der vorgeschlagenen Fassung erfüllt, so ist die Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen und die verwaltungsbehördliche Ahndung einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung möglich.

- 40 -

Die abschließende Regelung der minder schweren Fälle der fahrlässigen Körperverletzung im § 88 StGB würde daher - im Gegensatz zur "individualisierenden Entkriminalisierung" durch § 42 StGB - auch die Frage der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit eines Fehlverhaltens im Straßenverkehr klären bzw. im Fall gerichtlicher Straflosigkeit die Ahndung durch die Verwaltungsbehörde sicherstellen.

IV. Wie schon gegen frühere Entkriminalisierungsschritte in diesem Bereich, sind auch in der Diskussion zum jetzigen Vorschlag mehrere - mitunter schon aus der Diskussion über die Regelungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 her bekannte und nicht selten sogar einander widersprechende - Einwände vorgebracht worden. Insbesondere wird vereinzelt befürchtet, daß durch eine Überstellung in das Verwaltungsstrafrecht die gerichtlichen Verurteilungen zugeschriebene Präventivwirkung entfallen und damit die Verkehrssicherheit gefährdet werden könnte, daß die Verwaltungsbehörden für eine Übernahme dieser Fälle nicht ausreichend gerüstet seien, daß fahrlässige leichte Körperverletzungen praktisch völlig sanktionslos und die Opfer schlechtergestellt würden, aber auch, daß das Verwaltungsstrafrecht im Gegensatz zum gerichtlichen Strafrecht kein den Anforderungen der MRK entsprechendes Verfahren kenne und im Durchschnitt zu härteren Sanktionen führe.

Zu diesen Einwänden ist folgendes zu bemerken:

1. Für die Befürchtung, die vorgeschlagene Überstellung von Teilen des Fahrlässigkeitsstrafrechtes, insbesondere des sog. Verkehrsstrafrechtes, in die

4009H

- 41 -

Zuständigkeit der Verwaltungsstraßenbehörden werde von nachteiligem Einfluß auf die Verkehrssicherheit sein, gibt es keine Anhaltspunkte. Dies läßt sich nicht nur aus der Entwicklung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden schließen, die seit den im Strafrechtsänderungsgesetz 1971 vorgenommenen Entkriminalisierungsmaßnahmen - trotz des steigenden Kraftfahrzeugbestandes und des wachsenden Verkehrsaufkommens - nicht zu-, sondern eher abgenommen hat, sondern ergibt sich auch daraus, daß in den letzten Jahren einerseits der Katalog begleitender Sicherheitsvorkehrungen im Straßenverkehr immer mehr erweitert (z.B. Gurten- und Helmanlegungspflicht, Pflicht zum Einbau von Nackenstützen, aber auch Geschwindigkeitsbegrenzungen) und andererseits ein immer engeres Netz von verwaltungsrechtlichen Schutzvorschriften ausgebaut wurde, das nahezu alle Lebensbereiche erfaßt und Zuwiderhandlungen mit zum Teil erheblichen Strafen bedroht. Infolge der - ebenso wie in der Straßenverkehrsordnung (§ 99 Abs. 6 lit. c StVO) auch in den meisten anderen Verwaltungsstraßenbestimmungen enthaltenen - Subsidiaritätsklauseln werden diese Vorschriften bei Vorliegen eines gerichtlichen Tatbestandes zwar derzeit nicht angewendet, kämen bei einer Änderung der §§ 88 f. StGB im Sinne des vorliegenden Entwurfes jedoch voll zum Tragen.

Es wird dabei nicht verkannt, daß dadurch Bereiche, für die es derzeit (noch) keine Schutznormen gibt, tatsächlich völlig "entkriminalisiert", d.h. straffrei gestellt würden. Das spricht jedoch nicht gegen die Herausnahme nicht weiter qualifizierter fahrlässiger leichter Körperverletzungen aus dem gerichtlichen Strafrecht an sich, sondern sollte Anlaß für den jeweils in Betracht kommenden Materiengesetzgeber sein zu prüfen,

4009H

- 42 -

ob er eine völlige Entkriminalisierung für vertretbar hält oder ob er auch diesen Bereich durch entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen erfassen will. Solche Fragen könnten sich etwa im Sport oder bei der Haustierhaltung stellen. Das Bundesministerium für Justiz erhofft sich insbesondere zu diesem Punkt Hinweise und Überlegungen der begutachtenden Stellen.

2. Es ist auch keineswegs davon auszugehen, daß mit dem ins Auge gefaßten teilweisen Rückzug des gerichtlichen Strafrechtes zugunsten des dadurch auflebenden Verwaltungsstrafrechts eine durchgehende Besserstellung der Fahrlässigkeitstäter bezweckt ist. Der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes entsprechend, wird der Vorteil einer Herausnahme aus dem stigmatisierenden und die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen vorsehenden gerichtlichen Strafrecht, das in seinen Gesamtauswirkungen für den Beschuldigten sicherlich belastender ist, durch gewisse Nachteile des Verwaltungsstrafrechtes, wie etwa die Unmöglichkeit der Verhängung bedingter Strafen oder einer Diversion im Sinne der §§ 6 ff. JGG oder die Anwendung des Kumulationsprinzips, zumindest teilweise aufgewogen.

Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Verwaltungsbehörden auf die infolge der vorgeschlagenen Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechtes neu hinzukommenden Fälle nicht vorbereitet wären. Es soll ja keineswegs die fahrlässige Herbeiführung eines bestimmten Erfolges (im Sinne des § 88 StGB) in die verwaltungsbehördliche Kompetenz übertragen werden, sondern lediglich die bestehende verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für Verstöße gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (die von den Strafbehörden in hunderttausenden Fällen angewendet

4009H

- 43 -

werden) de facto auf insgesamt etwa 15 000 zusätzliche Fälle erweitert werden. Bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 war (auch) ein Teil dieser Fälle im übrigen bereits Gegenstand von Verwaltungsstrafverfahren, weil bis dahin eine "Doppelbestrafung" durch Gerichte und Verwaltungsbehörden vorgesehen war, die erst durch Art. I Z 7 des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl.Nr. 274, entfallen ist.

3. Daß eine verwaltungsbehördliche Ahndung namentlich von Verkehrsstrafsachen zu einer Schlechterstellung der Opfer führen könnte, weil die Verwaltungsstrafbehörden nicht über privatrechtliche Ansprüche entscheiden, ist nicht zu besorgen. Zum einen besteht infolge der Aufhebung des § 268 der Zivilprozeßordnung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH 12.10.1990, G 73/89, JBl. 1991, 104) keine Bindung der Zivilgerichte an den Inhalt verurteilender Erkenntnisse der Strafgerichte mehr. Zum zweiten wird ein beträchtlicher Teil der Strafverfahren wegen § 88 Abs. 1 StGB von den Gerichten derzeit mit Strafverfügungen erledigt, in denen in aller Regel nicht über privatrechtliche Ansprüche entschieden wird. Aber auch in den ordentlichen Verfahren machen die Gerichte gerade bei Verkehrsunfällen aus einer Reihe von Gründen nur selten von der Möglichkeit Gebrauch, über solche Ansprüche mitzuzentscheiden.

Im wesentlichen würde die Neugestaltung der §§ 88 f. StGB lediglich insofern für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche des durch ein Fehlverhalten eines anderen Verletzten (Geschädigten) von Bedeutung sein, als dieser in einem Verwaltungsstrafverfahren keine den Rechten des Privatbeteiligten im gerichtlichen Strafverfahren nach

4009H

- 44 -

§ 47 StPO vergleichbaren Befugnisse hat und daher insbesondere nicht berechtigt ist, während des Verfahrens Akteneinsicht zu nehmen. Auch wäre zu berücksichtigen, daß die Sicherheitsbehörden in Fällen des Verdachts einer leichten Körperverletzung nach geltendem Recht nur insoweit zum Einschreiten befugt sind, als sie entweder für die Strafjustiz tätig werden (§ 24 StPO) oder eine Verwaltungsübertretung verfolgen (§ 25 VStG), sodaß eine "Unfallsaufnahme" nicht erfolgt, wenn die Tat weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar ist. Diese Nachteile für den Geschädigten ließen sich freilich dadurch vermeiden, daß - im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Regelungen - entsprechende legislative Vorkehrungen auch im Verwaltungsrecht getroffen werden. Damit könnte sichergestellt werden, daß der Geschädigte auch im Verwaltungsstrafverfahren Einsicht in die Akten nehmen kann und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - zumindest in der Form einer Befugnis zur Identitätsfeststellung der Beteiligten - auch in jenen Fällen zur Unfallsaufnahme berechtigt und verpflichtet sind, die keinem verwaltungsstrafrechtlichen oder strafgerichtlichen Tatbestand unterstellt werden können.

Besonderes

I. Mit der Neufassung der §§ 88 und 89 StGB soll das bisherige System der Strafbarkeit fahrlässiger Körperverletzungen und fahrlässiger Gefährdungen der körperlichen Sicherheit in wesentlichen Bereichen geändert werden.

1. Im vorgeschlagenen § 88 Abs. 1 soll festgelegt werden, daß eine fahrlässige Körperverletzung grundsätzlich nur dann strafbar ist, wenn sie "schwer" im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB ist. Die dafür vorgesehene

4009H

- 45 -

Strafdrohung entspricht der des jetzigen Abs. 4 erster Fall. Die Privilegierungen des geltenden Abs. 2, die sich alle innerhalb des Bereiches der leichten Körperverletzung bewegen, können daher entfallen. Eine etwa über die Grenze der schweren Körperverletzung hinausgehende (weitere) strafrechtliche Privilegierung der Verletzung von Angehörigen sowie fahrlässiger Körperverletzungen, die von Ärzten oder medizinischem Pflegepersonal verursacht werden, scheint dem Bundesministerium für Justiz nicht angezeigt. Im Fall der schweren Körperverletzung eines Angehörigen soll der damit verbundenen unmittelbaren Betroffenheit des Täters durch den neu vorgeschlagenen allgemeinen Strafmilderungsgrund des § 34 Z 19 StGB (Art. 1 Z 2) Rechnung getragen und damit eine sachgerechte Abstufung geschaffen werden.

Auch die im geltenden § 88 Abs. 2 enthaltene Strafflosigkeitsvoraussetzung mangelnden "schweren Verschuldens" des Täters soll in die neue Regelung nicht aufgenommen werden. Die Grenze der gerichtlichen Strafbarkeit fahrlässiger Körperverletzungen soll grundsätzlich (abgesehen von den im § 81 bezeichneten Fällen besonders gefährlicher Verhältnisse) mit einem bestimmten Gewicht der Tatfolgen erreicht werden, nicht mit einem bestimmten Verschuldensgrad; das entspricht auch der allgemeinen "Zuständigkeitsverteilung" zwischen dem gerichtlichen und dem Verwaltungsstrafrecht im Bereich fahrlässiger Verhaltensweisen. Der Entfall der Strafbarkeitsabgrenzung nach dem Verschuldensgrad ist aber vor allem auch deshalb angezeigt, weil nur durch eine eindeutige gesetzliche Determinierung eine praxisgerechte und unnötige Verfahrensverzögerungen vermeidende Handhabung sichergestellt werden kann. Letztere würden nämlich sonst deshalb entstehen, weil die Verwaltungsbehörden die Rechtsfrage, ob "schweres

4009H

- 46 -

Verschulden" vorliegt, häufig nicht selbst beantworten könnten, sondern deren Beantwortung den Justizbehörden überlassen würden, die - bei Verneinung ihrer Zuständigkeit - den Akt wiederum der Verwaltungsbehörde zurückstellen müßten.

2. Daß durch den Wegfall der Voraussetzung mangelnden schweren Verschuldens auch besonders leichtsinniges Verhalten straflos bleiben könnte, sofern kein schwererer Erfolg als eine leichte Körperverletzung eingetreten ist, ist nicht zu befürchten. Nach wie vor soll nämlich sowohl die leichte Körperverletzung als auch bloß die konkrete Gefährdung eines anderen strafbar sein, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 81 StGB, also entweder unter Alkoholeinfluß bzw. unter Einfluß eines anderen berauschenden Mittels (Z 2) oder "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" (Z 1) herbeigeführt wird. Damit werden aber im wesentlichen jene Sachverhalte erfaßt, bei denen in der Regel von der subjektiven Tatseite her das Verhalten des Täters als besonders leichtsinnig einzustufen ist bzw. in denen durch seine Verhaltensweise eine Gefahrenlage geschaffen wird, bei der eine außergewöhnlich hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines (auch schweren) Schadens an Leib und Leben einer oder mehrerer Personen besteht. Eine solche außergewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit kann sich entweder schon aus einem einzigen Umstand ergeben (vgl. KIENAPFEL, Strafrecht BT I³, RN 20 zu § 81) oder sich - nach der "Mosaiktheorie" (KIENAPFEL, ÖJZ 1977, 657) - aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren ableiten lassen (s. insbes. KIENAPFEL, aaO, RN 18 zu § 81 und die dort zitierten Entscheidungen). So wurde das Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse von der Judikatur z.B. beim "Geisterfahren" auf der Autobahn, beim Überholen mit einem Pkw bei Dunkelheit mit mehr als 100 km/h auf einer

4009H

- 47 -

Freilandstraße trotz Gegenverkehrs, bei hochgradiger Ermüdung des Fahrzeuglenkers oder beim Fahren mit relativ überhöhter Geschwindigkeit trotz Sichtbehinderung und (den Grad des § 81 Z 2 StGB nicht erreichender) Alkoholisierung als gegeben angesehen (ZVR 1979/106, 1981/282, 1982/366, 1985/16).

3. Die derzeit im § 88 Abs. 3 sowie im § 88 Abs. 4 zweiter Fall geregelten Fälle sollen ohne inhaltliche Änderung als Abs. 2 dem bisherigen § 89 angefügt werden, der somit - wenn besonders gefährliche Verhältnisse im Sinn des § 81 Z 1 und 2 StGB vorliegen - sowohl Gefährdungen der körperlichen Sicherheit als auch leichte und schwere fahrlässige Körperverletzungen erfassen soll. Die neuen Überschriften sollen den geänderten Regelungsinhalten Rechnung tragen.

II. Gänzlich neu sind die vorgeschlagenen Regelungen des § 88 Abs. 2, welche die Straflosigkeit auch schwerer Körperverletzungen dann vorsehen, wenn der Täter durch seine Tat oder als deren Folge selbst eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erleidet, die dermaßen schwer ist, daß sowohl aus spezial- wie aus generalpräventiven Gründen eine Bestrafung entbehrlich ist, oder wenn die Tat ausschließlich in der Verletzung einer Anrainerpflicht nach § 93 StVO besteht.

1. Mit der sich unter anderem an der Regelung des § 60 des deutschen Strafgesetzbuches orientierenden Bestimmung des vorgeschlagenen § 88 Abs. 2 Z 1 soll dem alten Gedanken der "poena naturalis" Rechnung getragen und im Sinne einer Gesamtbewertung aller den Täter als Folge seiner Tat treffenden Nachteile berücksichtigt werden, daß es Fälle gibt, in denen der Täter durch die Schwere der als Folge seiner Tat erlittenen eigenen Verletzungen

4009H

- 48 -

dermaßen betroffen ist, daß eine im Verhältnis zu diesen Auswirkungen auf das Leben des Täters eher geringe Strafe keinen Eindruck auf ihn machen und damit die Einsicht in die Notwendigkeit der Strafe zerstören würde. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten ist in solchen Fällen Strafflosigkeit angezeigt, weil auch vom Standpunkt der Rechtsgemeinschaft die Verhängung einer Strafe im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Täters durch seine eigene schwere Verletzung verfehlt erscheint bzw. als geradezu ungerecht empfunden wird (der Täter ist in den Augen der Allgemeinheit "gestraft genug").

Die Abwägung zwischen der durch die Tat entstandenen Verletzung des Täters einerseits und den spezial- und generalpräventiven Überlegungen andererseits wird zur Folge haben, daß eine Strafflosigkeit des Täters nach Z 1 nur eintritt, wenn seine eigene Körperverletzung gegenüber derjenigen des (schuldlosen) Geschädigten als schwerer einzustufen oder doch deutlich oberhalb der Grenze zur leichten Körperverletzung gelegen ist. Hat der Täter eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) erlitten, so wird dies in jedem Fall seine Strafflosigkeit zur Folge haben.

2. Der im § 88 Abs. 2 Z 2 vorgeschlagenen Regelung liegt hingegen die Überlegung zugrunde, daß dem Liegenschaftseigentümer, der Anrainer einer öffentlichen Verkehrsfläche ist, im § 93 StVO eine Reihe von Pflichten übertragen ist, die ursprünglich den Eigentümer der öffentlichen Verkehrsflächen getroffen haben. Diese Pflichten bestehen insbesondere darin, Gesteige und -wege "entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut" zu halten (§ 93 Abs. 1 StVO). Es erscheint unbillig, daß auf den

4009H

- 49 -

Liegenschaftseigentümer nicht nur diese Pflichten und die zivilrechtliche Haftung für Schäden im Fall ihrer Vernachlässigung überwältigt werden, sondern daß er auch mit gerichtlicher Strafe belegt werden kann, wenn jemand körperlich zu Schaden kommt. Insbesondere von Eigentümern größerer und exponierter Liegenschaften werden bei andauerndem starkem Schneefall oft kaum zumutbare Anstrengungen erwartet, entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung die Gehsteige und -wege schnee- bzw. eis- oder schmutzfrei zu halten. Schließlich darf auch nicht außer Betracht bleiben, daß sich in solchen Fällen der Liegenschaftseigentümer selbst dann strafbar machen kann, wenn ihm nur Grenzbereiche des Verschuldens zur Last gelegt werden können, wie z.B. eine geringe Verspätung bei der Schnee- oder Eisbeseitigung oder die Wahl eines im konkreten Fall nicht geeigneten Streumittels. Auch trifft ihn in aller Regel kein Allein-, sondern nur ein Mitverschulden an der Verletzung eines Passanten.

Es erscheint daher angebracht, in solchen Fällen Strafflosigkeit auch dann vorzusehen, wenn die Pflichtverletzung zu einer schweren Körperverletzung eines Dritten geführt hat. Eine solche Regelung scheint umso eher gerechtfertigt, als den Liegenschaftseigentümer ohnehin zivilrechtliche Folgen treffen und überdies auch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 Abs. 4 lit. h StVO zum Tragen kommt, die Verletzungen der Bestimmung des § 93 StVO mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, bedroht.

Diese Straffreistellung soll sich nicht nur auf Liegenschaftseigentümer, sondern auf jeden beziehen, dem durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach § 93 StVO

4009H

- 50 -

übertragen wird und der in diesem Fall "an die Stelle des Eigentümers (tritt)" (§ 93 Abs. 5 StVO). Dazu zählen vor allem der Hausbesorger, der gemäß § 4 Abs. 1 lit. e des Hausbesorgergesetzes zum Reinigen der Gehsteige und zu deren Bestreuung bei Glatteis verpflichtet ist, aber auch der Verantwortliche eines Unternehmens, mit dem der Liegenschaftseigentümer vertraglich die entsprechenden Vereinbarungen getroffen hat. Diese Personen unterliegen freilich künftig gleichfalls der Verwaltungsstrafdrohung des § 99 Abs. 4 lit. h StVO.

3. Die Bestimmungen des neuen Abs. 2 sind von unterschiedlicher Rechtsnatur. Während die Z 1 - ähnlich der Regelung des § 42 StGB - als Strafflosigkeitsgrund konzipiert wird, der zwar die Strafbarkeit ausschließt, nicht aber den Tatbestand des Abs. 1 einschränkt, handelt es sich bei der Regelung der Z 2 um einen Ausschluß der Tatbestandsmäßigkeit. Dies wird insofern von Bedeutung sein, als eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch wegen Vorliegens der Voraussetzungen der Z 1 auch die Anwendung jener Verwaltungsstrafbestimmungen ausschließt, die - subsidiär - nur zum Tragen kommen, "wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet". Das Vorliegen der Voraussetzung der Z 2 steht hingegen einer verwaltungsbehördlichen Verfolgung nicht entgegen.

Die Regelungen des Abs. 2 Z 1 und 2 beziehen sich nur auf fahrlässige Körperverletzungen nach Abs. 1; unter besonders gefährlichen Verhältnissen herbeigeführte Körperverletzungen sollen, auch wenn sie nur leicht sind, nicht privilegiert werden. Soweit Sachverhalte dem § 89 zu unterstellen sind, wird lediglich der vorgeschlagene Milderungsgrund des § 34 Z 19 StGB (Art. I Z 2) in Betracht kommen.

- 51 -

Zu Art. I Z 10 (§ 177a StGB):

I. Der wiederholte Einsatz chemischer Waffen in Kriegen und bewaffneten Konflikten seit dem Zweiten Weltkrieg, zuletzt etwa die Verwendung von Giftgasen im iranisch-irakischen Krieg sowie die Entwicklung von weitreichenden Trägerwaffen zum Transport solcher Kampfstoffe, aber auch die in letzter Zeit verstärkten Bemühungen einzelner Länder der Dritten Welt, Kernwaffen und chemische Waffen zu entwickeln und herzustellen, haben die besondere Gefährlichkeit derartiger Kampfmittel eindringlich vor Augen geführt.

Den Industriestaaten gegenüber ist dabei vielfach der Vorwurf erhoben worden, durch Warenlieferungen und Technologietransfer sowie durch Arbeitsleistungen einzelner ihrer Staatsangehöriger einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung, Herstellung und Wartung vor allem von chemischen und atomaren Waffen sowie von waffenfähigen Trägersystemen geleistet und somit deren (weitere) Verbreitung und teilweise Anwendung mitverschuldet zu haben. Einige Staaten haben sich daher entschlossen, ihre Rechtslage zu überprüfen bzw. zu ändern (so die BR Deutschland mit dem Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen vom 5.11.1990, BGBl. I 2428, oder die Schweiz, wo geplant ist, eine Verordnung über Exportkontrollen von Ausrüstungen und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen zu erlassen).

Auch österreichischen Unternehmen und österreichischen Staatsbürgern ist in einigen Fällen eine Beteiligung vorgeworfen worden, wobei sich gezeigt hat, daß das bestehende Bewilligungs- und Kontrollsystem und

4009H

- 52 -

die damit im Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Vorschriften des Außenhandelsgesetzes 1984 und des Sicherheitskontrollgesetzes, aber auch die Strafbestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes und des Waffengesetzes nicht ausreichend sind, um allfällige Mißbräuche des bestehenden liberalen Wirtschafts- und Außenhandelssystems hintanzuhalten.

II. Für eine Verbesserung bzw. einen Ausbau der geltenden Regelungen sprechen auch die Verpflichtungen, die Österreich durch den Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl.Nr. 432/1975) gegenüber der Staatengemeinschaft eingegangen ist. Damit hat sich Österreich nicht nur verpflichtet, "mikrobiologische und andere biologische Agenzien oder - ungeachtet ihres Ursprungs oder ihrer Herstellungsmethode - Toxine, von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie Waffenausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind, niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zu behalten" (Art. I Z 1 und 2), sondern auch dazu, "nach Maßgabe der in seiner Verfassung vorgesehenen Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb und das Behalten der in Art. I bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel in seinem Hoheitsgebiet, unter seiner Hoheitsgewalt oder an irgendeinem Ort unter seiner Kontrolle zu verbieten und zu verhindern" (Art. IV). Hinsichtlich atomarer und chemischer Waffen

4009H

- 53 -

besteht zwar derzeit keine völkerrechtliche Verpflichtung, innerstaatliche Maßnahmen im Sinne des erwähnten Artikels IV zu treffen, weil weder der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen vom 1. Juli 1968, BGBl. Nr. 258/1970, noch das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg, BGBl. Nr. 202/1928, solche Verpflichtungen Österreichs vorsehen. Allerdings hat sich Österreich der aus 21 Industriestaaten bestehenden "Australischen Gruppe" angeschlossen, die durch Exportkontrollen sowie durch freiwillige Beschränkungen der Industrie die Erzeugung chemischer Kampfstoffe weltweit verhindern will, solange dies nicht durch ein umfassendes Abkommen unterbunden ist. Auch ist davon auszugehen, daß im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz in naher Zukunft eine Chemiewaffen-Konvention zur Unterzeichnung aufliegen wird.

III. Der erforderliche Ausbau der Vorschriften soll - im Sinne einer insbesondere vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ergriffenen Initiative - auf mehreren Ebenen und in mehreren Gesetzen vorgenommen werden. Zum einen wird das System der im Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, und im Sicherheitskontrollgesetz, BGBl.Nr. 408/1972, vorgesehenen Bewilligungs- und Kontrollmaßnahmen sowie der für Verstöße dagegen bestehenden Strafbestimmungen durch Novellierungen dieser Gesetze ausgebaut werden. Zum anderen erscheint es aber auch erforderlich, eine allgemeine Strafbestimmung gegen die Herstellung und Verbreitung von ABC-Waffen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, die - ohne auf eine Verletzung von Bewilligungs- oder Kontrollvorschriften abzustellen - unmittelbar für jede Person wirksam wird, die der österreichischen Gerichtsbarkeit untersteht.

4009H

- 54 -

IV.1. Die vorgeschlagene Regelung zählt atomare, biologische und chemische Kampfmittel auf. Unter "atomaren" Kampfmitteln sind alle Kampfmittel zu verstehen, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder solche aufnehmen oder verwenden. Als "biologische" Kampfmittel sind jene zu betrachten, deren Wirkung auf pathogenen oder toxinbildenden natürlichen oder gentechnisch veränderten Organismen, einschließlich Viren und Viroiden, beruht, die also die Fähigkeit haben, in einem Makroorganismus Krankheitssymptome auszulösen (Pathogenität) oder Stoffwechselprodukte zu bilden, welche eine starke Giftwirkung auf den Organismus insbesondere von Säugetieren und speziell von Menschen ausüben (Toxine). Unter den Begriff "chemische Kampfmittel" fallen jene, welche gasförmige, flüssige oder feste chemische Substanzen enthalten, die aufgrund ihrer lebensgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Eigenschaften gegen Menschen, Tiere oder Pflanzen eingesetzt werden. Zu ihnen gehören z.B. erstickende, lähmende oder ätzend wirkende Gift- und Nervengase, Psychokampfstoffe, Entlaubungsmittel, Tränenreizstoffe, aber auch Brandwaffen wie z.B. Napalm. Nach derzeitiger österreichischer Rechtslage fallen jene chemischen Substanzen unter diesen Begriff, die in der Anlage D des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, idF BGBl. Nr. 578/1989 aufgezählt sind.

2. Der - gegenüber dem im § 2 des Kriegsmaterialgesetzes, BGBl. Nr. 540/1977, und in der dort erwähnten Verordnung verwendeten Begriff "Kriegsmaterial" wesentlich umfassendere - Begriff des "Kampfmittels" ist dem § 280 StGB entnommen. Darunter fallen, wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1971 (30 BlgNR XIII. GP, 423) ergibt, "alle Gegenstände, die zur Ausrüstung für den Kampf, also

4009H

- 55 -

für bewaffnete Auseinandersetzungen, bestimmt sind", also neben den im § 280 StGB beispielsweise angeführten Gegenständen "Waffen und Schießbedarf" oder den in den Erläuterungen erwähnten "Reizgasen" auch alle (sonstigen) biologischen, chemischen und radioaktiven Stoffe, die zum Einsatz bei Kampfhandlungen geeignet sind, einschließlich der zur Ausbringung solcher Stoffe bestimmten Ausrüstungen sowie der dafür bestimmten Trägersysteme. Anders als im § 280 StGB ist - wie sich schon aus der Überschrift zu § 177a StGB erkennbaren Zielsetzung dieser Bestimmung ergibt - zur Tatbestandsmäßigkeit allerdings erforderlich, daß das atomare, biologische oder chemische Kampfmittel über eine große Breitenwirkung verfügt und zur "Massenvernichtung" im weitesten Sinn, also zur Vernichtung oder Außergefechtsetzung einer größeren Zahl von Menschen, zur Vernichtung von größeren Tier- oder Pflanzenbeständen oder zur Zerstörung von Material in großem Umfang bestimmt oder doch geeignet ist (wovon bei atomaren Kampfmitteln grundsätzlich auszugehen ist). Biologische oder chemische Kampfmittel, die lediglich zur Bekämpfung einzelner Gegner verwendet werden können, wie etwa Tränengaspistolen oder vergiftete Pfeilspitzen, fallen somit ebensowenig darunter wie Vorrichtungen, Teile, Geräte, Substanzen und Organismen, die nach ihrer Art und Menge sowie nach ihrer Zweckbestimmung im Einzelfall lediglich für zivile Zwecke verwendet werden oder ausschließlich der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung dienen.

3. Strafbar soll nach Z 1 die Herstellung von ABC-Kampfmitteln sowie deren Verarbeitung oder deren Entwicklung zum Zweck der Herstellung sein. Unter "Herstellung" ist die Erzeugung oder Gewinnung zu verstehen, unter "Verarbeitung" jede Tätigkeit, durch die die Verwendung erleichtert, die Wirkung verbessert oder die Gefährlichkeit erhöht wird.

- 56 -

Der besonderen Gefährlichkeit dieser Kampfmittel entsprechend, soll nicht erst die - versuchte oder vollendete - Herstellung, sondern sollen schon Vorbereitungshandlungen hiefür, nämlich die "Entwicklung", tatbestandsmäßig sein, sofern sich darin bereits der Vorsatz des Täters erkennen läßt, ein Kampfmittel im Sinn des Abs. 1 herzustellen oder einen Beitrag (§ 12 StGB) zu dessen Herstellung zu leisten.

Die in der vorgeschlagenen Z 2 verwendeten Begriffe Einfuhr in das Inland, Ausfuhr aus dem Inland und Durchfuhr durch das Inland entsprechen den in § 7 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes, BGBl. Nr. 540/1977, und zum Teil auch im § 320 StGB verwendeten Tatbestandsmerkmalen.

Nach Z 3 soll überdies strafbar sein, wer die atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmittel "erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft". Unter "Erwerb" ist jede Art der Erlangung der Gewahrsame, unter "Besitz" deren alleinige oder mit anderen geteilte Ausübung zu verstehen. Darunter fällt nicht nur der Besitz im engeren Sinn, sondern auch die bloß tatsächliche Innehabung, etwa desjenigen, der solche Kampfmittel lagert. "Überlassen" wird ein Kampfmittel einem anderen dann, wenn diesem zumindest zeitweilig die Gewahrsame daran übertragen wird. Unter "Verschaffen" ist schließlich die Vermittlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Überlassung zu verstehen.

4. Strafbar soll nach § 177a Abs. 1 StGB nur sein, wer mit Vorsatz im Sinn des § 5 Abs. 1 StGB handelt. Darunter fällt auch der "Eventualvorsatz" (§ 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz); es genügt daher, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbildes des § 177a Abs. 1 StGB "ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet".

4009H

- 57 -

Eine Ausdehnung der Strafbarkeit auch auf fahrlässige Tathandlungen, wie sie in den §§ 19 Abs. 4 und 20 Abs. 4 des (deutschen) Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen vom 5.11.1990, BGBl. I 2428) vorgesehen ist, erscheint dem Bundesministerium für Justiz hingegen als zu weitgehend.

Die Schuldform des Eventualvorsatzes wird vor allem dort von Bedeutung sein, wo nicht schon - insbesondere aufgrund der besonderen Beschaffenheit eines Gerätes oder einer Substanz - für jedermann klar sein muß, daß es sich dabei um ein atomares, chemisches oder biologisches Kampfmittel, um den Bestandteil eines solchen oder um ein "Schlüsselprodukt" handelt, sondern wo Geräte oder Substanzen - zumindest in ihrer verarbeiteten Form - sowohl für zivile Zwecke als auch als Bestandteil eines Kampfmittels verwendet werden können ("dual use"). Eine eingehende Prüfung der subjektiven Tatseite wird in solchen Fällen unbedingt erforderlich sein.

5. Die Strafdrohung des Abs. 1 orientiert sich an derjenigen für vorsätzliche Gemeingefährdung (§ 176 Abs. 1 StGB). Sie erhöht sich nach Abs. 2 auf Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Täter weiß - und es nicht bloß ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet -, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht (vgl. § 320 StGB). Diese erhöhte Strafdrohung erscheint angesichts der Gefährlichkeit des Vorhandenseins solcher Kampfmittel in einem Krisengebiet, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren nicht mehr kontrollierbarer Eskalationen bzw. des

4009H

- 58 -

Ausbruchs von Kampfhandlungen unter Einsatz dieser Kampfmittel gerechtfertigt. Der Umstand, daß die Kampfmittel (in dem Gefahrengebiet, das dem Täter als Zielgebiet bekannt ist) tatsächlich eingesetzt werden, ist eine objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit und braucht daher nicht vom Wissen des Täters erfaßt und auch nicht von ihm gesondert verschuldet zu sein. In Anbetracht der katastrophalen Auswirkungen des tatsächlichen Einsatzes von ABC-Waffen erscheinen die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Höchststrafen als unverzichtbar.

6. Besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Tatbestand den Bestimmungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter (§ 12 StGB) zu, da gerade im Bereich der modernen Rüstungstechnik ein Zusammenspiel vieler, zum Teil völlig unterschiedlicher Komponenten erforderlich ist und daher kaum jemals ein Kampfmittel im Sinn des § 177a StGB von einer Person allein hergestellt, verarbeitet oder entwickelt werden kann. Von Bedeutung werden dabei unter anderem jene Fälle sein, in denen der "Haupttäter" mangels Vorliegens der österreichischen Gerichtsbarkeit nicht strafbar ist, weil er als Ausländer in einem anderen Staat gehandelt hat, der eine dem vorgeschlagenen § 177a StGB vergleichbare Strafbestimmung nicht kennt, oder nicht verfolgt werden kann, der Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB jedoch der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterliegt. Während in der Bundesrepublik Deutschland wegen des dem deutschen Strafgesetzbuch zugrundeliegenden Teilnahmesystems von einer limitierten Akzessorietät der Beihilfe ausgegangen wird und daher zur Vermeidung allfälliger Strafbarkeitslücken verselbständigte Teilnahmedelikte geschaffen wurden, um alle in Betracht kommenden Beitragshandlungen zu erfassen (§§ 17 Abs. 1 Nr. 2, 18 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 2 und 20 Abs. 1 Nr. 2 des

4009H

- 59 -

Kriegswaffenkontrollgesetzes idF BGBl. I 2428), geht sowohl die österreichische Judikatur (zB RZ 1986, 31; JBl 1990, 331) als auch die Mehrheit der österreichischen Lehre (zB TRIFFTERER, Strafrecht AT, 391 ff., KIENAPFEL, Strafrecht AT⁴, E 2 RN 39 ff., LEUKAUF-STEININGER², Rz 24 und 49 ff. zu § 12 und viele andere; abweichend BURGSTALLER RZ 1975, 13 ff. und FUCHS, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart XIV, 6 ff.) von der funktionalen Einheitstäterschaft aus, die sämtliche in § 12 StGB verankerten Täterschaftsformen als gleichwertig ansieht und daher auch die Frage der Strafbarkeit eines Tatbeitrags nach § 12 dritter Fall ("Beihilfe") nicht von der Strafbarkeit des unmittelbaren Täters ("Haupttäters") abhängig macht. Eine gesonderte Strafbestimmung zur Erfassung von Beitragshandlungen ist daher entbehrlich.

7. Da der Tatbestand des § 177a StGB nicht "verwaltungsakzessorisch" ist, wird er auch in Fällen anwendbar sein, in denen von einer Behörde Bewilligungen erteilt werden, die die Verwirklichung einer der im § 177a StGB aufgezählten Tathandlungen ermöglichen. Anders als etwa bei den Umweltdelikten, bei denen infolge der Verwaltungsakzessorietät eine solche Vorgangsweise nicht als Tatbeitrag im Sinn des § 12 StGB, sondern allenfalls als Amtsmißbrauch nach § 302 StGB geahndet werden kann, können in solchen Fällen - einheitlicher (Eventual-)Tatvorsatz vorausgesetzt - die §§ 12, 177a StGB zur Anwendung gelangen. Andererseits ändert es an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters nichts, wenn er eine (erschlichene) Bewilligung zur Vornahme einer der in § 177a StGB genannten Tathandlungen erlangt hat. Ein solcher Bewilligungsbescheid würde keinen Mangel am Tatbestand bilden, sondern könnte höchstens im Rahmen der Regelung über den Irrtum (§ 8 StGB) von Bedeutung sein.

4009H

- 60 -

Zu Art. I Z 11 (§ 194 StGB):

I. Die geltende Regelung, Ehebruch - wenn auch nur als Privatanklagedelikt - mit den Mitteln des gerichtlichen Strafrechts zu ahnden, ist schon seit langem umstritten. Nachdem bereits in der Begründung zum Strafgesetzentwurf 1927 und in den Erläuternden Bemerkungen zu den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 für ein neues StGB die (weitere) Sinnhaftigkeit einer strafgerichtlichen Ahndung des Ehebruchs bezweifelt worden war, hat erstmals die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1970 (1971) vorgeschlagen, die Regelungen der §§ 502 und 503 des (bis 1974 in Kraft gestandenen) Strafgesetzes ersatzlos aufzuheben. Begründet wurde dieser Vorschlag nicht nur mit der mangelnden Effizienz eines Privatanklagedelikts sowie mit der absoluten, aber - im Verhältnis zur Häufigkeit der Treueverletzungen - auch relativen Seltenheit durchgeführter Strafverfahren bzw. der geringen Anzahl der Verurteilten, sondern auch damit, daß die meisten Privatanklagen wegen Ehebruchs lediglich zur Vorbereitung einer Scheidungsklage eingebracht werden und Strafverfahren "nur ganz ausnahmsweise und unter besonderen Umständen (...) eine Entwicklung (ein)leiten, die zu einer echten Sanierung der Ehe führt", und auch diese wenigen Fälle es nicht rechtfertigten, "eine Strafdrohung aufrecht zu erhalten, die dem Ansehen der Ehe als Institution - weil ihrem Wesen widersprechend - nicht dienen kann, in der Regel nicht dazu eingesetzt wird, die Ehe aufrecht zu erhalten und dazu typischerweise auch ungeeignet ist" (39 BlgNR XII. GP, 17 f.). Zudem entspreche der Vorschlag der Rechtslage "in vielen anderen Staaten", wie England, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland.

4009H

- 61 -

Trotz dieser gewichtigen Bedenken konnte sich der Justizausschuß, der die für und wider eine Beseitigung der Strafbarkeit sprechenden Erwägungen eingehend erörtert hatte, damals nicht auf eine Aufhebung der §§ 502 und 503 StG einigen, hielt es aber für zweckmäßig, dem Nationalrat einen gemeinsamen Antrag vorzulegen, der - ausgehend von den Vorschlägen der Strafrechtskommission und den auf deren Entwurf aufbauenden Ministerialentwürfen 1964 und 1966 für ein neues Strafgesetzbuch - eine gegenüber dem früheren Recht modifizierte Strafbestimmung gegen Ehebruch enthielt. Der Vorschlag bestand darin, das Verfolgungsrecht in Fällen auszuschließen, in denen die eheliche Gemeinschaft bereits seit einem Jahr aufgehoben ist. Dieser neu gefaßte § 502 StG wurde - im wesentlichen unverändert - als § 194 in das Strafgesetzbuch 1974 übernommen.

II. Es besteht kein Zweifel, daß die Ehe als eine der wichtigsten Formen menschlichen Zusammenlebens zu schützen und zu fördern ist. Eine zeitgemäße Absicherung und Förderung der Ehe kann aber heute nicht mehr durch gerichtliche Strafbestimmungen, sondern vielmehr durch zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen, zum Beispiel die gesetzliche Krankenversicherung der Angehörigen und die Überlebendenpension für den verwitweten Ehegatten, oder durch Verbesserungen der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten, aber auch dadurch erreicht werden, daß die Scheidungsfolgen beträchtlich ausgeweitet worden sind.

Die Überlegungen der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1970 zur Sinnhaftigkeit und Eignung des Strafrechtes als Mittel zum Schutz von Ehen treffen daher heute in verstärktem Maße zu und sind durch

4009H

- 62 -

die rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen im In- und Ausland voll bestätigt worden. Wenn schon im Hinblick auf die "nur noch 116" Verurteilungen im Jahr 1966 grundsätzliche Zweifel an der Wirksamkeit einer Strafbestimmung gegen Ehebruch geäußert wurden, so trifft das in umso größerem Ausmaß auf die Situation der letzten Jahre zu, in denen es nur noch zu einer verschwindend kleinen Anzahl von Verurteilungen nach § 194 StGB gekommen ist (1987: 12, 1988: 16, 1989: 15, 1990: 2).

Ein - vom Bundesministerium für Justiz neuerlich angestellter - Vergleich mit dem Ausland hat überdies gezeigt, daß die Straflosigkeit des Ehebruchs nicht nur der Rechtslage "in vielen anderen Staaten" entspricht, sondern daß dessen Strafbarkeit heute in Europa geradezu als Unikum betrachtet werden muß. Von allen Europaratsstaaten ist - abgesehen von der Türkei - Österreich der einzige, in dem heute noch eine strafrechtliche Ahndung ehelicher Treuebrüche möglich ist. Zuletzt ist die Strafbarkeit des Ehebruchs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein - das erst kurz davor das österreichische StGB mit wenigen Abweichungen rezipiert hatte - fallen gelassen worden.

III. Aber nicht nur die Entwicklung vergleichbarer Rechtsordnungen und der Umstand, daß in Österreich diese Strafbestimmung in den letzten Jahren kaum mehr zur Anwendung gelangt und zuletzt - mit nur zwei Verurteilungen im Jahr 1990 - faktisch obsolet geworden ist, lassen die ersatzlose Aufhebung des § 194 StGB angezeigt erscheinen. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß das Strafrecht innerhalb der gesellschaftlichen Reaktionen auf unerwünschte Verhaltensweisen eine ganz spezifische Funktion hat: Mehr als jede andere Sanktion enthält nämlich eine gerichtliche

4009H

- 63 -

Verurteilung einen besonderen sozialetischen Tadel der Gesellschaft, der sich zumeist in einer Drohung (auch) mit Freiheitsentzug und in Rechtsfolgen sowie in der mit der Verurteilung verbundenen Stigmatisierung als "vorbestraft" niederschlägt. Der Gesetzgeber muß daher - will er nicht eine allgemeine Entwertung des die ultima ratio gesellschaftlicher Reaktionsformen darstellenden gerichtlichen Strafrechts in Kauf nehmen - bedacht sein, nur jene Verhaltensweisen mit Strafe zu bedrohen, die nach den Vorstellungen des überwiegenden Teils der Rechtsgemeinschaft tatsächlich der Prävention durch das gerichtliche Strafrecht bedürfen. Die Auffassungen über die Eignung und Erforderlichkeit der gerichtlichen Strafbarkeit für eine solche Prävention sind - selbst in Teilen ihres Kernbereiches - im Laufe der Zeit immer wieder Wandlungen unterworfen gewesen. Das Strafrecht kennt deshalb sowohl Neukriminalisierungen, etwa im Bereich der Umwelt, als auch Entkriminalisierungen. Gerade aus den höchstpersönlichen Lebensbereichen hat sich das gerichtliche Strafrecht - der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend - mehr und mehr zurückgezogen, weil sich, wenn auch nur schrittweise, die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß das Strafrecht ein unangemessenes und nicht einmal wirkungsvolles Reaktionsmittel zur Regelung enger zwischenmenschlicher Beziehungen ist.

Wie schon in der Regierungsvorlage 1970 betont, widerspricht grundsätzlich jeder Rechtszwang dem allgemeinen Verständnis von ehelicher Zuneigung und Treue sowie den übrigen aus der Ehe erwachsenden persönlichen Verpflichtungen. Im übrigen ist das Recht des verletzten Ehegatten, bei Nichtbeachtung solcher Verpflichtungen die in der Regel mit einschneidenden Konsequenzen verbundene Auflösung der Ehe zu verlangen, - soweit im Bereich persönlicher Beziehungen rechtliche Folgen überhaupt

4009H

- 64 -

angemessene Reaktionsmittel darstellen - eher geeignet, ein den Grundsätzen der Ehe entsprechendes Verhalten der Ehepartner zu fördern, als die gerichtliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung, die im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft kaum noch existiert.

Zu Art. I Z 12 (§§ 220, 221 StGB):

I. Als mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 durch die Neufassung des § 129 StG neben der Strafbarkeit der sog. Sodomie ("Unzucht mit Tieren") auch die der "gleichgeschlechtlichen Unzucht" unter Erwachsenen aufgehoben wurde, hielt es der Gesetzgeber gleichwohl für erforderlich, daß "die heterosexuelle Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Weise anerkannt und geschützt wird". Er schuf deshalb eine Strafbestimmung gegen "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren" (§ 517 StG). Diese Regelung, von der man damals meinte, daß sie "für eine Zeit des Übergangs" nach der Einschränkung der Strafdrohung des § 129 StG "vermutlich besonders gerechtfertigt" sei (39 BlgNR XII. GP, 18), wurde durch eine Bestimmung gegen Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht (§ 518 StG) ergänzt, um zu verhindern, "daß die Verbreitung der der heterosexuellen Struktur unserer Gesellschaft zuwiderlaufenden gleichgeschlechtlichen Betätigung in organisierter Form begünstigt wird" (512 BlgNR XII. GP, 7).

Beide Regelungen wurden als §§ 220 und 221 StGB in das Strafgesetzbuch 1974 übernommen, haben jedoch seit der Zeit ihrer Einführung immer mehr an Bedeutung verloren, sodaß man aus heutiger Sicht nahezu von "totem Recht" sprechen kann. Seit 1975 ist es lediglich zu drei

4009H

- 65 -

Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen eine dieser Bestimmungen gekommen, was als Hinweis dafür gelten mag, daß sich gelegentlich geäußerte Befürchtungen, Homosexuelle würden z.B. in unerträglicher Weise für ihr Geschlechtsleben werben oder homosexuelle Zirkel würden Macht und Einfluß gewinnen und die heterosexuelle Ausrichtung der Gesellschaft untergraben, als gegenstandslos erwiesen haben. Zum anderen ist aber auch die Einstellung der Gesellschaft gegenüber Bevölkerungsgruppen mit abweichendem Sexualverhalten oder sonstigen, von der Mehrheit abweichenden Verhaltensnormen zunächst wesentlich toleranter geworden und heute zunehmend von Verständnis geprägt. Kennzeichen dafür ist u.a. der in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachte Initiativantrag Nr. 318/A der Abg.z.NR Mag HORVATH, Mag. EDERER und Genossen, II-9411 BlgNR XVII. GP vom 13. Dezember 1989, in dem unter anderem die Aufhebung der §§ 220 und 221 StGB vorgeschlagen worden ist. Dieser Antrag wurde - nicht zuletzt wegen damals noch nicht abgeschlossener Meinungsbildung - in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr behandelt. Da nunmehr von weitestgehender Übereinstimmung ausgegangen werden kann, daß die Regelungen der §§ 220 und 221 StGB entbehrlich bzw. diskriminierend sind, erscheint es angezeigt, die Aufhebung dieser Strafbestimmungen vorzuschlagen, zumal vergleichbare europäische Rechtsordnungen derartige Beschränkungen der Sexualsphäre bzw. des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 10 und 11 MRK) nicht kennen (vgl. auch das Diskriminierungsverbot des Art. 14 MRK).

II. So gering die Bedeutung der unmittelbaren Anwendung des § 220 StGB in der gerichtlichen Praxis der letzten Jahre auch gewesen ist, so groß ist doch der Einfluß dieser Bestimmung auf die Auslegung des Begriffs

4009H

- 66 -

"unzünftig" im § 1 Abs. 1 des Pornographiegesezes. Die Rechtsprechung hat zu dieser Bestimmung den Begriff der "harten Pornographie" entwickelt, worunter die Darstellung von Handlungen verstanden wird, die unabhängig vom angesprochenen Personenkreis und ihrer Eignung, Menschen zu ihrer Praktizierung zu verleiten, als unzünftig ("absolut unzünftig") einzustufen sind. Dies sei im Sinne der Einheit der Rechtsordnung überall dort anzunehmen, wo es sich um auf sich selbst reduzierte und von Zusammenhängen mit anderen Lebensäußerungen gelöste, anreißerisch verzerrte Darstellungen von Unzuchtsakten handle, die als solche ihrer Art nach verboten und strafbar und daher im Sinn der heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft und ihres Schutzes generell als unzünftig anzusehen seien. Nach der - in der letzten Zeit freilich nicht mehr von allen Gerichten geteilten - Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes, die in den Entscheidungen zweier verstärkter Senate ihren Niederschlag gefunden hat (EvBl. 1977/186 = RZ 1977/95 = LSK 1977/253-255; SSt 51/51 = EvBl. 1981/52 = RZ 1981/20 = LSK 1981/32; zuletzt etwa 11 Os 169/88), fallen unter den Begriff der "harten Pornographie" neben sexuellen Gewalttätigkeiten, insbesondere sadistischer oder masochistischer Natur, und Unzuchtsakten mit Unmündigen auch Darstellungen gleichgeschlechtlicher Unzucht und von Unzucht mit Tieren. Zur Begründung wurde dabei auf die heterosexuelle Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft verwiesen, die sich insbesondere in Strafbestimmungen gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht (§§ 209, 210 StGB) und gegen die Propagierung von Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren (§ 220 StGB) manifestiere. Es steht daher zu erwarten, daß in der Judikatur - nach der Streichung des § 210 StGB durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 243/1989 - einer Aufhebung des § 220

4009H

- 67 -

StGB auch dadurch Rechnung getragen werden wird, daß künftig bei der Auslegung des Begriffs "unzüchtig" im Sinne des § 1 Abs. 1 Pornographiegesezt Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen Darstellungen weitgehend außer Betracht bleiben werden. Der Entwurf hält eine solche Einschränkung des Begriffs der "harten" Pornographie in der Tat für überfällig, zumal damit Österreich seine Abgrenzung des Bereiches strafbarer Pornographie den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten, insbesondere Deutschlands, nachziehen würde. Im Ergebnis wäre eine solche Einschränkung im übrigen auch mit einer Entlastung der Gerichte von nicht mehr strafbedürftigen Pornographiefällen verbunden.

III. Der vorliegende Entwurf sieht noch keine Beseitigung aller für die Homosexualität geltenden Sonderregelungen des Strafgesetzbuches vor. Während die Schutzaltersgrenze für heterosexuelle Handlungen bei 14 Jahren liegt (§§ 206, 207 StGB), ist nach § 209 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht, wer als "Person männlichen Geschlechtes , die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt". Der Umstand, daß die Aufhebung (auch) des § 209 StGB im vorliegenden Entwurf - im Gegensatz zu dem unter I. erwähnten Initiativantrag - nicht vorgeschlagen wird, ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß die Aufrechterhaltung dieser Regelung auch künftig und ohne weitere Diskussion als erforderlich oder wenigstens als vertretbar angesehen werden kann. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Beibehaltung eines unterschiedlichen Schutzalters für hetero- und homosexuelle Handlungen durchaus nicht mehr dem europäischen Rechtsstandard entspricht. Schon vor einigen

4009H

- 68 -

Jahren haben sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarates in der Resolution 924 (1981) bzw. in der EntschlieÙung 756 (1981) als auch das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz vom 13. März 1984 die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert, für homosexuelle Handlungen dasselbe Schutzalter wie für heterosexuelle vorzusehen. Dieser Aufforderung sind in den letzten Jahren mehrere europäische Staaten gefolgt (Schweiz, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, CSFR), in anderen bestehen Gesetzesvorhaben in dieser Richtung (Deutschland).

Ob die Einwände, die bisher zumeist aus Gründen des Jugendschutzes, insbesondere aus der Befürchtung einer zu frühen "Triebfixierung" Jugendlicher, gegen eine Aufhebung oder Änderung des § 209 StGB vorgebracht wurden, auch im Lichte neuerer Erkenntnisse und Auffassungen der Psychiatrie, Psychologie, Sozial- und Sexualwissenschaft aufrecht erhalten werden können bzw. - soweit sie noch bestehen - stark genug sind, den Gegeneinwand einer unerwünschten Diskriminierung abweichenden Sexualverhaltens durch strafrechtliche Sonderregelungen aufzuwiegen, ist zumindest fraglich und sollte nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Justiz in einer neuen, umfassenden Diskussion abgeklärt werden, zu deren Eröffnung auch das jetzige Begutachtungsverfahren Gelegenheit böte.

Zu Art. I Z 13 (§ 290 StGB):

I. Gemäß § 153 Abs. 1 StPO kann ein Zeuge die Aussage oder die Beantwortung einer Frage verweigern, wenn dies für ihn selbst oder einen nahen Angehörigen Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines

4009H

- 69 -

unmittelbaren oder bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte. Allerdings kann der Zeuge vom Gericht dennoch zur Aussage verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist. Wenn diese Interessenabwägung zu Lasten des Entschlagungsrechtes vorgenommen wird, soll der Zeuge, der sich in einem Gewissenskonflikt befindet und der sich oder einem nahen Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage schweren Nachteil zufügen würde, nach dem Vorschlag des Entwurfes nicht wegen falscher Beweisaussage vor Gericht bestraft werden (vgl. die Erl. zu Art. II Z 18).

Der Entwurf schlägt daher vor, die Fälle des Aussagenotstands nach § 290 StGB dahin zu erweitern, daß gleichfalls nicht zu bestrafen ist, wer eine falsche Beweisaussage vor Gericht ablegt, nachdem er trotz Vorliegens einer der im § 153 Abs. 1 StPO erwähnten Voraussetzungen zur Aussage verhalten worden ist (vgl. im übrigen die Erl. zu Art. II Z 31).

II. § 290 Abs. 3 StGB sieht derzeit vor, daß der im Aussagenotstand befindliche, falsch aussagende Zeuge dennoch gemäß § 288 StGB zu bestrafen ist, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen. Nach herrschender Ansicht ist die Zumutbarkeit objektiv zu beurteilen; es kommt also nicht darauf an, ob sich der Täter durch die Wahrheitspflicht überfordert fühlte, sondern darauf, ob er bei objektiver Betrachtung überfordert war.

Diese (vom Gericht im nachhinein vorzunehmende) Interessenabwägung ist generell problematisch und vom - subjektiv überforderten - Zeugen kaum nachvollziehbar. Zudem kann bezweifelt werden, ob die

4009H

- 70 -

Strafandrohung des § 288 StGB ein taugliches und unbedenkliches Mittel darstellt, den in einem Gewissenskonflikt befindlichen Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage zu verhalten. Der Wert seiner Aussage und deren Bedeutung für das Verfahren, in dem sie abgelegt wird, ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen, welche durch den Umstand, daß der psychisch belastete Zeuge unter - für ihn noch dazu nicht immer eindeutig erkennbarer - Strafsanktion aussagt, kaum erleichtert wird.

Der Entwurf schlägt daher vor, den bisherigen § 290 Abs. 3 StGB aufzuheben.

4009H

- 71 -

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozeßordnung)Zu Art. II Z 1 (§ 6 Abs. 4 StPO):

Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sind Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei dem Gericht anzubringen, gegen dessen Entscheidung sie sich richten (§§ 285 Abs. 1, 294 Abs. 2, 347, 467 Abs. 1, 209 Abs. 2 StPO ua.). Werden sie bei einem anderen, zB dem Rechtsmittelgericht, eingebracht, so wird das Schriftstück von Amts wegen an das zuständige Gericht weitergesendet. Die Tage des Postenlaufs sind gemäß § 6 Abs. 3 StPO zwar in die Frist nicht einzurechnen, doch gilt dies nach der Rechtsprechung nur für den Fall, daß das Schriftstück der Post zur Beförderung an das zuständige Gericht übergeben wird. Das hat zur Folge, daß an unzuständige Gerichte adressierte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe häufig verspätet beim zuständigen Gericht einlangen.

In der Praxis kommt es wiederholt vor, daß Rechtsmittel trotz entsprechender Rechtsbelehrung - insbesondere von unvertretenen Angeklagten - nicht an das Erstgericht, sondern an das Rechtsmittelgericht adressiert werden. Langen solche Rechtsmittel nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim zuständigen Gericht ein, so werden sie wegen Verspätung zurückgewiesen.

Um diese Härte zu beseitigen, schlägt der Entwurf eine in den § 6 StPO aufzunehmende Bestimmung vor, derzufolge es nicht schaden soll, wenn ein Rechtsmittel,

4018H

- 72 -

ein Rechtsbehelf oder eine andere innerhalb einer bestimmten Frist einzubringende schriftliche Eingabe bei dem Gericht eingebracht wird, das zur Entscheidung darüber berufen ist. Die vorgeschlagene Regelung soll nicht nur für Rechtsmittel (deren Anmeldung, Ausführung und Gegenausführung) gelten, sondern auch für Rechtsbehelfe (zB den Einspruch gegen die Anklageschrift) und andere Eingaben, für deren Einbringung das Gesetz eine Frist vorsieht.

Zu Art. II Z 2, 10, 11 und 12 (§§ 35 Abs. 2, 92 Abs. 3, 94 und 95 StPO):

§ 35 Abs. 2 StPO eröffnet dem Staatsanwalt die Möglichkeit, an der Beratung des Gerichtshofes teilzunehmen, sofern diese nicht eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstag zu fällen ist. Das Teilnahmerecht ist insoweit eingeschränkt, als die Anwesenheit des Staatsanwalts bei der Abstimmung und Beschlußfassung durch das Richterkollegium jedenfalls ausgeschlossen ist.

Diese allgemeine Regelung wird durch die den Gang der Voruntersuchung betreffenden Bestimmungen der §§ 92 Abs. 3, 94 und 95 StPO weiter konkretisiert: Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten oder erstattet er wegen der Wichtigkeit einer Sache Bericht an die Ratskammer, so ist der Staatsanwalt von der Beratung des Richterkollegiums zu benachrichtigen und auch berechtigt, dort seine Ansichten vorzutragen bzw. Anträge zu stellen. Ähnliches gilt für den Fall, daß die Voruntersuchung einem Bezirksgericht übertragen wurde. In sonstigen Fällen einer

4018H

- 73 -

nichtöffentlichen Sitzung eines Richterkollegiums außerhalb der Hauptverhandlung und dem Gerichtstag im Rechtsmittelverfahren findet sich zumeist der Hinweis, daß dem öffentlichen Ankläger vor der Entscheidung ein Anhörungsrecht zukomme (vgl. beispielsweise §§ 113 Abs. 2, 210 Abs. 3, 285b Abs. 4, 285c Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, 411 Abs. 4, 427 Abs. 3, 469, 495 Abs. 3 StPO).

Dieses allgemeine, aus § 35 Abs. 2 StPO resultierende Recht des öffentlichen Anklägers, an nichtöffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes teilzunehmen, steht in einem Spannungsverhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus Art. 5 Abs. 4 MRK leitet die Europäische Kommission für Menschenrechte ab, daß eine in Haft befindliche Person die gleiche Möglichkeit haben müsse, am Rechtsmittelverfahren teilzunehmen und ihre Ansichten vorzubringen, wenn das innerstaatliche Recht bei der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Haft ein Rechtsmittelverfahren vorsieht und die Untersuchungs- oder Verfolgungsbehörden Gelegenheit haben, daran teilzunehmen.

In der Praxis nimmt der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 StPO häufig an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratskammer (§ 194 Abs. 4 StPO) und des Gerichtshofes zweiter Instanz (§ 196 Abs. 2 StPO) teil, in denen die Gesetzmäßigkeit einer Untersuchungshaft geprüft wird. Um der sich daraus ergebenden Problematik einer den Grundsätzen der MRK widersprechenden Verfahrensführung zu begegnen, schlägt der Entwurf vor, dieses allgemeine Teilnahmerecht des Staatsanwalts an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Richterkollegiums entfallen zu lassen.

4018H

- 74 -

Das Verfolgungsrecht des öffentlichen Anklägers und dessen Recht auf Gehör würden durch diesen generellen Ausschluß des Staatsanwalts von nichtöffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs nicht geschmälert. Der Ratskammer stünde es weiterhin offen, vor ihrer Entscheidung den Staatsanwalt anzuhören, falls sie dies für notwendig erachtet. An der Sitzung sollten allerdings nur Richter teilnehmen, die zur Meinungsbildung und Beschlußfassung aufgerufen sind. Wenn dem öffentlichen Ankläger gemäß § 35 Abs. 2 StPO auch kein Recht zukommt, bei der Abstimmung und Beschlußfassung des Gerichtshofes anwesend zu sein, so ist doch zu bedenken, daß die Anwesenheit bei der Beratung in einem untrennbaren gruppenspezifischen Zusammenhang mit der Beschlußfassung durch die Richter steht, was im sensiblen Bereich der kollegialen richterlichen Meinungsbildung ein Ungleichgewicht gegenüber dem Beschuldigten herstellt und dem Grundsatz des fair trial nach Art. 6 MRK widerspricht.

Schließlich weisen auch die in der Praxis der Generalprokuratur und einer Oberstaatsanwaltschaft in der letzten Zeit gewonnenen Erfahrungen darauf hin, daß der öffentliche Ankläger trotz Abwesenheit von nichtöffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes an der Erfüllung seiner Aufgaben in der Strafjustiz nicht ernsthaft behindert wird.

Zu Art. II Z 3 (§ 38 StPO):

Art. 6 Abs. 3 lit. a (vgl. auch Art. 5 Abs. 2) MRK räumt jedem Angeklagten das Recht ein, in möglichst kurzer Frist in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.

4018H

- 75 -

Diesem verfassungsgesetzlichen Anspruch des einer strafbaren Handlung Verdächtigen vermag die StPO bislang nicht in ausreichendem Maß zu genügen. In der Regel erfährt der Beschuldigte die Tatsache, daß gegen ihn gerichtliche Erhebungen geführt werden und welche Anschuldigungen dem zugrundeliegen, erst anlässlich seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter. In der überwiegenden Zahl der Strafverfahren findet eine solche Vernehmung allerdings nicht statt, sodaß der Beschuldigte auf eigene Nachforschungen angewiesen ist, um etwa nach einer Vernehmung durch Polizeibeamte herauszufinden, ob gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist.

Die fehlende Information bedingt aber zwangsläufig auch ein Defizit an Verteidigungsrechten. Mit einem fairen Verfahren ist die Forderung untrennbar verbunden, daß der Beschuldigte die ihm zustehenden Rechte ehestmöglich beanspruchen kann. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Verdächtige nicht nur von gerichtlichen Vorerhebungen und von der Einleitung der Voruntersuchung zu verständigen, sondern zugleich auch über die ihm zustehenden Rechte zu belehren ist.

Die Neuregelung dieser Informations- und Aufklärungspflicht der Gerichte im vorgeschlagenen § 38 Abs. 4 StPO soll die bereits bestehenden Verständigungspflichten, die sich vornehmlich auf die Einstellung des Verfahrens beziehen (vgl. §§ 90 Abs. 2, 110 Abs. 1 StPO) vervollständigen.

In Ausnahmefällen kann es allerdings geboten sein, den Verdächtigen nicht sofort von den gegen ihn geführten gerichtlichen Vorerhebungen zu verständigen. Die

4018H

- 76 -

Dauer des Aufschubes dieses auf Art. 6 Abs. 3 lit. a MRK zurückzuführenden und damit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Informationsrechtes bedarf aber in jedem Fall einer Abwägung. Eine zugleich mit der Einleitung des Verfahrens in Aussicht genommene Hausdurchsuchung oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs wird etwa zumeist ein überwiegendes Interesse begründen, die Verständigung und Belehrung des Tatverdächtigen aufzuschieben, um den Erfolg der nachfolgenden Untersuchungshandlungen nicht zu gefährden.

Zu Art. II Z 4 (§ 38a StPO):

Das durch Art. 6 MRK garantierte faire Verfahren umfaßt auch die Rechte des Beschuldigten, "in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden" (Abs. 3 lit. a) und "die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Beschuldigte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann" (Abs. 3 lit. e). Hiezu hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 23.10.1978 im Beschwerdefall LUEDICKE, BELKACEM, KOC (EuGRZ 1979, 34) ausgesprochen, daß der Angeklagte dieses Recht hat, "damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben". In einem Österreich betreffenden Urteil vom 19.12.1989 (Fall KAMASINSKI, ÖJZ-MRK 1990/10) hat sich der EGMR weiter mit der Tragweite des Art. 6 Abs. 3 MRK auseinandergesetzt und festgehalten, daß der Beschuldigte (zwar) "nicht das Recht habe, eine schriftliche

4018H

- 77 -

Übersetzung des gesamten schriftlichen Beweismaterials oder amtlicher Schriftstücke des Verfahrens in allen Einzelheiten zu verlangen", (jedoch) "in der Tat benachteiligt sein mag, wenn er nicht auch eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift in eine Sprache, die er versteht, erhält".

Die Strafprozeßordnung schreibt in ihrer derzeit geltenden Fassung die Beiziehung eines Dolmetschers lediglich für den Fall der Vernehmung einer der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Person vor (§§ 163, 198 Abs. 3 StPO). Die vorgeschlagene Bestimmung des § 38a StPO soll daher der erwähnten Verfassungsrechtslage Rechnung tragen:

Dem der Gerichtssprache nicht kundigen Beschuldigten muß jedenfalls in der Hauptverhandlung - auch abgesehen von seiner Vernehmung - ermöglicht werden, dem Gang der Verhandlung zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen.

Gleiches gilt für die Kenntnisnahme von sonstigen gerichtlichen Verfügungen sowie von Anträgen oder Erklärungen des öffentlichen Anklägers, insbesondere für die Kenntnisnahme vom Inhalt einschlägiger Schriftstücke.

Der verschiedentlich geäußerte Gedanke, zumindest von wichtigeren Schriftstücken von vornherein eine Übersetzung anfertigen zu lassen, wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Zum einen wäre die Herstellung derartiger Übersetzungen mit hohen Kosten und Schwierigkeiten verbunden - man denke nur an die Notwendigkeit der Verwendung fremder Schriftzeichen -, zum anderen wird eine solche Übersetzung, wie oben ausgeführt,

4018H

- 78 -

auch von der MRK nicht gefordert. Daher sollen alle Schriftstücke weiterhin grundsätzlich in der Gerichtssprache ausgefertigt, dem Beschuldigten jedoch das Recht eingeräumt werden, über den Inhalt und die Bedeutung in einer ihm hinlänglich verständlichen Sprache Kenntnis zu erhalten. Diese Regelung soll allgemein, insbesondere aber auch für den Fall einer Akteneinsicht nach § 45 StPO gelten.

Ein Dolmetscher soll allerdings nur dann beigezogen werden müssen, wenn der erwünschte Zweck nicht auch mit geringerem Aufwand erreicht werden kann, so zum Beispiel dadurch, daß eine der beteiligten Gerichtspersonen oder sonst eine vertrauenswürdige Person imstande und bereit ist, die erforderlichen Übersetzungen vorzunehmen, oder daß der Beschuldigte die Wahrnehmung seiner Rechte insoweit dem Verteidiger überläßt. Daß gegebenenfalls anstelle einer Übersetzung in die Muttersprache des Beschuldigten auch eine Übersetzung in eine ihm verständliche dritte Sprache genügen kann, versteht sich von selbst und braucht daher nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Zu Art. II Z 5, 26 und 27 (§§ 39 Abs. 1, 208 Abs. 2 und 209 Abs. 4 StPO):

Der Beschuldigte hat in jeder Lage des gegen ihn geführten Strafverfahrens das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen. Die Ausübung dieses in § 39 Abs. 1 StPO festgeschriebenen und durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes setzt voraus, daß der Beschuldigte ehestmöglich entsprechend informiert wird. Im Widerspruch dazu sieht § 41 Abs. 1 StPO derzeit vor, daß das Gericht

4018H

- 79 -

den Beschuldigten erst bei der Mitteilung der Anklageschrift über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren hat.

Der Entwurf sieht im § 39 Abs. 1 StPO vor, daß der Beschuldigte sobald wie möglich, spätestens aber bei der ersten gerichtlichen Vernehmung, über seine Verteidigungsrechte zu informieren ist. Im Regelfall wird diese Belehrung zugleich mit der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens, die in § 38 Abs. 4 StPO vorgesehen ist (Art. II Z 3), vorzunehmen sein. Sie soll sich vor allem auch auf das Recht beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Beigebung eines Verteidigers zu beantragen, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (Art. II Z 6).

In Ergänzung zu diesen Belehrungspflichten soll - in weitgehender Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis - im Gesetz festgeschrieben werden, daß der Beschuldigte zugleich mit der Mitteilung bzw. Zustellung der Anklageschrift (§§ 208 Abs. 2, 209 Abs. 4 StPO) darüber zu informieren ist, daß er bei der Verhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht jedenfalls eines Verteidigers bedarf (notwendige Verteidigung). Damit soll zunächst sichergestellt werden, daß der Beschuldigte rechtzeitig Vorsorge für seine Verteidigung in der Hauptverhandlung treffen kann. Darüber hinaus soll der Vorsitzende des erkennenden Gerichts in die Lage versetzt werden, ohne neuerliche Aufforderung die notwendige Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers oder eines Amtsverteidigers in die Wege zu leiten, falls der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter untätig bleiben (Art. II Z 6).

4018H

- 80 -

Zu Art. II Z 6, 28, 49 und 54 lit. b (§§ 41, 220 Abs. 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1 StPO):

I. § 41 Abs. 1 StPO bestimmt, daß der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, (erst) bei der Mitteilung der Anklageschrift zu belehren ist. Diese Bestimmung ist sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt als auch auf den Umfang der Belehrungspflicht nicht ausreichend (vgl. Erl. zu Art. II Z 5, 26 und 27) und darüber hinaus systematisch unrichtig eingeordnet.

Der Entwurf schlägt vor, § 41 Abs. 1 StPO neu zu fassen und darin alle in der Strafprozeßordnung enthaltenen Fälle der notwendigen Verteidigung anzuführen. (Derzeit sind in § 41 Abs. 3 StPO lediglich die wichtigsten derartigen Fälle enthalten.) Der Übersichtlichkeit halber sollen auch jene Fälle angeführt werden, in denen der Beschuldigte zwar nicht gezwungen ist, sich eines Verteidigers zu bedienen, aber ohne den Beistand eines solchen keine rechtswirksamen Verfahrenshandlungen vornehmen kann (Abs. 1 Z 5), oder sich die Notwendigkeit der Verteidigung erst durch die - später ergehende - Entscheidung des Gerichtes ergibt (Abs. 1 Z 6 und 7).

II. § 41 Abs. 2 StPO enthält eine beispielsweise Aufzählung der Fälle, in denen dem Beschuldigten (bei Vorliegen unzulänglicher finanzieller Verhältnisse) ein Verteidiger beizugeben ist, dessen Kosten er nicht zu tragen hat. In der Praxis wird in anderen als den genannten Fällen von der Möglichkeit der Bestellung eines solchen Verteidigers kaum Gebrauch gemacht. Im Interesse einer Verbesserung des Rechtsschutzes des Beschuldigten im

4018H

- 81 -

Strafverfahren schlägt der Entwurf eine übersichtliche Neufassung der Bestimmung vor, die ausdrücklich auf die psychische Belastung und das verstärkte Verteidigungsbedürfnis des Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, Rücksicht nimmt und auch auf die Fälle verweist, in denen der Beschuldigte durch mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache oder ein körperliches Gebrechen in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, behindert ist. Die Einschränkungen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im bezirksgerichtlichen Verfahren (§ 452 Z 7 StPO) sollen entfallen.

III. § 41 Abs. 3 StPO regelt die wichtigsten Fälle der notwendigen Verteidigung. Seit dem Strafprozeßanpassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 423, ist es möglich, einem offenkundig wirtschaftlich schwachen Beschuldigten, der trotz notwendiger Verteidigung keinen Verteidiger wählt und auch nicht die Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO verlangt, einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat. Unterschiedliche Meinungen bestehen nur darüber, ob dieser Verteidiger - im Hinblick auf das Fehlen eines Antrages auf Beigebung - ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO oder aber - ungeachtet des Umstandes, daß der Beschuldigte ihm kein Honorar zu zahlen hat - ein Verteidiger nach § 41 Abs. 3 sei. Der Entwurf bekennt sich zur ersten Variante und schlägt im Abs. 4 eine entsprechende Klarstellung vor.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b MRK hat der Beschuldigte u.a. das Recht, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten. Deswegen sieht der Entwurf in § 41 Abs. 3 StPO weiters vor, daß der

4018H

- 82 -

Beschuldigte und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter in den Fällen der notwendigen Verteidigung aufzufordern sind, einen Verteidiger zu wählen oder die Beizehung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Dies hat zu geschehen, sobald ersichtlich ist, daß es sich um einen der Fälle des § 41 Abs. 1 StPO handelt. Der vorletzte und der letzte Satz des § 220 Abs. 1 StPO, die (lediglich) den Vorsitzenden des Geschworenen- oder Schöffengerichtes verpflichten, den Beschuldigten entsprechend aufzufordern, können daher entfallen.

Erforderlichenfalls - nämlich bei Erfolglosigkeit der Aufforderung - wird der Vorsitzende für die Beizehung eines Verteidigers und die Beizehung eines Dolmetschers zu sorgen haben (Art. II Z 28; vgl. auch Erl. zu Art. II Z 5).

IV. § 41 Abs. 2 letzter Satz bestimmt, daß die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch für das Rechtsmittelverfahren gilt, wenn ein solcher Verteidiger für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung beigegeben wurde. Weitere Vorschriften, die sich auf die Dauer der Vertretungspflicht des von Amts wegen bestellten Verteidigers beziehen, enthält die Strafprozeßordnung nicht, sodaß es in der Praxis immer wieder zu Mißverständnissen und unterschiedlichen Auffassungen im Einzelfall kommt.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers für das gesamte weitere Verfahren gelten soll, wenn das Gericht nicht - aus besonderen Gründen - etwas anderes anordnet (Abs. 5). Zwecks Klarstellung soll überdies ausdrücklich

4018H

- 83 -

festgehalten werden, daß die Bestellung eines von Amts wegen beigegebenen Verteidigers durch die Vorlage einer Vollmacht für einen gewählten Verteidiger erlischt (Abs. 6).

V. Anders als nach § 72 ZPO, der den Parteien gegen den Beschluß über die Verfahrenshilfe ein Rekursrecht einräumt, ist die Ablehnung der Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO im Gerichtshofverfahren nur dann anfechtbar, wenn der Untersuchungsrichter entschieden hat, weil gegen dessen Entscheidungen und Verfügungen stets die Ratskammer angerufen werden kann. Erging die Entscheidung im bezirksgerichtlichen Verfahren, in dem die Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO erst durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, wenn auch in eingeschränktem Umfang, ermöglicht wurde, so ist sie mit Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz anfechtbar, weil gemäß § 481 StPO alle Beschlüsse des Bezirksgerichtes diesem Rechtszug unterliegen. Im Hinblick auf das durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK verbriefte Recht des Angeklagten, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und er nicht über die Mittel zur Entlohnung eines Verteidigers verfügt, erscheint die Einräumung eines Beschwerderechtes gegen die Ablehnung der Beigebung eines Verteidigers in allen Fällen schon im Hinblick auf Art. 13 MRK geboten.

Andererseits soll der Beschuldigte auch die Möglichkeit haben, die Beigebung eines Amtsverteidigers, dessen Kosten er zu tragen hat, zu bekämpfen.

4018H

- 84 -

Es wird daher vorgeschlagen, gegen die Verweigerung der Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 3 StPO generell die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu ermöglichen.

VI. Das Zitat im letzten Satz des § 488 Z 1 StPO ist der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Art. II Z 7 (§ 42 Abs. 1 StPO):

Bei der Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers besteht schon derzeit vielfach die Übung, auf Wünsche des Beschuldigten in bezug auf die Person des Verteidigers - aber auch dahingehend, sich mit dem Verteidiger ohne Beiziehung eines Dolmetschers verständigen zu können - nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Die Geschäftsordnungen der meisten Rechtsanwaltskammern sehen in solchen Fällen ein Abgehen von der Reihenfolge der Liste - im Einvernehmen mit dem vom Beschuldigten gewünschten Rechtsanwalt - vor. Diese Möglichkeit, die auch im Rahmen der Verfahrenshilfe einen Ansatz für eine "freie Anwaltswahl" darstellt und im Sinne dieses Grundsatzes geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger zu fördern, ist allerdings wenig bekannt.

Es empfiehlt sich, die Möglichkeit einer solchen Bedachtnahme auf Wünsche des Beschuldigten zur Person des Rechtsanwalts als Verpflichtung ("nach Möglichkeit") in das Gesetz aufzunehmen.

4018H

- 85 -

Zu Art. II Z 8 (§ 46 StPO):

I. Im Hinblick auf die Aufhebung des § 194 StGB (Art. I Z 11) hat das entsprechende Zitat im Abs. 1 zu entfallen.

II. § 46 Abs. 3 StPO spricht die unwiderlegbare Vermutung aus, daß der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten sei, wenn er die Einbringung der Anklageschrift oder der sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen hat, bei der Hauptverhandlung nicht erschienen ist oder es in der Hauptverhandlung unterlassen hat, Schlußanträge zu stellen.

Die Rücktrittsvermutung des § 46 Abs. 3 StPO dient der Straffung des Privatanklageverfahrens und kommt dem Interesse des Beschuldigten an ehester Verfahrensbeendigung entgegen. Sie entstammt einer alten österreichischen Rechtstradition und entspricht internationalem Standard. Der Umstand, daß sie auch bei unbeabsichtigter und unverschuldeter Säumnis des Privatanklägers Platz greift, wird aber zunehmend als unnötige Härte empfunden.

Zunächst empfiehlt sich festzulegen, daß das Strafverfahren im Falle des Eintrittes der Rücktrittsvermutung stets durch Beschluß einzustellen ist. Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt eine beschlußmäßige Einstellung nur dann, wenn die Vermutung vor Beginn der Hauptverhandlung eintritt, während nach diesem Zeitpunkt ein Freispruch nach § 259 Z 2 StPO gefällt wird. Da das Gesetz den Beginn der Hauptverhandlung für das Verfahren vor dem Gerichtshof und

4018H

- 86 -

für das bezirksgerichtliche Verfahren unterschiedlich regelt und es auch von Bedeutung ist, ob es sich um die erste oder eine fortgesetzte Hauptverhandlung handelt, muß sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Frage auseinandersetzen, auf welche Weise das Verfahren zu beenden ist. Die auf rein formalen Gesichtspunkten beruhende Unterscheidung hat überdies unterschiedliche Rechtsmittel zur Folge.

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Strafverfahren auch in der Hauptverhandlung durch Beschluß gemäß § 46 Abs. 3 StPO einzustellen ist. Auch wenn das bisherige System der Strafprozeßordnung in diesem Verfahrensstadium nur eine Erledigung durch Urteil kennt, erscheint die vorgeschlagene Neuregelung vor allem deshalb sachgerecht, weil es im Falle des vermuteten Rücktrittes von der Anklage in der Hauptverhandlung lediglich zu einer formellen - und künftig gegebenenfalls bloß vorläufigen - Entscheidung der Sache kommt. Im übrigen sieht auch das Jugendgerichtsgesetz 1988 vor, daß das Strafverfahren auch in der Hauptverhandlung durch Beschluß zu beenden ist, wenn das Gericht in diesem Verfahrensstadium die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung nach § 9 JGG für gegeben erachtet. Die Beschlußform erscheint auch deswegen angebracht, weil die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung eröffnet werden soll (Art. II Z 38) und ein derartiger Rechtsbehelf gegenüber einem durch Urteil freigesprochenen Beschuldigten unpassend erschiene.

Ein Freispruch gemäß § 259 Z 2 StPO soll weiterhin dann ergehen, wenn der Privatankläger in der Hauptverhandlung ausdrücklich den Rücktritt von der Anklage erklärt.

4018H

- 87 -

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 46 Abs. 3 StPO soll in jedem Fall - unabhängig von der Möglichkeit der Wiedereinsetzung - durch Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof anfechtbar sein. Mit diesem Rechtsmittel soll die Rücktrittsvermutung - die sich beispielsweise mangels ordnungsgemäßer Ladung des Privatanklägers als unzutreffend erweisen kann - künftig auch im Verfahren vor dem Gerichtshof bekämpft werden können.

Zu Art. II Z 9 (§ 84 StPO):

I. Die bisher uneingeschränkte Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Ämter zur Erstattung einer Anzeige wegen aller von ihnen selbst wahrgenommenen oder ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, wird schon seit längerem als problematisch angesehen und ist in letzter Zeit zunehmender Kritik ausgesetzt. Diese Verpflichtung ist deshalb von besonderer Brisanz, weil die Rechtsprechung die Verletzung der Anzeigepflicht grundsätzlich als Mißbrauch der Amtsgewalt wertet (vgl. SSt 26/44). Dazu kommt, daß andere Rechtsordnungen, etwa die der Bundesrepublik Deutschland, eine allgemeine Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen nicht kennen.

Der Entwurf gibt dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlichen Vorrang und betont die Verpflichtung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Information der Strafverfolgungsbehörden, schlägt allerdings inhaltliche Einschränkungen der Anzeigepflicht vor.

4018H

- 88 -

II. Der Entwurf will zunächst klarstellen, daß die Anzeigepflicht alle Behörden und öffentlichen Dienststellen trifft. Im Sinne der mit dem StGB eingeführten Terminologie sollen nunmehr auch im § 84 StPO die Ausdrücke "öffentliche Behörde" und "Amt" durch "Behörde" und "öffentliche Dienststelle" ersetzt werden, ohne daß dadurch der Kreis der Normadressaten verändert werden soll.

Die Anzeigepflicht soll aber nur mehr solche Umstände erfassen, welche den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde betreffen, und damit umfänglich auf die Verpflichtung zur Leistung der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG zurückgeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist diese Einschränkung für diejenigen Behörden, die einen beschränkten sachlichen Wirkungskreis haben oder die neben ihrer Behördeneigenschaft auch andere Funktionen (etwa die einer Interessensvertretung) ausüben. Sie sollen nur mehr im engen Rahmen ihrer amtlichen Zuständigkeit zur Anzeigeerstattung verpflichtet sein.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß die im § 24 StPO geregelte Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden (und ihrer Organe) unberührt bleibt. Die Sicherheitsbehörden sollen als Garanten der Strafrechtspflege weiterhin bezüglich aller von Amts wegen zu verfolgender Verbrechen und Vergehen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein.

III. Da der Großteil der Anzeigen in der Praxis schon bisher nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an eine Sicherheitsbehörde erstattet wird, soll der Anzeigepflicht generell auch auf diese Weise, und zwar

4018H

- 89 -

ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit, entsprochen werden können. Dadurch erübrigt sich die bisherige Regelung des § 84 Abs. 2 StPO, derzufolge bei Gefahr im Verzug die Anzeige auch an das Bezirksgericht erstattet werden kann, in dessen Sprengel sich die anzeigende Behörde befindet.

IV. Der Entwurf schlägt folgende weitere inhaltliche Einschränkungen vor:

1. Im unteren Bereich der Kriminalität, nämlich bei strafbaren Handlungen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigt, soll die allgemeine behördliche Anzeigepflicht entfallen.

2. In den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, soll gleichfalls keine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung mehr bestehen. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen sowie im Bereich der Sozialarbeit öffentlicher Stellen und der Pädagogik von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden. Das kann beispielsweise für Mitarbeiter von Jugendämtern, Sozial- und Familienberatungsstellen sowie Kinderschutzzentren, Bewährungshelfer, Lehrer, sowie Kinder- und Jugendanwälte gelten.

4018H

- 90 -

3. Aus kriminalpolitischen Gründen, nämlich um Wiedergutmachung anzuregen und die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft zu erleichtern, eröffnet das österreichische Strafrecht dem Straffälligen Möglichkeiten, durch positives Handeln straflos zu werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Institute der tätigen Reue nach § 167 StGB und der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat nach § 42 StGB. Der Entwurf geht davon aus, daß kein begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung mehr vorliegt und daher keine Anzeigepflicht mehr besteht, wenn der Verdächtige nach Tatbegehung ein strafaufhebendes Verhalten setzt.

Die Praxis zeigt aber, daß Sicherstellung und Durchführung der Schadensgutmachung des öfteren einer gewissen Zeit bedürfen, sodaß die nach der geltenden Rechtslage bestehende Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeigeerstattung entsprechende Bemühungen des Straffälligen gelegentlich beeinträchtigt oder gar verhindert. Der Entwurf möchte daher klar zum Ausdruck bringen, daß keine Verpflichtung zur Anzeige bestehen soll, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Damit soll auch ein Zeichen dafür gesetzt werden, daß außerstrafrechtlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens grundsätzlicher Vorrang gegenüber der Strafverfolgung einzuräumen ist.

V. In jenen Fällen, in denen der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung vorliegt, ohne daß Anzeigepflicht besteht, soll weiterhin ein Recht auf Anzeige zustehen. Dies hält der Entwurf ausdrücklich fest, um klarzustellen, daß eine

4018H

- 91 -

Anzeige gemäß § 84 StPO die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt. Die Behörden und öffentlichen Dienststellen sollen in Fällen, in denen künftig keine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung mehr besteht, prüfen, ob überwiegende Interessen nicht doch für eine Anzeige sprechen.

Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, über die Dienstpflichten des Dienststellenleiters (§ 45 Abs. 3), allenfalls auch die Meldepflichten des Beamten (§ 53 Abs. 1), werden der vorgeschlagenen neuen Gesetzeslage anzupassen sein.

Zu Art. II Z 10, 11 und 12 (§§ 92 Abs. 3, 94 und 95 StPO):

Siehe die Erl. zu Art. II Z 2 (§ 35 Abs. 2 StPO).

Zu Art. II Z 13 (§ 126 Abs. 2 StPO):

Ergeben sich bei medizinischen oder chemischen Sachverständigengutachten inhaltliche Unklarheiten, die sich trotz Erläuterung durch den Gutachtensverfasser nicht ausräumen lassen, so kann nach geltendem Recht ein "Obergutachten" der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität eingeholt werden. Dieses kollegial erstellte Gutachten entfaltet besondere Wirkung, da eine Überprüfung durch andere Sachverständige nicht mehr zulässig ist.

Fakultätsgutachten unterliegen nicht den Verlesungsbeschränkungen nach § 252 Abs. 1 StPO, sondern sind als Beweismittel eigener Art gemäß § 252 Abs. 2 StPO jedenfalls zu verlesen. Auch eine Erläuterung des Fakultätsgutachtens ist zu einer "beruhigenden

4018H

- 92 -

Klarstellung" durchaus möglich (SSt 54/39). Die Entsendung eines Sachverständigen durch die Fakultät zur Ergänzung des Fakultätsgutachtens ist allerdings nach der herrschenden Rechtsprechung unzulässig. Ergeben sich daher in der Hauptverhandlung neue Sachverhaltskonstellationen, die einer ergänzenden Gutachtenserstellung bedürfen, so muß neuerlich die Fakultät befaßt und ein zusätzliches (schriftliches) Fakultätsgutachten erstellt werden. Somit haben die Parteien grundsätzlich kein Recht, das Gutachten zu erörtern, und keine Möglichkeit, Fragen an die Verfasser des Gutachtens zu stellen.

Das überaus schwerfällige Beweismittel des Fakultätsgutachtens, welches durch Verlesung in den Prozeß eingebracht wird, steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den Prozeßgrundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und damit auch zu Art. 6 Abs. 3 MRK (vgl. Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte Nr. 10532/83, Fall ALDRIAN gegen Österreich; MAYERHOFER-RIEDER, StPO³, § 126 E 22).

Angesichts der vorhandenen Dichte an Sachverständigen besteht auch keine unbedingte Notwendigkeit mehr, eine medizinische Fakultät in ihrer Gesamtheit bzw. alle Lehrbefugnisinhaber für das in Rede stehende medizinische Fach zu bemühen. Bei schwierigen Sachverhaltskonstellationen (§ 118 Abs. 2 StPO) oder bei widersprüchlichen Gutachten (§ 126 Abs. 1 StPO) besteht nach wie vor die Möglichkeit, einen zweiten (oder mehrere andere) Gutachter hinzuzuziehen.

Das Fakultätsgutachten stellt im Rahmen der Beweisbestimmungen einen Fremdkörper dar. Nicht nur der Umstand, daß lediglich eine inländische medizinische

4018H

- 93 -

Fakultät ein solches Gutachten erstellen kann, sondern auch die dargestellten Probleme bei der Erörterung, allenfalls Ergänzung des Gutachtens in der Hauptverhandlung sprechen gegen eine Beibehaltung dieser besonderen Gutachtensform.

Aus diesen Erwägungen will der Entwurf auf das besondere Beweismittel des Fakultätsgutachtens verzichten.

Um allerdings der von ihren Auswirkungen her besonders bedeutsamen Rolle von psychiatrischen Gutachten, etwa bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und den Prognosen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB, Rechnung zu tragen, sieht der neu formulierte § 126 Abs. 2 StPO vor, daß im Fall der Notwendigkeit, ein klärendes Zweitgutachten einzuholen, ein Facharzt zu betrauen ist, der an einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung einer in- oder ausländischen Universität tätig ist. Diese besonderen Qualifikationsvoraussetzungen eines "Obergutachtens" entsprechen im wesentlichen jenem Anforderungsprofil, welches bisher beim Fakultätsgutachten vorausgesetzt wird. Andererseits werden aber die Nachteile des Fakultätsgutachtens, insbesondere die mangelnde Flexibilität beim Einsatz als Beweismittel in der Hauptverhandlung und die Verkürzung der in Art. 6 Abs. 3 MRK garantierten Verteidigungsrechte des Angeklagten, vermieden.

Eine Notwendigkeit gleichartiger Vorschriften für andere medizinische Fachgebiete oder für das Gebiet der Chemie ist nicht zu erkennen.

4018H

- 94 -

Zu Art. II Z 14 und 19 (§§ 143 Abs. 2 und 160 StPO):

Nach den §§ 143 Abs. 2 und 160 StPO kann der Untersuchungsrichter gegen Personen, die sich weigern, bestimmte Gegenstände herauszugeben oder ihren Zeugenpflichten nachzukommen, eine Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen eine Beugehaft bis zu sechs Wochen verhängen. Nach der heute noch herangezogenen Entscheidung des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 19.4.1888, KH 1145, hat der Richter nach Zweckmäßigkeitsgründen zu beurteilen, ob von den Zwangsmitteln nach § 160 StPO Gebrauch zu machen und Erfolg zu erwarten ist.

Art. 1 Abs 3 des (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit, verlangt eine allgemeine Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Entziehung der persönlichen Freiheit. Auch der im Zusammenhang mit der Causa "Lucona" eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seinen Schlußfolgerungen die Empfehlung abgegeben, im Bereich der Strafprozeßordnung bei der Anordnung der Beugehaft das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verankern (1000 BlgNR XVII. GP, 25).

Um der neuen Verfassungsbestimmung gerecht zu werden und der Empfehlung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses nachzukommen, schlägt der Entwurf eine Ergänzung der §§ 143 Abs. 2 und 160 StPO durch ausdrückliche Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Demnach soll das Gericht bei Entscheidungen über Beugestrafe und Beugehaft stets das Gewicht der

4018H

- 95 -

Strafsache, die Bedeutung des Gegenstandes bzw. der Aussage und die persönlichen Umstände des Herausgabepflichtigen oder Zeugen berücksichtigen und das Beugemittel nicht anzuwenden zu haben, wenn es außer Verhältnis zu einem dieser Umstände stünde. Diese Abwägung wird insbesondere bei Entscheidungen über die Verhängung der Beugehaft zum Tragen kommen, bei denen den Auffassungen des Verfassungsgesetzgebers über das schwerwiegende Gewicht des Entzuges persönlicher Freiheit Rechnung zu tragen sein wird.

Zu Art. II Z 15, 16, 17, 33, 36, 41 und 52 sowie Art. III (§§ 149a, 149b, 149c, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 414a, 468 Abs. 1 Z 3 StPO, 31 Abs. 3 MedienG):

I. Im Rahmen der Strafrechtsreform der siebziger Jahre wurde die Überwachung des Fernmeldeverkehrs einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterzogen (§§ 149a und 149b StPO). Danach ist eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufzeichnung seines Inhaltes nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann. Darüber hinaus muß entweder der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig sein, die Tat begangen zu haben, oder es müssen Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß es sich beim Inhaber um einen Verteidiger, einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Wirtschaftstreuhänder handelt, oder es muß der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich

4018H

- 96 -

zustimmen (§ 149a Abs. 1 StPO). Die Voraussetzungen für die Überwachung der Fernmeldeanlage eines Medienunternehmens sind noch enger (§ 31 Abs. 3 MedienG).

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen (§ 149a Abs. 2 StPO).

Nach Beendigung der Überwachung ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und - in eingeschränktem Maße - dem Verdächtigen (Beschuldigten) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur so weit zu den Akten zu nehmen, als sie "für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren" von Bedeutung sein können; die übrigen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen (§ 149b Abs. 2 StPO).

II. Diese Voraussetzungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs sind einerseits zu weit, andererseits zu eng.

Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschaffung von Informationen zum Zwecke der Strafverfolgung auf dem Wege der Überwachung des Fernmeldeverkehrs häufig mit einem Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich Dritter verbunden ist. In Abwägung der Interessen der Strafverfolgung einerseits und des Schutzes des Privatlebens andererseits schlägt der Entwurf daher vor,

4018H

- 97 -

die Voraussetzungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (über Fernmeldeanlagen iS des § 1 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949) grundsätzlich enger zu fassen und in der Regel von der (begründeten) Erwartung der Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung abhängig zu machen.

Wenn der Inhaber der Fernmeldeanlage der Überwachung zustimmt, soll diese dagegen schon dann zulässig sein, wenn sie die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit sechs Monate übersteigender Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung fördert. Dadurch soll insbesondere die Aufklärung gefährlicher Drohungen nach dem § 107 Abs. 1 StGB, welche durch telefonische Äußerungen begangen werden, im Interesse und mit Zustimmung des Bedrohten erleichtert werden.

Der Entwurf schlägt weiters vor, die Regelung des § 31 Abs. 1 MedienG über die Überwachung von Fernmeldeanlagen eines Medienunternehmens in die Strafprozeßordnung zu übernehmen und den oben genannten Zulässigkeitsregelungen sprachlich anzupassen.

III. § 149b Abs. 2 differenziert nicht ausdrücklich zwischen der Aufzeichnung des Inhalts eines Fernsprechverkehrs und deren Übertragung in Schriftform, weswegen in der Praxis wiederholt Unklarheiten über die gesetzmäßige Vorgangsweise auftreten.

Der Entwurf unterscheidet deutlich zwischen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Aufnahme sowie Aufzeichnung seines Inhalts. Unter "Überwachung" sind das Abhören, aber auch solche Erhebungen zu verstehen, die sich nicht auf die Gesprächsinhalte beziehen, wie z.B.

4018H

- 98 -

über Frequenz und Dauer des Fernsprechverkehrs oder die Feststellung der Fernsprechstelle, von der aus mit dem überwachten Anschluß Kontakt aufgenommen wurde. "Aufnahme" bedeutet die Übertragung eines Gesprächsinhaltes auf Schallträger, "Aufzeichnung" dessen Festhalten in Schriftform.

Auch der Inhalt des die Überwachung anordnenden Beschlusses soll gesetzlich festgelegt werden und insbesondere - was derzeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist - auch den Zeitraum der Überwachung enthalten.

Wenn der Zweck der Überwachung erfüllt ist oder nicht mehr erreicht werden kann oder die Überwachung aus anderen Gründen vorzeitig zu beenden wäre, soll dies in allen Fällen dem Untersuchungsrichter obliegen. Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter sowohl dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage als auch dem Beschuldigten die Beschlüsse über Anordnung (und gegebenenfalls Genehmigung) der Überwachung zuzustellen und ihnen den Zeitraum der tatsächlich durchgeführten Überwachung bekanntzugeben, wenn dieser mit den im Beschluß enthaltenen Angaben nicht übereinstimmt. Das wird in der Regel unverzüglich zu geschehen haben, kriminaltaktische Gründe können allerdings einen Aufschub bedingen ("ohne unnötigen Aufschub").

Gegen diese Beschlüsse soll nicht nur dem Inhaber der überwachten Anlage (so das geltende Gesetz), sondern auch dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zustehen. Wird der Beschwerde Folge gegeben, so sollen alle durch die unzulässige Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichtet werden,

4018H

- 99 -

sofern nicht der Beschuldigte ihre Aufbewahrung verlangt (§ 149c Abs. 5). Im Hinblick auf die uneingeschränkte Verwertbarkeit der Aufnahmen und deren Übertragung als Beweismittel zur Entkräftigung eines Tatverdacht (siehe unten Punkt V) kann der Beschuldigte ein Interesse auch an der Aufbewahrung rechtswidrig erlangter Abhörergebnisse haben. Ein berechtigtes Interesse des Inhabers der rechtswidrig überwachten Anlage an der Aufbewahrung von Abhörergebnissen ist hingegen zu verneinen.

Vice versa soll auch dem Staatsanwalt Beschwerde gegen einen Beschluß der Ratskammer zustehen, mit dem sein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird.

IV. Auch die technische Durchführung der Überwachung, der genaue Umfang der Aufzeichnungen sowie die Zulässigkeit der Verwertung von Abhörergebnissen sollen umfassend und übersichtlich geregelt werden (§ 149c StPO):

Soweit Aufnahmen (Tonträger) hergestellt werden, sind diese in weiterer Folge vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens jedenfalls zu löschen.

Die eine Überwachung durchführende Sicherheitsbehörde (oder der Untersuchungsrichter selbst) soll von vornherein nur jene Teile der Aufnahme aufzeichnen und zum Akt nehmen, die für die Untersuchung von Bedeutung und als Beweismittel zulässig sind. Dem Staatsanwalt und - mit der Einschränkung entgegenstehender überwiegender Interessen Dritter, insbesondere an der Wahrung ihrer Geheimsphäre - dem Beschuldigten muß es

4018H

- 100 -

daher offenstehen, die gesamte Aufnahme abzuhören, um Richtigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit der Aufzeichnungen überprüfen zu können. Dem Inhaber der Anlage soll aber nur ermöglicht werden, die Aufzeichnungen einzusehen, um gegebenenfalls deren Vernichtung beantragen zu können, weiteren Teilnehmern des überwachten Fernmeldeverkehrs sollen diese Rechte nur insoweit zustehen, als sie an den aufgezeichneten Gesprächen beteiligt waren. Damit soll den Anforderungen des Art. 8 MRK, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat, Rechnung getragen werden.

Für sogenannte "Zufallsfunde" im Zuge einer Fernsprechüberwachung (Hinweise auf neue, bis dahin unbekannte Straftaten) wird eine Neuregelung vorgeschlagen: Zunächst soll dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen sein. Die Staatsanwaltschaft soll den "Zufallsfund" zum Anlaß für die Nachforschung nach strafbaren Handlungen nehmen dürfen. Als Beweismittel soll der "Zufallsfund" aber nur unter eingeschränkten Bedingungen Verwendung finden können (siehe unten Punkt V). Damit wäre auch der von den europäischen Menschenrechtsinstanzen in anderem Zusammenhang geforderten Unterscheidung zwischen "Informationsquelle" und "Beweis für die Wahrheit" entsprochen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Beschwerdefall UNTERPERTINGER, EuGRZ 1987, 147).

Auch in einem abgesondert geführten Verfahren, in dem die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht angeordnet worden ist, die Verwertung der Überwachungsergebnisse aber in Betracht kommt, sollen die dargestellten Vorschriften analog anzuwenden sein.

4018H

- 101 -

In allen Fällen, in denen der Entwurf vom Beschuldigten spricht, sollen die Bestimmungen gemäß § 38 Abs. 3 StPO auch auf den Verdächtigen anzuwenden sein.

V. Der im Zusammenhang mit der Causa "Lucona" eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seinen Schlußfolgerungen die Empfehlung abgegeben, im Bereich der Strafprozeßordnung die Verwendung von Abhörprotokollen über gerichtlich angeordnete Telefonüberwachungen und deren Auswertung im Sinne des Schutzes der Privatsphäre strikter zu regeln (1000 BlgNR XVII. GP).

Im Sinne dieser Empfehlung schlägt der Entwurf des weiteren vor, die aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen grundsätzlich nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung für verwertbar zu erklären (Beweisverwertungsverbot). Diese Einschränkung entspricht eben jener, die schon als Voraussetzung der Anordnung vorgeschlagen wird und soll daher vor allem in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen das Abhörergebnis als Beweismittel in einem anderen Verfahren als dem, in dem die Überwachung angeordnet worden war, in Betracht kommt ("Zufallsfund"). Die gleiche Einschränkung soll auch für den Fall eines "Zufallsfundes" bei Abhörung eines Medienunternehmens entsprechend gelten, weil die dafür gegebenen engeren Voraussetzungen die Medienfreiheit und nicht die Privatsphäre eines Fernmeldeteilnehmers schützen.

In Verfahren gegen den Beschuldigten, dem gegenüber eine Überwachung recte angeordnet worden ist, sollen aber alle "Zufallsfunde" verwertet werden dürfen,

4018H

- 102 -

und zwar unabhängig davon, ob der entsprechende Tatverdacht im selben oder in einem abgedeutert geführten Verfahren untersucht wird.

Die Verletzung vorgeschriebener Förmlichkeiten allein soll - wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 8.5.1979, 11 Os 15/79 (JBl. 1979, 662 ff. ua.) geäußert hat - die Verwertung der Aufzeichnungen im Strafverfahren nicht hindern.

Um das Beweisverwertungsverbot prozessual entsprechend abzusichern, schlägt der Entwurf allerdings vor, seine Verletzung mit Nichtigkeit zu bedrohen. Damit soll das Urteil aus den - im Sinne des Entwurfes zu erweiternden - Nichtigkeitsgründen der §§ 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4 StPO und 468 Abs. 1 Z 3 StPO bekämpft werden können.

Zur Entkräftung eines Tatverdachtess sollen Aufnahmen und Aufzeichnungen jedoch immer verwendet werden dürfen, und zwar selbst dann, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht gegeben waren und die Maßnahme somit unzulässig war. Insofern folgt der Entwurf dem geltenden Recht.

VI. § 414a StPO regelt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Zwecke der Fahndung nach einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten. Diese Bestimmung ist dem neuen § 149a StPO anzupassen. Dadurch soll die Zulässigkeit dieser Maßnahme grundsätzlich auf Fälle eingeschränkt werden, in denen der Beschuldigte der Begehung einer mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verdächtig ist; bei ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers der Anlage soll jedoch der

4018H

- 103 -

Verdacht einer mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung genügen. In bezug auf die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens will der Entwurf klarstellen, daß die Maßnahme auch zum Zwecke der Fahndung nur unter den einschränkenden Bedingungen des vorgeschlagenen § 149a Abs. 2 zulässig sein soll.

Zu Art. II Z 18 und Art. I Z 13 (§§ 152 StPO und 290 StGB):

I. Das Recht naher Angehöriger des Beschuldigten, sich der Zeugenaussage zu entziehen (§ 152 Abs. 1 Z 1 StPO) erfährt in der Praxis eine wesentliche - und bedenkliche - Einschränkung, weil die Rechtsprechung auch dann die Verlesung und beweismäßige Verwertung der vor Organen der Sicherheitsbehörden (nicht aber der vor dem Untersuchungsrichter; s. § 252 Abs. 1 Z 3) abgelegten Aussagen zuläßt, wenn diese Zeugen in der Hauptverhandlung von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machen. Um diesen Wertungswiderspruch zu beheben, sieht der Entwurf eine Änderung des § 252 StPO vor (Art. II Z 31).

Der Entwurf stellt nun für jene Fälle, in denen der mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 252 StPO zwangsläufig verbundene Beweismittelverlust schwer erträglich scheint, gleichsam "zum Ausgleich" zur Erwägung, das Entschlagsrecht naher Angehöriger einzuschränken (vgl. G.E. KODEK, JBl. 1988, 551 ff.). Erwägungen in dieser Richtung hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.12.1987, 15 Os 160/87, JBl. 1988, 598, angeregt. Es handelt sich um jene Strafsachen, in denen ein Angehöriger das Strafverfahren durch seine Anzeige selbst in Gang gesetzt hat und das - mit dem Anzeiger nicht idente - Opfer der in Rede

4018H

- 104 -

stehenden strafbaren Handlung unmündig ist. Vorbilder für eine solche Beschränkung des Zeugnisentschlagungsrechtes finden sich in den Strafprozeßordnungen Italiens, mehrerer Kantone der Schweiz sowie im US-amerikanischen Strafverfahrensrecht (G.E. KODEK, a.a.O., 563).

Ungeachtet der vorgeschlagenen Fassung des § 152 Abs. 1 Z 1 steht dem nahen Angehörigen in den angeführten Fällen gemäß § 153 Abs. 1 jedenfalls das Recht zu, die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage zu verweigern, weil seine Aussage jedenfalls die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung des ihm nahestehenden Beschuldigten mit sich brächte. Allerdings sieht § 153 Abs. 1 StPO vor, daß der Zeuge dennoch zur Aussage verhalten werden kann, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerläßlich ist. Diese Interessenabwägung zwischen den hinter dem Entschlagungsrecht stehenden (und weiterhin uneingeschränkt zu befürwortenden) Gesichtspunkten auf der einen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, namentlich gegenüber sexuellem Mißbrauch und Gewaltausübung durch Erwachsene, auf der anderen Seite, wird in der Praxis häufig und insbesondere dann ein Überwiegen des zuletzt genannten Schutzinteresses ergeben, wenn der als Zeuge benötigte Angehörige selbst diese - gewiß konfliktreiche - Interessenabwägung schon einmal für sich in gleichem Sinne vorgenommen hat, und zwar durch die Erstattung der Anzeige oder deren Veranlassung.

Dessen ungeachtet sollte das Gesetz diesem persönlichen Konflikt des Zeugen zumindest dadurch Rechnung tragen, daß es ihn für den Fall, daß er seine Zwangslage durch eine falsche Aussage löst, nicht mit

4018H

- 105 -

Strafbarkeit nach § 288 StGB (Falsche Beweisaussage vor Gericht) bedroht.

Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, daß eine Person als Zeuge vernommen wird, die wegen desselben Vorwurfs - in einem abgesonderten Verfahren - Beschuldigter ist oder gewesen ist. Hiezu hat der Oberste Gerichtshof zuletzt in seiner Entscheidung vom 6. Juni 1991, 15 Os 43-45/91, festgehalten, daß einem Zeugen das Recht, gemäß § 153 Abs. 1 StPO die Ablegung des Zeugnisses oder (zumindest) die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, (sogar) dann zusteht, wenn er über Umstände aussagen soll, derentwegen er bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist (vgl. hiezu SSt 29/26; SSt 48/80; MAYERHOFER-RIEDER StPO³ E 26 zu § 153), doch kann die in § 153 Abs. 1 StPO vorgesehene, vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Entschlagungsrechtes ausgehen.

Diese Erwägungen verdeutlichen die generelle Problematik und den grundsätzlichen Gewissenskonflikt, in dem sich ein Zeuge befindet, der trotz Vorliegens eines zumindest teilweisen Aussageverweigerungsrechtes nach § 153 Abs. 1 auf Grund überwiegender Verfahrensinteressen zur wahrheitsgemäßen Aussage verhalten und damit gezwungen wird, einen nahen Angehörigen oder gar sich selbst zu belasten. Der Entwurf schlägt daher im § 290 Abs. 2 StGB eine neue Regelung vor, derzufolge nicht zu bestrafen sein soll, wer eine falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288 StGB) ablegt, nachdem er trotz Vorliegens einer der im § 153 Abs. 1 StPO erwähnten Voraussetzungen zur Aussage verhalten worden ist.

4018H

- 106 -

Als Alternative wäre (wohl nur) denkbar, die aufgezeigte Problematik in dem Sinn zu lösen, daß das Aussageverweigerungsrecht nach § 153 Abs. 1 für den Fall der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung in ein Entschlagungsrecht nach § 152 StPO umgewandelt und dadurch die Möglichkeit beseitigt wird, den gemäß § 153 Abs. 1 StPO die Aussage oder die Beantwortung einer Frage verweigernden Zeugen zur Aussage zu verhalten. Damit würde freilich ein Beweismittelverlust eintreten, der sich nach § 252 Abs. 1 Z 3 auch auf Protokolle über frühere Aussagen des Zeugen bezöge.

II. Der Bereich der psychologischen oder Sozialberatung und der Psychotherapie gewinnt im Gesundheitswesen, in der Familien- und Drogenberatung sowie in der Straffälligenhilfe zunehmende Bedeutung. Die Verschwiegenheit der beratenden, betreuenden oder behandelnden Personen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg ihrer Tätigkeit dar. In vielen Fällen wenden sich psychisch belastete, hilfsbedürftige oder in einem Konflikt stehende Personen nur unter der Voraussetzung an eine Beratungs- oder Betreuungsstelle, daß ihre Angaben diskret behandelt werden. Wenn in einer solchen Situation ein vertraulicher Umgang mit Informationen nicht (lückenlos) zugesagt werden kann, so wird dadurch eine offene, rückhaltlose Information und ein volles Vertrauensverhältnis beeinträchtigt oder aber es wird auf die Beratung oder Behandlung überhaupt verzichtet. Dadurch unterbleiben beratende und therapeutische Maßnahmen, die beispielsweise der (weiteren) Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen entgegenwirken könnten.

Folgerichtig sehen § 14 des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, und § 15 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, vor, daß klinische Psychologen,

4018H

- 107 -

Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten sowie deren Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet sind. Dieser Verschwiegenheitspflicht entspricht allerdings (noch) keine strafprozessuale Bestimmung. Ähnliches gilt für Psychiater, deren Berufsgeheimnis in § 26 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 373/1984, normiert ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, denjenigen Personen, die (insb. berufsmäßig) beraten, betreuen und therapieren, das Recht zur Verweigerung der Aussage über das einzuräumen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. In diesen Personenkreis sind nicht nur die angeführten Berufsgruppen, sondern auch Bewährungshelfer - in ihrer Funktion als Betreuer im Sinne der "klassischen" Bewährungshilfe und als "Konfliktregler" im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs - sowie die Mitarbeiter (anderer) anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen aufzunehmen. Das Wort "anvertraut" umfaßt nicht nur die Mitteilung von Geheimnissen, sondern auch anderer Umstände, die ohne die besondere Funktion und Tätigkeit des Entschlagungsberechtigten nicht geoffenbart worden wären.

Den entschlagungsberechtigten Personen sollen - ähnlich wie im deutschen Recht (§ 53 a dStPO) - ihre Hilfskräfte und die sie unterstützenden Berufsanwärter, die auf gleichem Wege ins Vertrauen gezogen werden, gleichgestellt werden.

Die gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 und 3 zustehenden Entschlagungsrechte dürfen nicht umgangen werden. Dies soll - in Anlehnung an die §§ 31 Abs. 2 Mediengesetz, 9 Abs. 3 RAO, 37 Abs. 3 NotO - gleichfalls ausdrücklich festgeschrieben werden.

- 108 -

Zu Art. II Z 19 (§ 160 StPO):

Siehe die Erl.zu Art. II Z 14 (§ 143 Abs. 2 StPO).

Zu Art. II Z 20 (§ 162 StPO):

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, hat jeder Person, von der anzunehmen ist, daß sie durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden ist, das Recht eingeräumt, zu ihrer Vernehmung im Strafverfahren eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 162 Abs. 2 StPO). Unter einem wurde auch bestimmt, daß Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, in Beisein einer Person ihres Vertrauens vernommen werden (§ 162 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Ähnliches gilt auch für den Fall, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird (§ 230 Abs. 2 StPO).

Diese Regelungen haben sich bewährt. Die bisweilen befürchtete Beeinträchtigung oder Verzögerung der Strafverfahren ist nicht eingetreten.

Der Entwurf schlägt daher vor, allen Zeugen bei ihrer Vernehmung im Strafverfahren das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens einzuräumen. Daß auch ein Rechtsanwalt ein "Zeugenbeistand" in diesem Sinne sein kann, versteht sich von selbst. Eigene Verfahrensrechte stehen der Vertrauensperson nicht zu; sie soll lediglich durch ihre Anwesenheit dazu beitragen können, daß der Zeuge die für ihn meist ungewohnte, möglicherweise streßbeladene Situation psychisch leichter bewältigt. Mit Verfahrensverzögerungen ist in diesem Zusammenhang schon deswegen nicht zu rechnen, weil es

4018H

- 109 -

grundsätzlich Sache des Zeugen ist, die Vertrauensperson stellig zu machen. Allenfalls könnten Mißbräuche in der Richtung befürchtet werden, daß andere Verfahrensbeteiligte trachten könnten, durch ihre Anwesenheit als Vertrauensperson in unredlicher Weise eine günstigere Verfahrensposition zu gewinnen. Dem sucht der Entwurf dadurch entgegenzuwirken, daß er den Ausschluß einer solchen Vertrauensperson ermöglicht.

Durch die Einführung des "Zeugenbeistandes" für alle erübrigt sich die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 zugunsten der im bisherigen Absatz 2 genannten Personen verfügte Sonderregelung. Hinsichtlich Unmündiger, psychisch Kranker und geistig Behinderter trifft das Gericht allerdings weiterhin eine besondere Sorgfaltspflicht, die gegebenenfalls die Beiziehung einer Vertrauensperson von Amts wegen beinhaltet.

Zu Art. II Z 21, 22, 23, 24, 25 lit. a, 46 und 47 (§§ 175 Abs. 2, 177 Abs. 1, 180, 193 Abs. 3, 194 Abs. 1, 429 Abs. 4, 438 StPO):

Nach § 180 Abs. 1 StPO darf die Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

Während § 180 Abs. 2 StPO die Haftgründe der Fluchtgefahr, der Verdunkelungsgefahr, der Tatbegehungsgefahr und der Ausführungsgefahr umschreibt,

4018H

- 110 -

regelt Abs. 7 die sogenannte bedingt-obligatorische Untersuchungshaft. Danach muß die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller im Abs. 2 angeführten Haftgründe sei auszuschließen. Somit ist die Untersuchungshaft bei "besonders schweren" Verbrechen auch in Fällen zu verhängen, in denen ein Haftgrund nicht angenommen wird.

Nach Art. 1 Abs. 3 erster Halbsatz des (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit darf ein Entzug der persönlichen Freiheit gesetzlich nur vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Die neue Verfassungsbestimmung verlangt somit, daß die Frage, ob die Freiheitsentziehung erforderlich sei, in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Die hohe Strafdrohung stellt zwar ein Indiz für die Notwendigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft dar, doch steht eine Freiheitsentziehung kraft gesetzlicher, wenngleich widerleglicher Vermutung wohl nicht im Einklang mit der neuen Verfassungsnorm (so auch LAURER in einem am 8.6.1989 vor der Gesellschaft zum Studium und zur Erneuerung der Struktur der Rechtsordnung gehaltenen Vortrag).

Der Entwurf schlägt daher vor, die Bestimmungen über die bedingt-obligatorische Untersuchungshaft zu streichen. Der Untersuchungsrichter soll somit auch im Falle eines mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens nur dann die Untersuchungshaft

4018H

- 111 -

verhängen dürfen, wenn einer der Haftgründe des § 180 Abs. 2 StPO vorliegt. Der Entwurf geht davon aus, daß die vorgeschlagene Änderung die Praxis der Untersuchungshaft beim Verdacht schwerster Straftaten kaum einschneidend ändern wird, weil in solchen Fällen häufig der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt.

Die Bestimmungen der §§ 175 Abs. 2, 177 Abs. 1 Z 2 StPO über die vorläufige Verwahrung wären denen über die Untersuchungshaft anzupassen.

Zu Art. II Z 25 lit. b (§ 194 Abs. 3 StPO):

Nach § 194 Abs. 3 erster Satz StPO ist eine Haftprüfungsverhandlung von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 (über einen Enthaftungsantrag oder eine Haftbeschwerde) eine solche Verhandlung stattfinden muß und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist. Nach dem zweiten Satz der zitierten Gesetzesstelle kann der Beschuldigte auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung verzichten, sobald er einen Verteidiger hat.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 des (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit ist im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

4018H

- 112 -

Normadressat dieser neuen Verfassungsbestimmung ist im Fall der Untersuchungshaft das Gericht, welches somit zur wiederholten Prüfung der Haftvoraussetzungen auch dann verpflichtet ist, wenn das nicht ohnehin auf Antrag nach § 194 Abs. 2 zu geschehen hat.

Der Entwurf schlägt daher vor, den möglichen Verzicht auf die gemäß § 194 Abs. 3 erster Satz StPO von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung entfallen zu lassen, um damit der neuen Verfassungsnorm zu entsprechen.

Zu Art. II Z 26 und 27 (§§ 208 Abs. 2 und 209 Abs. 4 StPO):

Siehe die Erl. zu Art. II Z 6 (§ 39 Abs. 1 StPO).

Zu Art. II Z 28 (§ 220 StPO):

Siehe die Erl. zu Art. II Z 6, III. (§ 41 StPO).

Zu Art. II Z 29 (§ 221a StPO):

Der Abs. 1 des § 221a StPO sieht vor, daß bei Schöffengerichtsverhandlungen, die im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abgehalten werden, als Schöffen die Personen der "besonderen Dienstliste für regelmäßige Schöffengerichtsverhandlungen bei diesem Gericht" zuzuziehen sind. Dazu korrespondierend bestimmten die §§ 28, 29 Abs. 6 und 30 Abs. 6 des Geschworen- und Schöffnenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, daß der Präsident des Gerichtshofes die Gemeindelisten der zum Sprengel jener Bezirksgerichte gehörenden Gemeinden, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten

4018H

- 113 -

werden, abzusondern und aus den daraus zusammengestellten besonderen Jahrenslisten in weiterer Folge besondere Dienstlisten zu bilden habe. Der Abs. 2 des § 221a StPO bestimmt, daß Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schöffengerichtes und des Vorsitzenden im Fall des Abs. 1 auch bei jenem Bezirksgericht eingebracht werden können, in dessen Sprengel die Hauptverhandlung durchgeführt worden ist. (Eine ähnliche Sonderregelung für das Bezirksgericht des Zustellortes enthält § 81 Abs. 2 StPO).

Das seit 1. Jänner 1991 in vollem Umfang in Kraft stehende Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, sieht solche abgesonderten Listen nicht mehr vor, weil Schöffengerichtsverhandlungen der Gerichtshöfe bei auswärtigen Bezirksgerichten in der Praxis nur sehr selten stattgefunden haben und eine Durchbrechung des Prinzips der auch regional gleichmäßig verteilten Zufallsauswahl der Geschworenen und Schöffen aus diesem Grund nicht mehr gerechtfertigt erschien. § 221a StPO ist daher gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Zu Art. II Z 30 (§ 233 Abs. 2 StPO):

Nach der Vorschrift des § 233 Abs. 2 StPO hat in der Hauptverhandlung stehend zu sprechen, wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, doch kann ihm der Vorsitzende einen Sitz gestatten. Die Ablegung von Aussagen im Stehen ist in letzter Zeit zunehmender Kritik ausgesetzt. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal nicht erforderlich und entspricht den heutigen Vorstellungen über das Verhältnis des Bürgers zum Gericht nicht mehr. Die Vereinigung der österreichischen Richter hat bereits 1981 in ihrem

4018H

- 114 -

"Notbestandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich" eine Sitzgelegenheit für die zu vernehmenden Personen gefordert.

Der Entwurf schlägt im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien (Punkt VI. "Rechtsstaat und Justizreform") vor, jedermann vor Gericht einen Sitz zu gestatten, unabhängig davon, ob es sich um einen Prozeßbeteiligten (Beschuldigten, Zeugen usw.) oder einen Zuhörer handelt. Wünscht ein Vernommener jedoch ausdrücklich, im Stehen zu sprechen, so sollte ihm dies unbenommen bleiben.

Zu Art. II Z 31 (§ 252 Abs. 1 StPO):

I. Die §§ 152, 153 StPO regeln die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses. Von großer praktischer Bedeutung ist das Entschlagungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten nach § 152 Abs. 1 Z 1 StPO (vgl. Erl. zu Art. II Z 18 u.a.).

Die Regelungen der §§ 152, 153 StPO sind eng mit denen des § 252 StPO über die Zulässigkeit der Verlesung von Schriftstücken in der Hauptverhandlung verknüpft, welche ein Ausfluß des im § 258 Abs. 1 StPO niedergelegten Unmittelbarkeitsgrundsatzes sind. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist; Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

4018H

- 115 -

§ 252 StPO teilt die Schriftstücke in zwei Gruppen. Im Abs. 1 werden die Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen genannt, welche alle nur in bestimmten, in dieser Gesetzesstelle taxativ aufgezählten Fällen vorgelesen werden dürfen. Im Abs. 2 werden die Augenscheins- und Befundaufnahmen, die gegen den Angeklagten früher ergangenen Straferkenntnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, als diejenigen genannt, die vorgelesen werden müssen, wenn nicht beide Teile darauf verzichten.

Strittig ist seit jeher, ob unter den im § 252 Abs. 1 StPO genannten Protokollen über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen nur vom Gericht oder auch von (Organen der) Sicherheitsbehörden aufgenommene Niederschriften, allenfalls auch amtliche Berichte, über die von diesen Personen gemachten Angaben zu verstehen sind. Die Rechtsprechung vertritt seit Jahrzehnten den Standpunkt, daß nur gerichtliche Protokolle vom § 252 Abs. 1 StPO umfaßt seien, während alle anderen amtlichen Aufzeichnungen über die Angaben dieser Personen gemäß § 252 Abs. 2 StPO zu verlesen seien, wenn nicht beide Teile darauf verzichten. Dadurch ermöglicht sie, daß sämtliche Erhebungen und Niederschriften von Zeugenaussagen, die von Polizei- und Gendarmerieorganen angefertigt wurden, auch dann vor Gericht verlesen und verwertet werden dürfen, wenn sich die betreffenden Zeugen in der Hauptverhandlung berechtigterweise der Aussage entschlagen.

Diese Rechtsansicht wird von der Lehre seit langem heftig kritisiert. Schon Lohsing wies darauf hin, daß der Gesetzgeber des Jahres 1873 - im Gegensatz zu

4018H

- 116 -

früheren Gesetzesvorschlägen, die die Verlesung sicherheitsbehördlicher Vernehmungsprotokolle unter keinen Umständen gestatten wollten - gerichtliche und sicherheitsbehördliche Vernehmungsprotokolle grundsätzlich gleich behandeln wollte.

Jedenfalls liegt in der derzeitigen Praxis insofern ein unbehebbarer Wertungswiderspruch, als im Fall der berechtigten Zeugnisentschlagung einerseits eine Verlesung der - unter den rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozeßordnung zustande gekommenen - untersuchungsrichterlichen Protokolle verboten ist, andererseits eine Verlesung sicherheitsbehördlicher Niederschriften über Vernehmungen desselben Zeugen für geboten gehalten wird.

II. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der Konflikt dann, wenn sich ein Zeuge, der den Beschuldigten gegenüber Organen von Sicherheitsbehörden belastet hat, in der Hauptverhandlung berechtigterweise der Aussage entschlägt. Durch die Verlesung seiner Angaben in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 2 StPO wird mitunter überhaupt erst ein Schuldspruch des den Tatvorwurf bestreitenden Angeklagten ermöglicht.

Diese Praxis steht jedoch zumindest in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d MRK (Recht auf faires Verfahren und Recht, an Belastungszeugen Fragen zu stellen). Das Fragerecht des Beschuldigten wird in der Regel ausgeschlossen, weil seine Beteiligung an einer Vernehmung von Zeugen durch Organe von Sicherheitsbehörden nicht vorgesehen ist.

4018H

- 117 -

Im Beschwerdefall UNTERPERTINGER befaßte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dieser Problematik, wobei er eine Verletzung des Art. 6 MRK feststellte (Urteil vom 24. November 1986, Nr. 1/1985/87/134, EuGRZ 1987, 147). Er befand weder das Aussageverweigerungsrecht naher Angehöriger nach § 152 Abs. 1 Z 1 StPO noch grundsätzlich die Verlesung der früheren Aussagen naher Angehöriger, die von ihrem Aussageverweigerungsrecht vor Gericht Gebrauch machen, als mit Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d MRK unvereinbar, doch erkannte er, daß in einem solchen Falle die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt werden müssen. Zu diesen gehöre auch das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, wozu der Angeklagte im erwähnten Fall in keinem Stadium des Verfahrens Gelegenheit gehabt habe.

Einer aufgrund dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gab der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 21. Juli 1987, GZ 11 Os 24, 25/87-8, nur insofern Folge, als er die Abweisung weiterer Beweisanträge des Angeklagten, die auf eine Erschütterung der Glaubwürdigkeit der ihn belastenden nahen Angehörigen hinausliefen, als eine Verletzung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 MRK und des § 3 StPO in Verbindung mit den §§ 473, 474 StPO wertete, während er an der Zulässigkeit der gerügten Verlesungen festhielt.

Im Schrifttum wurde bedauert, daß der Oberste Gerichtshof an der unterschiedlichen Behandlung von Zeugenaussagen festgehalten hat, je nachdem ob sie vor Gericht oder vor Organen der Sicherheitsbehörden abgelegt wurden, weshalb eine Lösung auf legislativem Weg

4018H

- 118 -

erforderlich erscheine (siehe LIEBSCHER, JBl 1988, 598; SCHWAIGHOFER, AnwBl 1988, 562; SCHMOLLER, RZ 1987, 192, 210).

Der Justizausschuß des Nationalrates hat bereits anlässlich der Beratungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Änderung des § 252 StPO erwogen, jedoch vorläufig davon Abstand genommen, um eine gründliche weitere Diskussion der in Betracht kommenden Lösungen zu ermöglichen (siehe 359 BlgNR XVII. GP, 40).

III. Um eine eindeutig menschenrechtskonforme Lösung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des ersten Halbsatzes des § 252 Abs. 1 StPO klarzustellen, daß sämtliche Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten, gleich ob sie vor Gericht oder gegenüber anderen Behördenorganen abgelegt wurden, dem Verlesungsverbot unterliegen. Des weiteren soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es für die Frage der Verlesbarkeit einer Aussage nicht entscheidend ist, ob diese in einem bestimmten formellen Anforderungen entsprechenden Protokoll oder in anderer Weise, etwa in Berichtsform, festgehalten ist.

Ob es sich um eine Äußerung eines Mitbeschuldigten oder Zeugen handelt, ist für die Beurteilung der Frage der Verlesbarkeit der Angaben dieser Personen nicht von Bedeutung, weil das Gesetz keine unterschiedlichen Folgen daran knüpft.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Verlesung der früheren Aussagen des Beschuldigten im § 245 Abs. 1 letzter Satz StPO geregelt ist, während § 252 Abs. 1 StPO die Verlesung der Aussagen der

4018H

- 119 -

Mitbeschuldigten und Zeugen (sowie der Sachverständigengutachten) behandelt. Beide Bestimmungen sollen die Verwertbarkeit von persönlichen Beweisen, die außerhalb der Hauptverhandlung aufgenommen wurden, abschließend regeln. Sie dürfen durch die Verwendung anderer Bezeichnungen für das jeweilige Beweismittel (wie Vernehmung als "Verdächtiger, Beteiligter, Auskunftsperson, Anzeiger oder Geschädigter") nicht umgangen werden. Wird die prozessuale Stellung der vernommenen Person in einem Protokoll oder in anderen amtlichen Schriftstücken nicht mit "Beschuldigter" oder "Zeuge" bezeichnet, so ist sie dennoch einem dieser Begriffe zuzuordnen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs des § 252 Abs. 1 StPO greift die Absicht des Gesetzgebers von 1873 (wieder) auf (vgl. FABRIZY, RZ 1989, 26 ff.), soll den erwähnten Wertungswiderspruch zwischen der Behandlung gerichtlicher und sicherheitsbehördlicher Protokolle beseitigen und damit der seit Jahrzehnten geäußerten Kritik gerecht werden. Sie unterstreicht zugleich den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag hatte das Bundesministerium für Justiz im übrigen schon im Jahre 1965 mit dem Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 vorgelegt.

Zu Art. II Z 32 (§ 276a StPO):

Gemäß § 276a StPO darf eine Hauptverhandlung längstens für einen Monat vertagt werden, ohne daß sie neu durchzuführen ist. Diese Frist hat sich in der Praxis in manchen Fällen als zu kurz erwiesen und kann sogar dazu führen, daß das Gericht gezwungen ist, ohne sachliche Notwendigkeit eine Hauptverhandlung anzuberaumen, um zu

4018H

- 120 -

verhindern, daß das gesamte Beweisverfahren wiederholt werden muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, die im § 276a StPO vorgesehene Frist auf zwei Monate zu verlängern, und meint, daß die grundsätzliche Zielsetzung der Bestimmung (Wahrung der Unmittelbarkeit und Kontinuität der Hauptverhandlung, insbesondere auch im Fall der Laienbeteiligung) auch mit einer solchen Höchstfrist für Vertagungen noch gewahrt werden kann.

Zu Art. II Z 34 (§ 292 StPO):

I. Für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof ist dem unvertretenen Angeklagten gemäß § 286 Abs. 4 StPO ein Verteidiger beizugeben. Diese Bestimmung verweist auf § 41 Abs. 2 und 3 StPO, hält aber nicht ausdrücklich fest, daß der Angeklagte das Recht auf freie Wahl des Verteidigers hat, welches ihm durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantiert wird. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings schon bisher durch verfassungskonforme Rechtsanwendung eine Menschenrechtsverletzung hintangehalten. Durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 41 Abs. 3 StPO (vgl. Art. II Z 6 lit. a) soll nunmehr auch im Gesetz klargelegt werden, daß dem Angeklagten nur dann von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben ist, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter einen solchen gewählt haben.

II. Nach der geltenden Gesetzeslage ist die Anwendung der Bestimmung des § 286 Abs. 4 StPO im Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen. Die

4018H

- 121 -

Rechtsprechung hält auch die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe in diesem Verfahren für unanwendbar. Dies hat zur Folge, daß der Oberste Gerichtshof im Falle der Aufhebung des Strafausspruches nicht in der Lage ist, die Strafe über einen in Haft befindlichen, unvertretenen Angeklagten neu zu bemessen, weil dadurch das durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantierte Recht des Angeklagten auf Wahl seines Verteidigers verletzt wäre.

Der Entwurf verzichtet darauf, die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorzuschreiben, um das Verfahren nicht unnötig zu erschweren. Vielmehr wird vorgeschlagen, es dem Obersten Gerichtshof zu ermöglichen, für den Angeklagten (Verurteilten) gegebenenfalls einen Verteidiger gemäß § 41 Abs. 2 StPO zu bestellen, um in der Sache selbst entscheiden zu können.

Zu Art. II Z 35 (§ 344 StPO):

§ 296a StPO wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, als gemeinsame Bestimmung für Rechtsmittel gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz eingefügt. Durch die ausdrückliche Verweisung auch auf diese Bestimmung im § 344 StPO soll nun klargestellt werden, daß sie dem Sinne nach auch auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte anzuwenden ist.

Zu Art. II Z 37 (§ 362 Abs. 2 StPO):

Nach § 362 Abs. 2 StPO kann der Oberste Gerichtshof im Falle der außerordentlichen Wiederaufnahme sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn

4018H

- 122 -

angewendet wird. Im Anschluß an diese Regelung wird in einem Klammerausdruck auf § 360 Abs. 3 StPO verwiesen, ohne daß ausdrücklich gesagt wird, daß auch diese Bestimmung anwendbar ist.

§ 360 StPO regelt die Befugnis des Gerichtes, im Falle der (ordentlichen) Wiederaufnahme sofort ein freisprechendes oder ein milderes Urteil zu fällen. Ursprünglich bestimmte der Abs. 3 dieser Gesetzesstelle, daß der Freigesprochene die Veröffentlichung des Urteils verlangen kann, doch erhielt diese Bestimmung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605 - infolge Entfalls des bisherigen Absatzes 2 - die Absatzbezeichnung "(2)".

Der Entwurf will nun den Wortlaut des § 362 Abs. 2 StPO an den geltenden § 360 StPO anpassen und an Stelle der bloßen Anführung des nunmehrigen § 360 Abs. 2 StPO dessen Inhalt in Worten aufnehmen.

Zu Art. II Z 38 (§ 364 StPO):

I. § 364 StPO regelt die "Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen" und führt ausdrücklich lediglich die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil an. Die Rechtsprechung versteht das Wort "Anmeldung" im weiten Sinn und läßt daher Wiedereinsetzung auch gegen die Fristen zur Ausführung eines Rechtsmittels (EvBl. 1975/131) und gegen die Versäumung von Einsprüchen gegen Abwesenheitsurteile (EvBl. 1979/122) zu. Zufolge der Bestimmung des § 462 Abs. 2 StPO kann auch dem Beschuldigten, der die Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt hat, unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 1 Z 1 und 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

4018H

- 123 -

Nach herrschender Rechtsprechung stellt die Wiedereinsetzung allerdings keinen allgemein anwendbaren Rechtsbehelf dar, sie kann insbesondere nicht gegen die Versäumung einer Beschwerdefrist gewährt werden (SSt 13/38). Dem Privatankläger steht schon im Hinblick auf den Wortlaut des § 364 Abs. 1 StPO (".. kann .. dem Beschuldigten .. die Wiedereinsetzung .. erteilen") keine Wiedereinsetzung zu. Beides wird zunehmend als unbillige Härte empfunden. Der Inhalt eines Beschlusses kann (zB im Fall des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht) ähnliche Wirkungen entfalten wie der Strafausspruch eines Urteils. Die unverschuldete Versäumung einer Prozeßhandlung nach § 46 Abs. 3 StPO durch den Privatankläger hat nicht nur dessen Kostenersatzpflicht, sondern auch die - sachlich nicht begründete - Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Der Entwurf schlägt daher vor, das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Neufassung des § 364 auf alle Fälle, in denen eine Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs versäumt wurde, zu erweitern und auch dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer der im § 46 Abs. 3 genannten Verfahrenshandlungen zu ermöglichen. Dadurch kann der zweite Satzteil des § 462 Abs. 2 StPO, der die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung regelt, entfallen.

II. Darüber hinaus soll die Formulierung der Wiedereinsetzungsgründe (§ 364 Abs. 1 Z 1 StPO) den korrespondierenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angenähert werden. Im Sinne der zu § 146 Abs. 1 ZPO

4018H

- 124 -

ergangenen Judikatur soll allerdings anstelle des Begriffes "unvorhergesehenes Ereignis", dessen Wortlaut lediglich einen subjektiven Maßstab anlegt, auf den objektiven Begriff "unvorhersehbare Ereignisse" abgestellt werden.

III. § 364 Abs. 3 StPO schließt ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung aus. Dies ist insofern irreführend, als das Bezirksgericht über Wiedereinsetzungsanträge gegen die Versäumung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung und des Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes zu entscheiden hat und als gegen solche Entscheidungen nach der allgemeinen Bestimmung des § 481 StPO die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zusteht. Diese Rechtslage will der Entwurf im vorgeschlagenen Abs. 5 klarstellen.

Zu Art. II Z 39 (§ 393 Abs. 2 StPO):

Wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ergibt sich des öfteren die Notwendigkeit, einen Dolmetscher zu seinen Besprechungen mit dem Verteidiger beizuziehen. Die Bestellung dieses Dolmetschers ist eine Angelegenheit der Verteidigung und erfolgt daher nicht durch das Gericht, sondern durch den Beschuldigten oder den Verteidiger. Das gilt auch für den Fall, daß der Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO beigegeben wurde. Die vom Verfahrenshilfeverteidiger beglichenen Kosten für die Beiziehung des Dolmetschers werden üblicherweise vom Bund als Barauslagen vergütet.

Der Entwurf schlägt vor, diese Praxis durch eine Ergänzung des § 393 Abs. 2 StPO gesetzlich abzusichern.

4018H

- 125 -

Zu Art. II Z 40 (§ 393 a StPO):

I. Die Leistung eines Pauschalbeitrages des Bundes zu den Kosten des Verteidigers im offiziellen Strafverfahren im Falle des Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens nach Durchführung einer Hauptverhandlung wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, eingeführt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat wiederholt darüber Klage geführt, daß die gemäß § 393 a StPO zuerkannten Beträge in einem Mißverhältnis zu den tatsächlich aufgelaufenen Verteidigerkosten stünden.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für diese Pauschalbeiträge sind beträchtlich hinter der anlässlich der Schaffung dieser Bestimmung vorgenommenen Kostenschätzung zurückgeblieben. In den Jahren 1988 und 1989 sind die Ausgaben sogar stark zurückgegangen, was wohl in erster Linie auf die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eingetretenen Zuständigkeitsverschiebungen "nach unten" zurückzuführen ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, die im § 393 a Abs. 1 StPO seit 1983 unverändert vorgesehenen Höchstbeträge zu verdreifachen. Der dritte Satz des § 393 a Abs. 1 StPO, demzufolge der Pauschalbeitrag unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen ist, soll weiterhin als Richtlinie für die Bemessung im Einzelfall gelten.

4018H

- 126 -

II. Nach dem geltenden Recht gebührt einem Angeklagten, der in einem Verfahren vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wird, ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 StPO oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 StPO erfolgten Wiederaufnahme zustehenden Beitrages zu den Kosten der Verteidigung. Durch diese Regelung waren bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, alle Fälle der notwendigen Verteidigung erfaßt.

Durch das genannte Gesetz wurde der Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters beim Gerichtshof erster Instanz zu Lasten des Schöffengerichts erweitert. Um die Fälle der notwendigen Verteidigung gegenüber der früheren Rechtslage nicht einzuschränken, führte das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 den Verteidigerzwang auch im Verfahren vor dem Einzelrichter ein, soweit bis dahin die Zuständigkeit des Schöffengerichtes gegeben war (§ 41 Abs. 4 StPO).

Wird ein Beschuldigter in einem solchen Verfahren vor dem Einzelrichter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm nach geltendem Recht kein Beitrag zu den Kosten der Verteidigung, obwohl gemäß § 41 Abs. 4 StPO zwingend ein Verteidiger beizuziehen war.

Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, schlägt der Entwurf vor, die Regelung des § 393 a Abs. 2 StPO auf alle Fälle der notwendigen Verteidigung zu erweitern.

4018H

- 127 -

III. Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969, knüpft Ersatzansprüche gegen den Bund für ungerechtfertigte strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung an bestimmte strenge Voraussetzungen.

§ 393 a Abs. 1 erster Satz StPO gewährt hingegen einem im offiziosen Strafverfahren freigesprochenen oder nach Durchführung einer Hauptverhandlung sonst außer Verfolgung gesetzten Angeklagten grundsätzlich einen Beitrag des Bundes zu den Kosten der Verteidigung. Der Gesetzgeber ist hiebei anders als beim StEG vorgegangen und hat den Ersatzanspruch bejaht, sofern nicht ein Ausschlußgrund vorliegt.

Nach der geltenden Gesetzeslage ist dieser Ersatzanspruch ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist (§ 393 a Abs. 3 StPO).

Diese Regelung des § 393 a StPO wird jedoch der neueren Rechtsentwicklung nicht gerecht, die vermehrt Verfahrensbeendigungen ohne Schuldspruch ermöglicht. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat der Schadensgutmachung und dem Tatfolgenausgleich - über die Regelung der tätigen Reue hinaus - unter bestimmten Voraussetzungen strafaufhebende Wirkung zuerkannt.

Dies geschah zunächst durch Ausweitung des § 42 StGB ("Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat"). Während diese Bestimmung nach der Rechtslage vor dem

4018H

- 128 -

Strafrechtsänderungsgesetz 1987 - abgesehen von den weiteren gesetzlichen Erfordernissen - auf die Fälle beschränkt war, in denen die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, wurde sie nun auf Fälle ausgedehnt, in denen die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der strafaufhebenden Wirkung von Schadensgutmachung und Tatfolgenausgleich - wie im § 167 StGB - ist im § 42 StGB nicht vorgesehen; ein strafbefreiender Tatfolgenausgleich kann daher auch noch in der Hauptverhandlung stattfinden.

Beim Vergehen nach § 114 ASVG ermöglicht das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 tätige Reue ausdrücklich bis zum Schluß der Verhandlung. Der Verantwortliche ist dann nicht zu bestrafen, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt entweder die ausstehenden Beiträge zur Sozialversicherung zur Gänze einzahlt oder sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet (§ 114 Abs. 3 ASVG).

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, hat Gedanken der Diversion aufgegriffen und die Möglichkeiten zu einer informellen Erledigung von Strafsachen ausgebaut (insbes. §§ 6 bis 9 JGG).

Die neuen Regelungen ermöglichen, einen tatbildmäßig, rechtswidrig und schuldhaft handelnden Täter auch in Fällen freizusprechen, in denen maßgebende, die Strafbarkeit ausschließende oder aufhebende Umstände erst nach Erhebung der Anklage bzw. Einbringung des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind. Es wäre unbillig, auch in einem solchen Fall einen Beitrag zu den Kosten der

4018H

- 129 -

Verteidigung zuzuerkennen, weil die Abwendung der Verurteilung nach Anklageerhebung allein oder doch maßgebend in der Ingerenz des Angeklagten liegt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 393 a Abs. 3 soll einen Ersatzanspruch in allen Fällen ausschließen, in denen die Strafbarkeit - aus welchem Grund immer - erst nach Erhebung der Anklage bzw. Anbringung des Antrages auf Bestrafung entfallen ist. Davon wären gegebenenfalls auch Fälle erfaßt, in denen die Strafbarkeit durch Gesetzesänderung oder Amnestie entfallen ist. Dies würde eine Angleichung an die Regelung der Ersatzpflicht für ungerechtfertigte strafgerichtliche Anhaltung nach § 2 Abs. 1 lit. b letzter Fall StEG bedeuten.

IV. Der Antrag auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verteidigung ist nach der geltenden Gesetzeslage bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung.

Die vierzehntägige Frist ist unangemessen kurz und wird als prohibitiv empfunden. Sie soll daher bis zur Verjährungsfrist von drei Jahren ausgedehnt und damit derjenigen des StEG angeglichen werden. Die Frist soll in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der Entscheidung oder Verfügung zu laufen beginnen und nicht vom Zeitpunkt der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung an den Angeklagten abhängig sein.

4018H

- 130 -

Zu Art. II Z 41 (§ 414a):

Siehe die Erl. zu den §§ 149a ua, Art. II Z 16 ua.

Zu Art. II Z 42, 43, 44 und 45 (§§ 421 bis 426, 427 Abs. 1 und 2 StPO):

Der II. Abschnitt des XXIV. Hauptstückes ("Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung", § 421) sieht die Möglichkeit vor, eine gegen einen abwesenden Beschuldigten erhobene Anklageschrift einem hiefür zu bestellenden Verteidiger zuzustellen, dem binnen vierzehn Tagen das Recht auf Einspruch zusteht. Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen, handelt es sich um ein Verbrechen, in Form eines Steckbriefes.

Der III. Abschnitt des XXIV. Hauptstückes ("Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige") enthält neben den Bestimmungen des § 427 über Abwesenheitsurteile, die im wesentlichen beibehalten werden sollen, in den §§ 422 Abs. 2 bis 426 ein auf Antrag des Anklägers einzuleitendes "Ungehorsamverfahren" gegen Abwesende, die bereits rechtskräftig angeklagt sind: eine öffentliche Vorladung, welche die Aufforderung an den Angeklagten zu enthalten hat, binnen angemessener Frist bei Gericht zu erscheinen, "widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden", ist an diversen Orten anzuschlagen, mindestens dreimal im "Amtsblatte des Landes" einzuschalten und bestimmten dem Angeklagten nahestehenden Personen besonders zu eröffnen. Stellt sich der Angeklagte hierauf

4018H

- 131 -

nicht, so kann ihm durch die Ratskammer während seiner Abwesenheit "die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt" werden.

Diese Verfahren sind aufwendig und ineffektiv. Sie begegnen rechtsstaatlichen Bedenken, insbesondere insoweit sie dem Beschuldigten das Recht entziehen, von der Anklageschrift Kenntnis zu nehmen, ehe sie rechtskräftig wird. Andererseits steht die durch diese Abwesenheitsverfahren allenfalls erzielbare Verfahrensbeschleunigung in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand und zur Verkürzung wichtiger Verteidigungsrechte. Folgerichtig haben diese Verfahren in der Praxis keine Bedeutung, sondern werden gegen abwesende Personen erhobene Anklagen üblicherweise dann zugestellt, wenn sich die Abwesenden dem Gericht gestellt oder Fahndungsmaßnahmen Erfolg gezeitigt haben.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Fälle, daß der bei der Hauptverhandlung nicht erschienene Angeklagte nicht vorgeführt (§ 427 Abs. 2 letzter Satz) oder das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urteil ihm nicht eröffnet oder zugestellt werden kann (§ 427 Abs. 1 letzter Satz).

Der Entwurf schlägt daher vor, alle genannten Bestimmungen ersatzlos aufzuheben. Auch eine Aufrechterhaltung des § 422 Abs. 1 erscheint nicht notwendig. Die Einstellung ("Abbrechung") des Verfahrens hätte künftig somit auch gegen eine rechtskräftig angeklagte Person gemäß § 412 zu erfolgen, ohne daß sich damit inhaltliche Änderungen ergeben.

4018H

- 132 -

Zu Art. II Z 48 (§ 447 Abs. 2 StPO):

Die Voraussetzungen, unter denen sich ein Rechtsanwalt als Verteidiger durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen kann, sind in § 15 RAO idF des Artikels II Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 474/1990 umfassend geregelt. Die darüber nicht hinausgehende Sonderbestimmung des § 447 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 49 (§ 452 Z 7 StPO):

Siehe die Erl. zu Art. II Z 6, II. (§ 41 StPO).

Zu Art. II Z 50 und 51 (§§ 460 und 462 StPO):

§ 460 Abs. 2 StPO sieht die Zustellung der Strafverfügung an den Beschuldigten vor. Für den Fall, daß der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, kommt der Oberste Gerichtshof zur Auffassung, daß eine Strafverfügung (nur) an den Beschuldigten persönlich zuzustellen ist (EvBl 1990/150). Dazu steht das Vertrauen des Beschuldigten, ein von ihm bevollmächtigter Verteidiger werde von allen wesentlichen Verfahrensschritten verständigt und könne daher seine Rechte umfassend wahren, in einem erheblichen Spannungsverhältnis, das leicht dazu führen kann, daß der Beschuldigte seine Rechte nicht ausreichend, insbesondere zu spät, wahrnimmt.

Der Entwurf sieht daher im § 462 Abs 2 StPO vor, daß die Strafverfügung sowohl dem Beschuldigten als auch seinem ausgewiesenen Verteidiger zuzustellen ist.

4018H

- 133 -

Die persönliche Zustellung an den Beschuldigten auch für den Fall, daß er bereits einen Verteidiger mit der Wahrung seiner Rechte betraut hat, soll beibehalten werden. Wie beim Abwesenheitsurteil soll damit dem Beschuldigten signalisiert werden, daß das anhängige Verfahren durch die Strafverfügung mit gleicher Wirkung wie ein Urteil beendet wird, falls der Beschuldigte (oder sein Verteidiger) nicht mittels Einspruchs zu erkennen gibt, daß er auf der Einleitung des ordentlichen Verfahrens besteht. Bei allenfalls unterschiedlichen Rechtsbehelfsfristen wird der spätere Zustellzeitpunkt für die Erhebung des Einspruchs maßgeblich sein. Die zusätzliche Zustellung der Strafverfügung an den Verteidiger schafft auch einen gewissen Ausgleich für das summarische Verfahren, das aus prozeßökonomischen Gründen die Parteirechte einschränkt. Damit soll gewährleistet werden, daß einerseits der Beschuldigte die gerichtliche Provisorialentscheidung persönlich zur Kenntnis nimmt und andererseits der bestellte Verteidiger rechtzeitig mit einem Mandanten das weitere Vorgehen abklären kann.

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung soll in § 364 Abs. 1 StPO geregelt werden; der zweite Satzteil des § 462 Abs. 2 kann daher entfallen.

Zu Art. II Z 53 lit. a (§ 484 Abs. 3 StPO):

Gem. § 484 Abs. 3 StPO ist der Antrag auf Bestrafung an den Einzelrichter zu richten und, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat, unmittelbar bei ihm, andernfalls aber beim Untersuchungsrichter einzubringen.

4018H

- 134 -

In der Praxis wird der Strafantrag aber auch dann beim Untersuchungsrichter eingebracht, wenn gerichtliche Vorerhebungen geführt wurden, weil der Untersuchungsrichter auch in diesem Fall den Akt führt. Dieser zweckmäßigen Vorgangsweise will der Entwurf Rechnung tragen.

Sofern weder gerichtliche Vorerhebungen noch eine Voruntersuchung stattgefunden haben, soll der Strafantrag weiterhin beim Einzelrichter eingebracht werden. Dies gilt auch für den Fall, daß der Staatsanwalt zugleich einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellt, es sei denn, daß der Untersuchungsrichter zuvor einen Haftbefehl erlassen hat.

Zu Art. II Z 53 lit. b und 54 lit. a (§§ 484 Abs. 4 und 488 Z 1):

Gemäß § 488 Z 1 erster Satz StPO ist dem Beschuldigten eine Ausfertigung des Strafantrages (erst) mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zuzustellen. In der Praxis wird einem Beschuldigten, der sich in Haft befindet oder in Haft genommen wird, nachdem die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag eingebracht hat, dieser Strafantrag häufig (durch den Untersuchungsrichter) zugestellt, ohne daß hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung bestünde. Im Regelfall erhält der Beschuldigte daher erst kurze Zeit vor der Hauptverhandlung Kenntnis von Art und Umfang des gegen ihn erhobenen Strafantrags, obwohl dieser unter Umständen bereits mehrere Wochen oder gar Monate zuvor erhoben worden ist. Diese Gesetzeslage steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 3 lit. a MRK, demzufolge jeder "Angeklagte" in möglichst kurzer Frist und in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der

4018H

- 135 -

gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt werden muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, dem Beschuldigten den Strafantrag - ähnlich wie im Fall der Kundmachung der Anklageschrift nach § 209 Abs. 1 StPO - unverzüglich mitzuteilen, sofern er sich zum Zeitpunkt der Einbringung des Strafantrages in Haft befindet oder danach in Untersuchungshaft genommen wird. Dies soll dem Untersuchungsrichter oder dem Einzelrichter obliegen, je nachdem, welcher von beiden zu diesem Zeitpunkt für das Verfahren zuständig ist (vgl. Art. II Z 53 lit. a). In allen anderen Fällen soll der Einzelrichter künftig dem Beschuldigten den Strafantrag "binnen kurzem", also innerhalb weniger Tage, längstens einer Woche, zuzustellen haben. Wird innerhalb dieser Frist bereits die Hauptverhandlung ausgeschrieben, so soll der Strafantrag wie bisher der Ladung des Beschuldigten angeschlossen werden können.

Zu Art. II Z 55 (§ 498 Abs. 2 StPO):

I. Verkündet ein Gericht gemäß § 494a Abs. 4 StPO gemeinsam mit einem Urteil den Beschluß auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht (oder eine andere im § 498 Abs. 1 genannte Anordnung), so kann die dagegen erhobene Beschwerde mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung verbunden werden. Das bedeutet, daß der Rechtsmittelwerber die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des von ihm bekämpften Urteils erheben kann. In dem Fall, daß das Urteil infolge Rechtsmittelverzichts oder ungenützten Ablaufs der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwächst, beginnt die vierzehntägige

4018H

- 136 -

Beschwerdefrist gemäß § 77 Abs. 1 StPO jedoch mit Verkündung des Beschlusses zu laufen. Die Zustellung einer Beschlusaussfertigung, die gemäß § 77 Abs. 2 überdies lediglich auf Verlangen erfolgen muß, hat keinen Einfluß auf den Lauf der Beschwerdefrist. Diese Rechtslage birgt für den Beschuldigten - zumal wenn er unvertreten ist - auch wenn ihm Rechtsbelehrung erteilt wird, die Gefahr, daß er die Beschwerdefrist versäumt, und kann überdies zur Folge haben, daß die Beschwerde eingebracht werden muß, ehe eine Beschlusaussfertigung zugestellt ist.

Der Entwurf schlägt daher für den Bereich der im § 498 Abs. 1 StPO angeführten, besonders bedeutsamen Beschlüsse ein Verfahren vor, das dem zur Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen ähnlich ist: Beantragt der Rechtsmittelwerber sofort oder binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Zustellung einer Abschrift, so soll die Frist zur Erhebung der Beschwerde erst durch den Zustellvorgang ausgelöst werden.

II. Erhebt die Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen einen solchen Beschluß (z.B. im Falle des Absehens von Widerruf einer bedingten Strafnachsicht), ohne dies in der Hauptverhandlung anzukündigen, so erhält der Beschuldigte davon gewöhnlich keine Kenntnis. Er ist dadurch nicht in der Lage, seinen Standpunkt vor der endgültigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts in das Verfahren einzubringen.

Der Entwurf schlägt daher weiters vor, Beschwerden gegen die im § 498 Abs. 1 StPO angeführten, in ihren Wirkungen besonders weitreichenden Beschlüsse, deren Inhalt gleich bedeutend wie der Strafausspruch eines

4018H

- 137 -

Urteils sein kann, ähnlich wie Berufungsausführungen auch der Gegenpartei zur Äußerung zuzustellen.

Zu Art. II Z 56 (§ 502 Abs. 2 StPO):

Die Bestimmung über die Festnahmebefugnis der militärischen Kommanden und Wachen wäre dem (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit anzupassen.

Zu Art. II Z 57:

Das seit 1. Jänner 1991 in vollem Umfang in Kraft stehende Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl.Nr. 256, verwendet an Stelle des in der Bundesverfassung, der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen enthaltenen Begriffes "Geschworner" die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende, inhaltsgleiche Bezeichnung "Geschworener" (s. auch Ausschlußbericht zu § 1, 1261 BlgNR XVII. GP). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für dieses Gesetz (1193 BlgNR XVII. GP) wurde vorgeschlagen, die übrigen diesen Begriff verwendenden Gesetze im Zuge künftiger Novellierungen gleichfalls dem geänderten Sprachgebrauch anzupassen. Dem will der Entwurf für den Bereich der Strafprozeßordnung Rechnung tragen.

Zu Art. III (Änderung des § 31 des Mediengesetzes)

Siehe Erl. zu Art. II Z 15 u.a., II. (§§ 149 a, 149 b und 149 c StPO).

4018H

- 138 -

Zu Art. IV (Änderung des § 199 des Finanzstrafgesetzes)

Im gerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens kann der Beschuldigte zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen. § 199 Abs. 2 FinStrG sieht daher vor, daß der Beschuldigte über dieses Recht aufgeklärt wird und verweist dabei auf die derzeit im § 41 Abs. 1 StPO geregelte Belehrungspflicht.

Die nach dem Entwurf im § 39 Abs. 1 StPO vorgesehene Neuregelung dieser Informationspflichten (vgl. Art. II Z 5) erfordert eine Anpassung des Finanzstrafgesetzes.

4018H

GEGENÜBERSTELLUNG

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Allgemeine Grundsätze

§ 32.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

.....

Besondere Milderungsgründe

§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

.....

18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat.

Allgemeine Grundsätze

§ 32.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht auch auf die Wirkungen, die von der Strafe und von anderen Folgen der Tat für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, Bedacht zu nehmen und die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

.....

Besondere Milderungsgründe

§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

.....

18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat oder wenn das gegen ihn geführte Verfahren aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat;

19. oder wenn der Täter dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

- 2 -

Bisherige Fassung:**Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen**

§ 45. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nur zugleich mit der Strafe und nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden. Die für die bedingte Strafnachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. § 43 Abs. 3 gilt dem Sinne nach.

.....

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46.

(4) Verbüßt ein Gefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend. Nach § 43a Abs. 3 und 4 nicht bedingt nachgesehene Teile einer Strafe bleiben jedoch außer Betracht. Eine bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil ist ausgeschlossen.

.....

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:**Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen**

§ 45. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nur zugleich mit der Strafe und nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden. Die für die bedingte Strafnachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. § 43 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

.....

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46.

(4) Verbüßt ein Rechtsbrecher mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend, sofern sie unmittelbar nacheinander verbüßt oder lediglich durch Zeiten unterbrochen werden, in denen er sonst auf behördliche Anordnung angehalten wird. Nach § 43a Abs. 3 und 4 nicht bedingt nachgesehene Teile einer Strafe bleiben jedoch außer Betracht. Eine bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil ist ausgeschlossen.

.....

- 3 -

Bisherige Fassung:

Strafbare Handlungen im Ausland,
die ohne Rücksicht auf die Gesetze
des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

.....

8. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Körperverletzung

§ 83.

Schwere Körperverletzung

§ 84.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Strafbare Handlungen im Ausland,
die ohne Rücksicht auf die Gesetze
des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

.....

8. Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a), wenn der Täter Österreicher ist.

.....

9. Beteiligung (§ 12) an einer strafbaren Handlung, die der unmittelbare Täter im Inland begangen hat, sowie Hehlerei (§ 164) in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Körperverletzung

§ 83.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer die Tat begeht

1. im Zuge eines Angriffs unter Mitwirkung eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12) oder

2. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

Schwere Körperverletzung

§ 84.

- 4 -

Bisherige Fassung:

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

.....

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

.....

4. (entfällt)

Fahrlässige schwere Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge hat.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen,

1. wenn er selbst durch die Tat oder als deren Folge dermaßen schwer am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist, daß eine Bestrafung nicht geboten ist, um ihn von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder

2. wenn die Tat ausschließlich in der Verletzung einer Anrainerpflicht nach § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung besteht.

3849H/3850H

- 5 -

Bisherige Fassung:

3. der Täter eine im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Personen, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, oder

4. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt,

so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) In den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**Gefährdung der körperlichen
Sicherheit**

§ 89. Wer in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

**Gefährdung der körperlichen
Sicherheit oder fahrlässige
Körperverletzung unter
besonders gefährlichen
Verhältnissen**

§ 89. (1) Wer in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- 6 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Wer in den im § 81 Z 1 und 2 bezeichneten Fällen fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, hat die Tat aber eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

§ 177a. (1) Wer atomare, biologische oder chemische Kampfmittel

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt,

2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder

3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Weiß der Täter, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht, so ist er mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, gelangen die Kampfmittel aber zum Einsatz, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

3849H/3850H

- 7 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Ehebruch****Ehebruch**

§ 194. (1) Wer seine oder eine fremde Ehe bricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 194. (entfällt)

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten zu verfolgen. Dieser ist zu einem solchen Verlangen nicht berechtigt, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat oder wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit der Tat seit einem Jahr aufgehoben war. Eine Verzeihung beseitigt das Verfolgungsrecht des Verletzten nur gegenüber dem Beteiligten, dem der Ehebruch verziehen worden ist.

(3) Die Strafe ist gegen den Ehegatten nicht zu vollstrecken, wenn der verletzte Ehegatte erklärt, weiter mit ihm leben zu wollen

**Werbung für Unzucht mit
Personen des gleichen
Geschlechtes oder mit Tieren**

**Werbung für Unzucht mit Personen
des gleichen Geschlechtes
oder mit Tieren**

§ 220. Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht oder zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezu legen, ist, sofern er nicht als an der Unzuchtshandlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 220. (entfällt)

3849H/3850H

- 8 -

Bisherige Fassung:**Verbindungen zur Begünstigung
gleichgeschlechtlicher Unzucht**

§ 221. Wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, ferner, wer einer solchen Verbindung als Mitglied angehört oder für sie Mitglieder wirbt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Aussagenotstand

§ 290.

(2) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung an einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.

(3) Der Täter ist jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestrafen, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen.

Vorgeschlagene Fassung:**Verbindungen zur Begünstigung
gleichgeschlechtlicher Unzucht**

§ 221. (entfällt)

Aussagenotstand

§ 290.

(2) Ebenso wenig ist zu bestrafen, wer eine falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288) ablegt, nachdem er trotz Vorliegens einer der im § 153 Abs. 1 StPO erwähnten Voraussetzungen zur Aussage verhalten worden ist.

(3) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung an einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.

(der geltende Abs. 3 entfällt)

- 9 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel II****Änderungen der Strafprozeßordnung****Allgemeine Bestimmungen****Allgemeine Bestimmungen****§ 6.****§ 6.**

(4) Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Weg eingebracht werden; insbesondere kann die Erhebung eines Rechtsmittels telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher telegraphischer Eingaben werden durch Verordnung erlassen.

(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber zu entscheiden hat.

(5) Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Weg eingebracht werden; insbesondere kann die Erhebung eines Rechtsmittels telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher telegraphischer Eingaben werden durch Verordnung erlassen.

Von der Staatsanwaltschaft**Von der Staatsanwaltschaft**

§ 35. (1) Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich. Über jeden Antrag muß eine richterliche Verfügung oder ein solcher Beschluß ergehen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder auf Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

§ 35. Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich. Über jeden Antrag muß eine richterliche Verfügung oder ein solcher Beschluß ergehen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder auf Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

(2) Sie können der Beratung des Gerichtshofes beiwohnen, sofern sie nicht eine Entscheidung zum Gegenstande hat, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstage zu fällen ist; sie haben jedoch kein Recht, bei der Abstimmung und Beschlußfassung anwesend zu sein.

(2) (entfällt)

3849H/3850H

- 10 -

Bisherige Fassung:**Vom Beschuldigten und
seiner Verteidigung**

§ 38.

§ 39. (1) Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in der Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe zweiter Instanz eingetragen ist.

.....

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:**Vom Beschuldigten und
seiner Verteidigung**

§ 38.

(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersuchung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange ihr überwiegende Interessen der Untersuchung entgegenstehen.

§ 38a. Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.

§ 39. (1) Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in der Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe zweiter Instanz eingetragen ist. Über dieses Recht ist er sobald wie möglich, spätestens aber bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.

.....

- 11 -

Bisherige Fassung:**Vom Beschuldigten und seiner
Verteidigung**

§ 41. (1) Bei der Mitteilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren.

Vorgeschlagene Fassung:**Vom Beschuldigten und
seiner Verteidigung**

§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,

2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,

3. wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182),

4. wenn der Beschuldigte zur Haftprüfungsverhandlung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden kann (§ 195 Abs. 3),

5. zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenen- oder Schöffengerichts (§§ 285a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348),

6. für die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 21 und 23 StGB genannten Anstalten (§§ 429 Abs. 2, 430 Abs. 3, 436, 439 Abs. 1),

7. für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB (§ 439 Abs. 1).

3849H/3850H

Bisherige Fassung:

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist besonders die Beigebung eines Verteidigers zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel erforderlich. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich:

1. in den Fällen des Abs. 1,
2. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage,
3. wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird,
4. zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift,
5. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel,
6. für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel,
7. wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

- 13 -

Bisherige Fassung:

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöfengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Abs. 3 gilt für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter entsprechend, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist.

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigegebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschluß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschluß

Vorgeschlagene Fassung:

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Beigegebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Wählt weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger).

(4) Im Fall des Abs. 3 ist dem Beschuldigten auch ohne Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen."

(5) Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gilt für das gesamte weitere Verfahren, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers erlischt durch die Vorlage einer Vollmacht für einen gewählten Verteidiger (§ 44 Abs. 1).

(7) Gegen die Abweisung eines Antrags nach Abs. 2 und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 3 ist die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig."

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigegebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschluß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der

3849H/3850H

- 14 -

Bisherige Fassung:

einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.

.....

Vom Privatankläger und vom
Privatbeteiligten

§ 46. (1) Eine zur Privatanklage berechnigte Person muß, bei sonstigem Verlust ihres Anklagerechtes, binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem ihr die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden sind, einen Verfolgungsantrag gegen diesen stellen. Dieser Antrag kann auf die Einleitung der Voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein und muß beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Verletzte oder sonstige Beteiligte ist zum Einschreiten als Privatankläger nicht mehr berechnigt, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat. Die §§ 57, 58 und 194 Abs. 2 StGB bleiben unberührt.

.....

(3) Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er in der Hauptverhandlung unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) über die Auswahl dieses Verteidigers ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

.....

Vom Privatankläger und vom
Privatbeteiligten

§ 46. (1) Eine zur Privatanklage berechnigte Person muß, bei sonstigem Verlust ihres Anklagerechtes, binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem ihr die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden sind, einen Verfolgungsantrag gegen diesen stellen. Dieser Antrag kann auf die Einleitung der Voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein und muß beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Verletzte oder sonstige Beteiligte ist zum Einschreiten als Privatankläger nicht mehr berechnigt, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat. Die §§ 57 und 58 StGB bleiben unberührt.

.....

(3) Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er in der Hauptverhandlung unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei. In diesen Fällen ist das Verfahren

- 15 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

.....

Von der Erforschung strafbarer
Handlungen und von den
Vorerhebungen

§ 84. (1) Alle öffentlichen Behörden und Ämter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an das Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

.....

Von der Erforschung strafbarer
Handlungen und von den
Vorerhebungen

§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Ein Recht zur Anzeige, aber keine Pflicht nach Abs. 1 besteht,

1. wenn der Verdacht lediglich eine strafbare Handlung betrifft, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigt,

2. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf,

3. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

3849H/3850H

- 16 -

Bisherige Fassung:

Einleitung der Voruntersuchung
und Stellung des Untersuchungs-
richters in der Voruntersuchung

§ 92.

(3) Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Ratskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung teil. Von solchen Beratungen ist der Staatsanwalt jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.

.....

§ 94. Der Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. Den Sitzungen, in denen die Ratskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 95. Beschließt die Ratskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgericht zu übertragen (§ 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Entscheidungen der Ratskammer holt es schriftlich ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Ratskammer wird in solchen Fällen einem ihrer Mitglieder übertragen. Auch diesen Sitzungen wohnt der Staatsanwalt bei.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Einleitung der Voruntersuchung
und Stellung des Untersuchungs-
richters in der Voruntersuchung

§ 92.

(3) Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Ratskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung teil.

.....

§ 94. Der Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht.

§ 95. Beschließt die Ratskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgericht zu übertragen (§ 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Entscheidungen der Ratskammer holt es schriftlich ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Ratskammer wird in solchen Fällen einem ihrer Mitglieder übertragen.

- 17 -

Bisherige Fassung:

Vom Augenschein und der Zuziehung
von Sachverständigen überhaupt

§ 126.

(2) Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratshammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Schwierigkeit der Begutachtung nötig findet.

Beschlagnahme

§ 143.

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Vom Augenschein und der Zuziehung
von Sachverständigen überhaupt

§ 126.

(2) Handelt es sich um ein Gutachten auf dem Gebiet der Psychiatrie, so ist in solchen Fällen sowie dann, wenn das wegen der Schwierigkeit der Begutachtung von vornherein geboten erscheint, das Gutachten eines an einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung einer in- oder ausländischen Universität tätigen Facharztes einzuholen.

Beschlagnahme

§ 143.

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

3849H/3850H

- 18 -

Bisherige Fassung:**Überwachung eines
Fernmeldeverkehrs**

§ 149a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufzeichnung seines Inhaltes ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und wenn

1. der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

2. Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß der Inhaber eine der im § 152 Abs. 1 Z 2 genannten Personen ist, oder

3. der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

(Siehe Art. III, Änderung des § 31 Abs. 3 Mediengesetz)

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:**Überwachung eines
Fernmeldeverkehrs**

§ 149a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhaltes ist zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch

1. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder

2. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und

a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß der Inhaber eine der im § 152 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen ist.

(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger

- 19 -

Bisherige Fassung:

§ 149a. (2) Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

§ 149b. (1) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen sind, hat die Ratskammer die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen. Diese Anordnung obliegt dem Untersuchungsrichter, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.

§ 149b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. Den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,

2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,

3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,

4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

3849H/3850H

Bisherige Fassung:

(2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen.

(3) Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage dadurch beschwert, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrecht erhalten worden ist, so steht ihm die binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung des Untersuchungsrichters einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird die Beschwerde für berechtigt erkannt, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, sofern nicht nach Abs. 2 ihre Aufbewahrung verlangt worden ist.

§ 149a. (3) Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen (§ 26).

§ 149b. (2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114)."

§ 149c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden durch die Sicherheitsbehörde oder den Untersuchungsrichter zu erfolgen. Die Sicherheitsbehörde oder der Untersuchungsrichter hat die Aufnahmen zu prüfen und nur diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die

3849H/3850H

Bisherige Fassung:

der Überwachung mitzuteilen. Zugleich ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen (Beschuldigten), diesem jedoch nur insoweit, als die Aufzeichnungen für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren gegen ihn von Bedeutung sein können. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur so weit zu den Akten zu nehmen, als sie für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können; die nicht zu den Akten genommenen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung:

Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; die Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden:

1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat,

2. zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung einer anderen Person oder

3. zur Entkräftung eines Tatverdachts.

(4) Dem Staatsanwalt ist zu ermöglichen, von der gesamten Aufnahme Kenntnis zu erlangen. Dies gilt für den Beschuldigten nur insoweit, als nicht überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen. Dem Inhaber der Anlage ist auf Verlangen Einsicht in die hergestellten Aufzeichnungen zu gewähren, weiteren Teilnehmern am Fernmeldeverkehr nur insoweit, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

3849H/3850H

- 22 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind Teile der Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Recht steht auch dem Inhaber der Fernmeldeanlage und weiteren Teilnehmern am Fernmeldeverkehr zu, letzteren jedoch nur insoweit, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

Von der Vernehmung der Zeugen

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

.....

Von der Vernehmung der Zeugen

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Jeder Angehörige des Beschuldigten (§ 72 StGB), es sei denn, daß er als Anzeiger (§ 86 Abs. 1) einer strafbaren Handlung aufgetreten ist, deren Opfer eine unmündige Person ist, oder eine solche Anzeige veranlaßt hat; die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

.....

3. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist;

3849H/3850H

Bisherige Fassung:

3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist.

(3) Der Untersuchungsrichter hat die unter Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zum Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

4. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf nicht umgangen werden, insbesondere auch nicht dadurch, daß den Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild-, Ton- oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen aufgetragen oder deren Beschlagnahme verfügt wird.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die unter Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zum Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

- 24 -

Bisherige Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

§ 162.

(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person hat das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens bei der Vernehmung.

.....

(4) Von der nach Abs. 2 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 162.

(2) Jeder Zeuge hat das Recht auf Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der Vernehmung. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen. Wer am Verfahren beteiligt ist, kann als Vertrauensperson ausgeschlossen werden.

.....

(4) Von der nach Abs. 3 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.

- 25 -

Bisherige Fassung:**Vorführung, vorläufige Verwahrung
und ordentliche Untersuchungshaft**

§ 175. (1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen;

2. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;

3. wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:**Vorführung, vorläufige Verwahrung
und ordentliche Untersuchungshaft**

§ 175. (1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen;

2. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;

3. wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.

- 26 -

Bisherige Fassung:

(2) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, muß die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen angeordnet werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller im Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Haftgründe sei auszuschließen.

§ 177. (1) Ausnahmsweise kann die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z 1 sowie

2. in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 2, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt abgesehen von den Fällen des Abs. 7 voraus, daß auf

Vorgeschlagene Fassung:

(2) (entfällt)

§ 177. (1) Ausnahmsweise kann die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. in den Fällen des § 175 Z 1 sowie

2. in den Fällen des § 175 Z 2 bis 4 und Abs. 2, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der in den Abs. 2 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Ge-

3849H/3850H

- 27 -

Bisherige Fassung:

Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem FuÙe

1. wegen der GröÙe der ihm mutmaÙlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen GröÙden flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. ungeachtet des gegen ihn geföhrten Strafverfahrens

a) eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen;

b) eine strafbare Handlung mit nicht bloÙ leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung, wenn er entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist oder wenn ihm nunmehr wiederholte oder fortgesetzte Handlungen angelastet werden;

c) eine strafbare Handlung begehen, die ebenso wie die ihm angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die strafbaren Handlungen, derentwegen er bereits zweimal verurteilt worden ist;

d) die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausföhren.

.....

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

fahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem FuÙe

1. wegen der GröÙe der ihm mutmaÙlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen GröÙden flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. ungeachtet des gegen ihn geföhrten Strafverfahrens

a) eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen;

b) eine strafbare Handlung mit nicht bloÙ leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung, wenn er entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist oder wenn ihm nunmehr wiederholte oder fortgesetzte Handlungen angelastet werden;

c) eine strafbare Handlung begehen, die ebenso wie die ihm angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die strafbaren Handlungen, derentwegen er bereits zweimal verurteilt worden ist;

d) die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausföhren.

.....

- 28 -

Bisherige Fassung:

(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art erreicht werden können, eine Untersuchungshaft aus den Gründen des Abs. 2 auch dann nicht, wenn die Haftzwecke durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden können.

.....

.....

(7) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, muß die Untersuchungshaft verhängt werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller im Abs. 2 angeführten Haftgründe sei auszuschließen.

(8) Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen; die Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. Der begründete Beschluß ist dem Beschuldigten binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen; ein Verzicht auf die Zustellung ist ohne Wirkung. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat. Eine weitere Abschrift des Beschlusses auf Verhängung der Untersuchungshaft ist unverzüglich dem Gefangenenhaus zu übermitteln.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden können.

.....

(7) (entfällt)

(7) Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen; die Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. Der begründete Beschluß ist dem Beschuldigten binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen; ein Verzicht auf die Zustellung ist ohne Wirkung. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat. Eine weitere Abschrift des Beschlusses auf Verhängung der Untersuchungshaft ist unverzüglich dem Gefangenenhaus zu übermitteln.

- 29 -

Bisherige Fassung:

Sicherheitsleistung, Aufhebung
der vorläufigen Verwahrung und
der Untersuchungshaft

§ 193.

(3) Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 2) zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 1 und 3 oder Abs. 7) sechs Monate nicht übersteigen.

.....

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 oder 8 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthftung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen (§ 94) und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des Umfanges

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Sicherheitsleistung, Aufhebung
der vorläufigen Verwahrung und
der Untersuchungshaft

§ 193.

(3) Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 2) zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 1 und 3) sechs Monate nicht übersteigen.

.....

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 oder 8 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthftung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen (§ 94) und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des Umfanges

- 30 -

Bisherige Fassung:

der anzuwendenden gelindneren Mittel, so ist gleichfalls vor der Enthftung die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Schließlich ist die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 8 das Auslangen gefunden werden kann. In allen vorstehend angeführten Fällen macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthftungsantrag) vorliegt oder nicht.

.....

(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist. Auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, sobald er einen Verteidiger hat.

.....

**Von der Versetzung in den
Anlagestand**

§ 208.

(2) Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Ratskammer) Bedenken, dem Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein. Ist kein solches Bedenken vor-

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

der anzuwendenden gelinderen Mittel, so ist gleichfalls vor der Enthftung die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Schließlich ist die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 8 das Auslangen gefunden werden kann. In allen vorstehend angeführten Fällen macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthftungsantrag) vorliegt oder nicht.

.....

(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist.

.....

**Von der Versetzung in den
Anlagestand**

§ 208.

(2) Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Ratskammer) Bedenken, dem Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein. Ist kein solches Bedenken vor-

- 31 -

Bisherige Fassung:

handen oder ist es durch die Entscheidung der Ratskammer beseitigt, so teilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift samt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt ihn darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§ 209.

(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne.

**Von den Vorbereitungen zur
Hauptverhandlung**

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes

Vorgeschlagene Fassung:

handen oder ist es durch die Entscheidung der Ratskammer beseitigt, so teilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift samt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt ihn darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne sowie daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.

§ 209.

(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.

**Von den Vorbereitungen zur
Hauptverhandlung**

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des

3849H/3850H

- 32 -

Bisherige Fassung:

fes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob es seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde. Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Beigegebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Wählt weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch nicht nach § 41 Abs. 2 ein Verteidiger beigegeben, so ist ihm sofort nach § 41 Abs. 3 ein Verteidiger beizugeben.

.....

(3) Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.

§ 221a. (1) Den Schöffengerichtsverhandlungen, die im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abgehalten werden, sind als Schöffen die Personen zuzuziehen, die nach der Reihenfolge der besonderen Dienstliste für regelmäßige Schöffengerichtsverhandlungen bei diesem Gericht als Schöffen zunächst berufen sind.

(2) Ist die Hauptverhandlung vor einem Schöffengericht im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes durchgeführt worden, so können die gegen die Entscheidungen des Schöffengerichtes und des Vorsitzenden zulässigen Rechtsmittel, deren Ausführung und die Gegenausführung

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob es seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde.

.....

(3) Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38a, 41).

§ 221a. (entfällt)

- 33 -

Bisherige Fassung:

auch bei diesem Bezirksgericht an-
gebracht werden.

Amtsverrichtungen des Vorsitzen-
den und des Gerichtshofes während
der Hauptverhandlung

§ 233.

(2) Wer vor Gericht vernommen wird
oder das Gericht anredet, hat ste-
hend zu sprechen; doch kann ihm der
Vorsitzende einen Sitz gestatten.

.....

Beweisverfahren

§ 252. (1) Protokolle über die
Vernehmung von Mitbeschuldigten und
Zeugen, dann die Gutachten der
Sachverständigen dürfen nur in fol-
genden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwi-
schenzeit gestorben sind; wenn ihr
Aufenthalt unbekannt oder ihr per-
sönliches Erscheinen wegen ihres
Alters, wegen Krankheit oder Ge-
brechlichkeit oder wegen entfernten
Aufenthaltes oder aus anderen er-
heblichen Gründen füglich nicht be-
werkstelligt werden konnte;
2. wenn die in der Hauptverhandlung
Vernommenen in wesentlichen Punkten
von ihren früher abgelegten Aussa-
gen abweichen;
3. wenn Zeugen, ohne dazu berech-
tigt zu sein, oder wenn Mitschuldi-
ge die Aussage verweigern; endlich

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Amtsverrichtungen des Vorsitzen-
den und des Gerichtshofes während
der Hauptverhandlung

§ 233.

(2) Vor Gericht ist jedermann ein
Sitz zu gestatten.

.....

Beweisverfahren

§ 252. (1) Gerichtliche und son-
stige amtliche Protokolle über die
Vernehmung von Mitbeschuldigten und
Zeugen, andere amtliche Schrift-
stücke, in denen Aussagen von Zeu-
gen oder Mitbeschuldigten festge-
halten worden sind, sowie Gutachten
von Sachverständigen dürfen nur in
folgenden Fällen verlesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwi-
schenzeit gestorben sind; wenn ihr
Aufenthalt unbekannt oder ihr per-
sönliches Erscheinen wegen ihres
Alters, wegen Krankheit oder Ge-
brechlichkeit oder wegen entfernten
Aufenthaltes oder aus anderen er-
heblichen Gründen füglich nicht be-
werkstelligt werden konnte;
2. wenn die in der Hauptverhandlung
Vernommenen in wesentlichen Punkten
von ihren früher abgelegten Aussa-
gen abweichen;
3. wenn Zeugen, ohne dazu berech-
tigt zu sein, oder wenn Mitschuldi-
ge die Aussage verweigern; endlich

- 34 -

Bisherige Fassung:

4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

.....

Vertagung der Hauptverhandlung

§ 276a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als ein Monat verstrichen ist oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung begehrt, es sei denn, daß das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird.

Rechtsmittel gegen Urteile

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

.....

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beob-

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

.....

Vertagung der Hauptverhandlung

§ 276a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als zwei Monate verstrichen sind oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung begehrt, es sei denn, daß das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird.

Rechtsmittel gegen Urteile

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

.....

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beob-

- 35 -

Bisherige Fassung:

obachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240a, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

.....

Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden

§ 292. Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften.

Rechtsmittel gegen Urteile der Geschwornengerichte

§ 344. Gegen die Urteile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die für Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte und für das Verfahren über solche Rechtsmittel geltenden Vorschriften (§§ 280 bis 296) sind auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschwornengerichte dem Sinne nach anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

.....

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

achtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 149c Abs. 3, 151, 152, 170, 221, 228, 240a, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

.....

Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden

§ 292. Das Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften; § 41 Abs. 2 ist anzuwenden.

.....

Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte

§ 344. Gegen die Urteile der Geschworenengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die für Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte und für das Verfahren über solche Rechtsmittel geltenden Vorschriften (§§ 280 bis 296a) sind auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte dem Sinne nach anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

.....

- 36 -

Bisherige Fassung:

4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 250, 260, 271, 305, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2).

.....

Wiederaufnahme des Verfahrens**§ 362.**

(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird (§ 360 Abs. 3); hiezu ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.

.....

Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen

§ 364. (1) Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, sofern er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten,

Vorgeschlagene Fassung:

4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 149c Abs. 3, 151, 152, 170, 221, 228, 250, 260, 271, 305, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2).

.....

Wiederaufnahme des Verfahrens**§ 362.**

(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, mit dem der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hiefür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses verlangen.

.....

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs und gegen die Versäumung der im § 46 Abs. 3 genannten Verfahrenshandlungen ist dem Beschuldigten und dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sofern sie

1. nachweisen, daß es ihnen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen, es sei denn, daß ihnen oder ihren Vertretern ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last liegt.

3849H/3850H

Bisherige Fassung:

2. um die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses ansucht und

3. die Anmeldung zugleich anbringt.

(2) Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht teilt das Gesuch samt der Anmeldung dem Ankläger zur Erstattung seiner Äußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für die Gegenausführung offenstehenden Frist die Akten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, das, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

(4) Das Gesuch hemmt, solange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es sei denn, daß das Gericht, bei dem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

(3) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

2. die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses beantragen und

3. die versäumte Verfahrenshandlung zugleich mit dem Antrag nachholen.

(2) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. Das Gericht stellt ihn dem Gegner zur Äußerung binnen vierzehn Tagen zu und legt die Akten nach Ablauf dieser Frist dem übergeordneten Gerichtshof zur Entscheidung vor. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so erkennt der Gerichtshof in der Hauptsache oder stellt die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens zurück, nachdem er einen Beschluß, der infolge des Versäumnisses ergangen ist, aufgehoben hat.

(3) Wird die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung des Einspruchs gegen die Strafverfügung oder des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts beantragt, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

(4) Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; das Gericht, bei dem der Antrag einzubringen ist, kann aber die Vollstreckung hemmen, sofern dies nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

(5) Gegen einen abweisenden Beschluß eines Bezirksgerichts (Abs. 3) steht dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zu. Im übrigen ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse, mit denen über die Wiederein-

- 38 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Von den Kosten des
Strafverfahrens****§ 393.**

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten.

.....

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im

3849H/3850H

setzung entschieden wird, nicht zulässig.

(6) Gegen die Versäumung der Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1 Z 2) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

**Von den Kosten des
Strafverfahrens****§ 393.**

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.

.....

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im

- 39 -

Bisherige Fassung:

Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | 20 000 S |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 10 000 S |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | 5 000 S. |

(2) Wird ein vor einem Geschworen- oder Schöffengericht Angeklagter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlungen für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Betrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | <u>60 000 S</u> |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | <u>30 000 S</u> |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | <u>15 000 S.</u> |

(2) Wird ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2), lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Betrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist. Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der

- 40 -

Bisherige Fassung:

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung.

§ 395. (1) Wird über die Höhe der nach § 393 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teile frei, sie von dem Gerichte, das in erster Instanz entscheiden hat, und, wenn die Verteidigung oder Vertretung nur vor einem höheren Gerichte stattgefunden hat, von diesem bestimmen zu lassen.

.....

**Verfahren gegen Unbekannte,
Abwesende und Flüchtige während
der Voruntersuchung**

§ 414a. Unter den im § 149a Abs. 1 unter Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen kann das Gericht im Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auch die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Überwachung der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. § 149a Abs. 2 und 3 sowie § 149b sind sinngemäß anzuwenden.

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen.

§ 395. (1) Wird über die Höhe der nach § 393 Abs. 4 zu ersetzenden Kosten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teile frei, sie von dem Gerichte, das in erster Instanz entscheiden hat, und, wenn die Verteidigung oder Vertretung nur vor einem höheren Gerichte stattgefunden hat, von diesem bestimmen zu lassen.

.....

**Verfahren gegen Unbekannte,
Abwesende und Flüchtige während
der Voruntersuchung**

§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149b und 149c sind sinngemäß anzuwenden.

- 41 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****II. Verfahren gegen Abwesende
und Flüchtige nach dem Schlusse
der Voruntersuchung**

§ 421. (1) Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder nicht in der Republik Österreich liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Verteidiger zuzustellen; dieser ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch zu erheben. Im übrigen sind die Bestimmungen des XVI. Hauptstückes auch in diesem Fall anzuwenden.

(2) Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen, und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

(3) Aufgehoben.

(4) Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntnis mitzuteilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Verteidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des § 224 vorzugehen.

**III. Ungehorsamverfahren gegen
Abwesende und Flüchtige**

§ 422. (1) Nach der Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen solche, denen die Vorladung zur Hauptverhandlung wegen

§ 421. (entfällt samt Überschrift)

**II. Ungehorsamverfahren gegen
Abwesende und Flüchtige**

§ 422. (entfällt)

3849H/3850H

- 42 -

Bisherige Fassung:

ihrer Abwesenheit nicht zugestellt werden kann, bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

(2) Nur wenn der Ankläger die Einleitung des Ungehorsamverfahrens ausdrücklich begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittels öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§ 423. Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dies alles bekannt ist;

2. die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Strafsatz bedingenden Umständen;

3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, die mit wenigstens einem Monate festzusetzen ist, beim Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§ 424. Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz sowie am Wohnort oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und im Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch ihre Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter ver-

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

§ 423. (entfällt)

§ 424. (entfällt)

- 43 -

Bisherige Fassung:

fügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormund oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§ 425. Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§ 423), so erkennt auf Antrag des Anklägers die Ratskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei. Der Einleitung oder Fortsetzung eines Zivilprozesses gegen den Angeklagten steht der Umstand, daß über die gegen ihn erhobene Anklage die strafgerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist, fortan nicht im Wege.

§ 426. Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, ist auf Antrag des Anklägers nach Vorschrift des XVIII. Hauptstückes weiter zu verfahren.

§ 427. (1) Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits vom Gericht vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urteil durch einen hiezu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt. Ist dies wegen seiner Abwesenheit nicht möglich, so ist das Urteil auf die im § 424 angegebene Art zu veröffentlichen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 425. (entfällt)

§ 426. (entfällt)

§ 427. (1) Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits vom Gericht vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urteil durch einen hiezu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt.

3849H/3850H

- 44 -

Bisherige Fassung:

(2) Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach § 221 vorzugehen. Kann die Vorführung des Angeklagten nicht bewerkstelligt werden, so steht es dem Ankläger frei, auf Einleitung des in den §§ 423 bis 426 gezeichneten Verfahrens anzutragen; die im § 423 unter Z 3 erwähnte Frist kann in diesem Fall auf vierzehn Tage abgekürzt werden.

Vom Verfahren zur Unterbringung
in einer Anstalt für geistig
abnorme Rechtsbrecher
nach § 21 Abs. 1 StGB

§ 429.

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen.

.....

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach § 221 vorzugehen.

Vom Verfahren zur Unterbringung
in einer Anstalt für geistig
abnorme Rechtsbrecher
nach § 21 Abs. 1 StGB

§ 429.

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen.

.....

- 45 -

Bisherige Fassung:

Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB

§ 438. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 180 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.

Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 447. (1) Das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, die den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in diesem Hauptstück enthaltenen Vorschriften. In allen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift erteilt ist, sind die Bestimmungen anzuwenden, die für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz gelten.

Vorgeschlagene Fassung:

Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB

§ 438. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 180 Abs. 2) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.

Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 447. Das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, die den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in diesem Hauptstück enthaltenen Vorschriften. In allen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift erteilt ist, sind die Bestimmungen anzuwenden, die für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz gelten.

3849H/3850H

- 46 -

Bisherige Fassung:

(2) Als Verteidiger oder Vertreter bestellte Rechtsanwälte sind befugt, sich im Verfahren wegen der den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen durch in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Personen vertreten zu lassen.

Ordentliches Verfahren vor den
Bezirksgerichten

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

7. § 41 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger beizugeben ist, wenn das im Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, aus besonderen, in der Person des Beschuldigten gelegenen Gründen, wegen der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel und für das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Betracht kommt.

Mandatsverfahren

§ 460. (1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf reiem Fuß befindlicher Beschuldiger auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

(2) (entfällt)

Ordentliches Verfahren vor den
Bezirksgerichten

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

7. (entfällt)

Mandatsverfahren

§ 460. Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf reiem Fuß befindlicher Beschuldiger auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen

- 47 -

Bisherige Fassung:

die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, daß auf sie eine andere strafbare Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht.

(2) Die Strafverfügung ist vor der Zustellung an den Beschuldigten dem mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Dieser kann dagegen binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

§ 462. (1) Erhebt der Beschuldigte in der vierzehntägigen Frist Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

(2) Gegen die Strafverfügung ist außer dem Einspruche kein Rechtsmittel zulässig; doch kann dem Beschuldigten, wenn die Voraussetzungen des § 364 Abs. 1 Z 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

**Rechtsmittel gegen Urteile der
Bezirksgerichte**

§ 468. (1) Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urteil der Bezirksgerichte, sofern sie nicht

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, daß auf sie eine andere strafbare Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht.

(2) (entfällt)

§ 462. (1) Gegen die Strafverfügung können die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Strafverfügung ist zunächst der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erhebt diese keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen.

**Rechtsmittel gegen Urteile der
Bezirksgerichte**

§ 468. (1) Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urteil der Bezirksgerichte, sofern sie nicht

- 48 -

Bisherige Fassung:

nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

.....

3. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im § 281 Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

.....

Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz

§ 484.

(3) Der Antrag ist an den Einzelrichter zu richten und, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat, unmittelbar bei ihm, andernfalls aber beim Untersuchungsrichter einzubringen. Der Untersuchungsrichter übersendet die Akten, nachdem er die zur Beendigung des Vorverfahrens etwa noch erforderlichen Entscheidungen getroffen hat, dem Einzelrichter.

Vorgeschlagene Fassung:

nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

.....

3. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, § 149c Abs. 3, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im § 281 Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

.....

Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz

§ 484.

(3) Der Antrag ist an den Einzelrichter zu richten und, wenn weder eine Voruntersuchung geführt wurde noch Vorerhebungen stattgefunden haben, unmittelbar bei ihm, andernfalls beim Untersuchungsrichter einzubringen. Der Untersuchungsrichter übersendet die Akten, nachdem er die zur Beendigung des Vorverfahrens etwa noch erforderlichen Entscheidungen getroffen hat, dem Einzelrichter.

(4) Befindet sich der Beschuldigte in Haft oder wird er in Haft genommen, so ist ihm der Strafantrag unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat der Einzelrichter dem Beschuldigten binnen kurzem eine Ausfertigung des Strafantrages zuzustellen. Ordnet er zugleich die Hauptverhandlung an, so kann er den Strafantrag der Ladung des Beschuldigten anschließen.

3849H/3850H

- 49 -

Bisherige Fassung:

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidiger zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vor und hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizugeben (§ 41 Abs. 3).

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 498.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidiger zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 vor und hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizugeben (§ 41 Abs. 3).

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 498.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen

- 50 -

Bisherige Fassung:

vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

.....

Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden

§ 502.

(2) Der in Verwahrung Genommene ist unverzüglich, jedenfalls aber vor Ablauf von 48 Stunden seit Beginn der Verwahrung dem Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87).

3849H/3850H

Vorgeschlagene Fassung:

vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Beantragt der Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Zustellung einer Abschrift (§ 77 Abs. 2), so kann er die Beschwerde noch binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einbringen. Die Beschwerde ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen eine Gegenausführung überreichen könne. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

.....

Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden

§ 502.

(2) Der in Verwahrung Genommene ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben (Art. 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684).

- 51 -

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel III****Änderung des Mediengesetzes****Schutz des Redaktions-
geheimnisses**

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens nach § 149a Abs. 1 Z 2 StPO ist überdies nur zulässig, wenn sich das Strafverfahren auf eine strafbare Handlung bezieht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht ist.

3849H/3850H

**Schutz des Redaktions-
geheimnisses**

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) entfällt (siehe § 149a Abs. 2 StPO)

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel IV****Änderung des Finanzstrafgesetzes****Ergänzungen der Strafprozeßordnung
zum IV. Hauptstück**

§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstrehänder beiziehen.

(2) Für den Wirtschaftstrehänder gelten § 39 Abs. 2, § 40, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.

**Ergänzungen der Strafprozeßordnung
zum IV. Hauptstück**

§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstrehänder beiziehen.

(2) Für den Wirtschaftstrehänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.

3849H/3850H